Historische Studien

Unter Mitwirkung der Herren Universitätsprofessoren: G. Beckmann, G. v. Below, A. Cartellieri, F. Delitzsch, W. Goetz, R. Holtzmann, P. Joachimsen, H. Lietzmann, Ed. Meyer, F. Philippi, H. Reincke-Bloch, R. Sternfeld, F. Vigener, A. Wahl, G. Wolf, J. Ziekursch u. a.

Heft 148

Untersuchungen zur Geschichte des Decemvirats und der Zwölftafeln

Von

Eugen Täubler

Ein Blatt der Geschich[te]
kann nicht vertilgt werd[en]
Aegyptische Inschr[ift]

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1921







Historische Studien

unter Mitwirkung der Herren Universitätsprofessoren: G. Beckmann, G. v. Below, A. Cartellieri, F. Delitzsch, W. Goetz, R. Holtzmann, P. Joachimsen, H. Lietzmann, Ed. Meyer, F. Philippi, H. Reincke-Bloch, R. Sternfeld, F. Vigener, A. Wahl, G. Wolf, J. Ziekursch u. a.

herausgegeben

von

Dr. E. Ebering

Heft 148

Untersuchungen zur Geschichte des Decemvirats und der Zwölftafeln

Von Eugen Täubler

Berlin 1921





Untersuchungen zur Geschichte des Decemvirats und der Zwölftafeln

Von

Eugen Täubler

Ein Blatt der Geschichte
kann nicht vertilgt werden
Aegyptische Inschrift

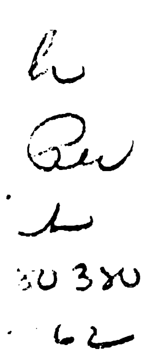
BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1921



Bei der inneren Begrenzung meines Themas habe ich mich von zwei Gesichtspunkten leiten lassen. Erstens wollte ich nicht über das im engeren Sinn Geschichtliche hinausgehen und habe deshalb die rechtlichen Inhalte der Zwölftafeln nur gelegentlich berührt. Und zweitens hielt ich mich wesentlich an das, was sich mit der urkundlichen Grundlegung meiner Ausführungen in Zusammenhang bringen ließ. Daß ich dennoch die Hälfte des Ganzen einer Analyse der Ueberlieferung gewidmet habe, werden die Ausführungen, wie ich hoffe, rechtfertigen.

Berlin, im Juni 1921.







Inhalt

Berichtigung: *S. 34 Z. 10 v. u. lies:* (ro)boreas.

Vorbemerkungen.

Unsere Vorstellungen vom ersten Jahrhundert der römischen Republik schwanken in ganz unbestimmter Weise zwischen Zweifel und Vertrauen. Wir wissen, daß die Anfänge zusammenhängender geschichtlicher Aufzeichnungen nicht über das vorletzte Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts, die Zeit des großen Samniterkriegs, hinaufgehen. Knappe Fastennotizen und Erinnerungen reichen weiter zurück; Veji und der gallische Brand heben sich heraus (S. 113). Weiter hinauf führt nur die Möglichkeit, daß Rückschlüsse aus jüngerer Zeit und Erinnerungen allgemeiner Art von der Ueberlieferung des ausgehenden vierten und des dritten Jahrhunderts eingefangen wurden. Der geschichtsbildende Trieb jener Zeit und die späteren Umbildungen haben sie umhüllt und entstellt. Aber sie können sich auch uns noch soweit zu einigermaßen greifbaren und glaubwürdigen Vorstellungen verdichten, daß wir gewisse Anschauungen über das Aemterwesen, die ständischen Gliederungen und Berechtigungen, das zivile Recht, den Kulturstand, die religiösen Einrichtungen, die politischen Verbindungen, die Ausbreitung der Herrschaft und die Kämpfe mit den Nachbarn für das fünfte Jahrhundert zurückgewinnen.

Inmitten dieser mehr oder weniger verschwimmenden Vorstellungen steht in fester Tatsächlichkeit nur das, was von den Zwölftafeln auf uns gekommen ist.

Aber die Fasten? — Dürften wir ihnen trauen, so wäre trotz erwiesener Verschiebungen und Fälschungen nicht nur ein allgemeiner Rahmen von Zahlen und Namen gewonnen; die Möglichkeit würde näher rücken, daß an den Jahren dann und wann eine Nachricht hängen blieb. Wir würden besonders dazu neigen, den Beginn neuer Aemter auf Vermerke der Magistratsliste zurückzuführen. Durch die Fasten wären auch die beiden Decemvirate

gesichert. Nicht alle denken so. Ettore Pais und Édouard Lambert, die aus den Gesetzen selbst zu zeigen versuchten, daß sie zum Teil oder ganz in viel jüngere Zeiten hinabzurücken seien, haben die Autorität der Fasten nicht anerkannt (Anlage 1). Ihre Angriffe auf das Alter der Zwölftafeln sind abgewiesen. Aber nur von einer Seite. Es ist gesichert worden, daß die Zwölftafeln der Mitte des fünften Jahrhunderts angehören können (S. 114). Man hat sich dabei auch auf die Autorität der Fasten berufen. Aber bewiesen hat man sie nicht. In Wirklichkeit machte man einen Zirkelschluß: die Fasten sollen die Jahre 451. 450 sichern; aber tatsächlich denkt man umgekehrt und glaubt, daß die Fasten durch die Eponymen dieser Jahre gesichert werden. Weil man sich nicht anders erklären konnte, wie die Ueberlieferung von Gesetze-schreibenden Zehnmännern hätte entstehen können, nahm man als gegeben hin, daß die Fasten sie als Eponyme nannten und glaubte so mit einem logischen Stellungswechsel die Fasten durch das gesichert zu haben, was sie selbst erst sichern sollten.

Das ist die herrschende Ansicht: der Kern, um den die Erzählungen von den zunächst volksfreundlichen, dann volksfeindlichen Decemvirn herumgesponnen wurden, soll darin bestanden haben, daß in den Fasten der Jahre 451. 450 Decemvirn an der Spitze des Staates erschienen und daß die Zwölftafelgesetze vorhanden waren.[1] Die innere Verbindung beider Tatsachen mußte durch die Namen der Gesetze-schreibenden Zehnmänner von selbst als gegeben erscheinen.

Aus diesem Zirkel herauszukommen, scheint zunächst nur auf dem Boden der Fastenkritik möglich zu sein. Aber ein Blick auf die Forschung muß mutlos machen. Man konnte in den Fasten Fälschungen nachweisen; aber das hat ihre Grundlagen nicht zerstört. Die geschichtliche Empfindung konnte sich gegen

1. Mommsen, Röm. Staatsrecht II S. 77. Mommsen hatte 1864 noch geschrieben (Röm. Forsch. I S. 295): „so wenig wie die zwölf Tafeln selbst, (sind) auch die wichtigsten auf ihre Entstehung bezüglichen Tatsachen zweifelhaft". Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 376: „daß man über die Decemvirn überhaupt nichts weiter wußte, als was Fasten und Gesetzgebung lehrten". Vgl. Apophoreton (Hallenser Festschrift 1903) S. 58: „das Fehlen jeglicher Kunde über die Geschichte des Decemvirats".

die Auflösung des letzten Kerns, den man nach griechischem Muster in einer Eponymenliste suchte, sträuben; aber dieses bejahende Glaubensgefühl war nicht imstande, etwas zu sichern. Beglaubigungen konnte man nur mittels der Urkunden oder der Nachrichten über Urkunden erwarten. Aber die urkundlich orientierte Prüfung hat bisher nur zur Negation geführt. Der Vertrag des Servius Tullius mit den Latinern erwies sich mehr als moderne denn als antike Konstruktion, der angebliche Vertrag mit Gabii, der auf einem Lederschild stehen sollte, bestenfalls als undatierte Spolieninschrift; das Jahr 509 erwies sich am wenigsten von der urkundlichen Seite als Jahr des ersten karthagisch-römischen Vertrags, und der in das Jahr 493 gesetzte römisch-latinische Vertrag muß wie der mit Ardea von 444 vollständig fallen.[2] Es bleiben für das fünfte Jahrhundert das Statut über den capitolinischen Jahrnagel, das Gesetz über den Aventin, die Inschrift auf dem Linnenpanzer des Tolumnius und die Zwölftafeln. Das Statut, das Gesetz und die Inschrift behandle ich in der zweiten Anlage. Es wird sich zeigen: das Gesetz über den Aventin ist unecht, das Statut undatiert und bestenfalls jung, jedenfalls ohne jeden Zusammenhang mit den Fasten und ohne Bedeutung für ihre Kritik. Die Panzerinschrift ist dagegen im Verhältnis zu den Fasten bestenfalls so zu beurteilen, wie die Zwölftafeln: beide werden durch die Fasten nicht beglaubigt, für sie werden nicht bestimmte Jahre gesichert; das Verhältnis ist umzukehren: die Inschriften sind die Quellen der Fasten gewesen. Sie trugen keine Jahrangaben, nur die Namen der Decemvirn bezw. des Consuls oder Consulartribunen. Mit diesen Namen wurden sie in das Fachwerk der Fasten eingereiht.

Aber die hier folgenden Ausführungen sind nicht auf diesen Nachweis eingestellt, der vielmehr nur eine sich nebenher ergebende Konsequenz ist, sondern auf die Geschichte des Decemvirats.

Auf zwei Fragen kommt alles an: Wir können den Decemvirat erst dann für geschichtlich gesichert halten, wenn wir, unabhängig von der Annahme gleichzeitiger oder durch lange Erinnerung vermittelter Aufzeichnung in den Fasten, zeigen können,

2. Vgl. mein Imper. Rom. I S. 380 ff.



wie dieses frühe Amt in die so sehr viel jüngere Ueberlieferung kam; deutlicher: daß es mit den Namen seiner Träger (soweit diese echt sind) im Zwölftafelgesetz selbst auf die Nachwelt kam. Und das Zweite ist die Frage, ob beide Decemvirate glaubhaft sind. Alle anderen Fragen sind sekundär, abgesehen von den Folgerungen, die sich auf die Anschauung von der geschichtlichen Bedeutung des Decemvirats und der Zwölftafeln erstrecken. Das methodische Prinzip der Untersuchung ist, nur das gelten zu lassen, was sich aus den Zwölftafeln selbst ergibt oder erklären läßt. Unmittelbar geben sie uns allerdings für den Decemvirat nichts. Aber mittelbar alles, was wir als Grundlagen kritischer Entscheidung brauchen.

Ich habe bisher immer nur von den Zwölftafeln und den Fasten gesprochen, noch nicht von der reichhaltigen Ueberlieferung von Fabius bis Livius. Sie kann nicht kurzer Hand bei Seite geschoben werden. Auch wenn es gelingt, die Grundlagen aus den Zwölftafeln zu sichern, können wir doch nicht an den Fragen vorübergehen, ob die Fasten mehr als die Namen aus den Zwölftafeln übernommen haben, ob eine jüngere pontificale Chronik über die Fasten hinausging, was bei Fabius-Diodor den pontificalen Aufzeichnungen angehört, ob eine Möglichkeit besteht, daß neben Zwölftafeln und Fasten glaubhafte Erinnerungen fortsickerten und in die pontificale Chronistik einmündeten oder sich unabhängig von ihr erhalten haben. Aber auch damit ist es noch nicht getan: das geschichtliche Ereignis und der Schatten, den es durch die Ueberlieferung wirft, sind eine Einheit. Der Decemvirat gehört nicht nur der Mitte des fünften Jahrhunderts an. Er ging mit den Römern durch die Jahrhunderte. Für den geschichtlichen Sinn der Römer war er, solange dieser Sinn, wie auch immer, schöpferisch war, ein fortwirkendes Ereignis, mit dem er sich gestaltend auseinandersetzte. Auch dies ist Geschichte. Mit dem Abschälen und Quellensuchen allein ist es nicht getan. Man muß nach dem Wann, Weshalb und Wie der Erfindungen fragen. Ueber dem handwerkerlichen Suchen nach den Quellen vergißt man meist, was das bedeutet, die Anschauungen wiederzugewinnen, die sich durch die Jahrhunderte in Rom über römische Geschichte gebildet haben.[3] Das führt über

3. Mit dem Worte „Fälschung“ sollte man vorsichtiger umgehen.

Sachkritik und Quellenkunde hinaus: führt zum Wiedergewinn dessen, was nicht nur im Geistigen ebenso einmal gewesen ist, wie der Sachverhalt, dem man in den Quellen nachspürt, sondern sich mit seiner Kraft, Meinungen und Gesinnungen zu beeinflussen, auch im öffentlichen Leben ausgewirkt haben kann. Es ist ein gut Teil Geschichte der öffentlichen Meinung, die sich aus der Analyse der Ueberlieferung wiedergewinnen läßt.

Mit ihr beginne ich.

---

stammt aus der dürren Luft rationalistischer Geschichtsauffassung. Man überträgt die eigene objektive Wertung auf geschichtliche Erscheinungen, die mit ihren psychologischen und geschichtlichen Voraussetzungen und Motiven oft in ganz anderem Lichte liegen.



Erster Teil.

Analysen.

1. Die Decemvirn und die Zwölftafeln.

a) Diodor und Cicero.

Es ist natürlich der Bericht Diodors, der die Grundlage bildet, obwohl er am schwersten zu verstehen ist. Die Anfänge sind knapp und klar: von den ersten Decemvirn heißt es: „diese führten die Gesetze zu Ende",[4] von den zweiten: „diese konnten die Gesetze nicht zu Ende führen".[5] Dann folgt die Gewalttat eines Decemvirn, die Secession, der Ausgleich: Wahl von zehn Tribunen und Einräumung einer Consulstelle an die Plebejer. Ohne daß gesagt wird, was mit den Decemvirn geschah, erscheinen im nächsten Jahr wieder Consuln an der Spitze, und erst diese führen das Zwölftafelwerk zu Ende (XII 26). Wie die beiden kurzen Sätze über die Gesetzgebung in den Jahren 451 und 450, trägt der Bericht über die Gewalttat und die Secession alle Spuren höheren Alters an sich. Das ist allgemein anerkannt. Vor allem ist das Fehlen aller Namen charakteristisch.[6] Dann der tiefe Gegensatz zu allen anderen Ueberlieferungszweigen (auch zu Cicero): Diodor spricht von Verginia und der Secession schon im zweiten Decemviratsjahr; aber noch stärker ist, daß aus den Worten: „diese konnten die Gesetze nicht zu Ende führen" herausgehört werden muß: die Decemvirn wollten

---

4. XII 23: *οὗτοι τοὺς νόμους συνετέλεσαν*. Wie die weiteren Ausführungen zeigen, ist Madvigs Aenderung *οὐ συνετέλεσαν* (Advers. I p. 491) entschieden abzulehnen.

5. XII 24: *οὗτοι δὲ τοὺς νόμους οὐκ ἠδυνήθησαν συντελέσαι.*

6. Niese, De annalibus Rom. observ., Marb. Univ. Progr. 1886 p. VIII sq. Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 375. Ein Rückfall bei Pais, Storia critica di Roma II S. 204, 1. Vgl. Anlage 1.

keineswegs, wie es später gedeutet wurde, die Gesetzgebung hinhalten, sondern waren an ihr tätig, bis sie daran gehindert wurden — durch die Folgen der Gewalttat an Verginia. Ich sehe schließlich auch darin eine Altersmarke, daß der Bericht nichts über ein Zurücktreten der Decemvirn vor Ablauf ihrer Amtszeit meldet. Wir dürfen ihn nicht, wie die jüngere Ueberlieferung es tat, durch eigene Erwägungen ergänzen. Ob die Ereignisse sich gerade gegen Ende ihrer Amtszeit abspielten, ob diese mit der üblichen consularischen zusammenfiel und in welche Jahreszeit ihr Anfang und ihr Ende fielen — diese an sich berechtigten Erwägungen, die in der jüngeren Ueberlieferung zu chronologischen Ausgleichungen geführt haben, müssen wir von Diodor fernhalten und seinen archaisch knappen Bericht so nehmen, wie er sich gibt: zwei volle Decemviratsjahre, an die sich das neue Consulatsjahr unmittelbar anschließt.

Der Bericht über Verginia, die Secession und den Ausgleich ist alt, aber literarisch nicht so alt wie die drei Notizen über die Gesetze. Nur diese können den ältesten Bestand der um kurze geschichtliche Angaben erweiterten pontificalen Jahrliste der höchsten Beamten darstellen. Die Gewalttat ist mit dem Vorhergehenden innerlich verbunden: sie soll erklären, warum die Decemvirn die Gesetzgebung nicht zu Ende führen konnten. Aber anstatt daß diese Verbindung durch ein γάρ ausdrücklich bezeichnet wird, ist ihr das δέ ausdrücklich in den Weg gestellt. Das steht so sehr gegen den inneren Zusammenhang, daß es nicht ursprünglich sein kann. Schwerlich kann man Diodor als den Schuldigen betrachten. Es wäre nur dann möglich, wenn man voraussetzen dürfte, daß Fabius die Erzählung ohne Konjunktion anschloß. Dann hätte Diodor nicht geändert, sondern hinzugefügt. Aber die Voraussetzung führt nur zu einer neuen Schwierigkeit. Man wird es darum als sehr wahrscheinlich betrachten müssen, daß Diodor die Konjunktion von Fabius übernahm. Was soeben von Diodor im Verhältnis zu Fabius entwickelt wurde, würde ebenso für diesen im Verhältnis zu einer älteren, unbekannten Quelle gelten. Darum muß die Verknüpfung ursprünglich, d. h. von dem vollzogen sein, der zum ersten Mal die Erzählung von der Gewalttat schriftlich mit der Jahrlisten-Chronik verband. Vielfach wird zwischen dieser kurzen Chronik und

Fabius eine Mittelquelle vorausgesetzt, eine ebenfalls im Schoße des Pontifical-Kollegiums entstandene erweiternde Redaktion der Jahrliste, eine fabische Chronik vor Fabius. Wer nach dem Vorausgehenden annimmt, daß schon dieser Mittelquelle der begründende Zusammenhang zwischen der Gewalttat und dem Nicht-Vollenden-Können der Gesetze fremd war, muß mit in den Kauf nehmen, daß die Mittelquelle der Zeit, in der sich die Erzählung — natürlich mündlich — formte, näher stand. Ich nehme diesen Gedanken später noch einmal auf (S. 112). Hier genügt es, festzustellen, daß Verginia, Secession und Ausgleich nicht zu dem mit der pontificalen Jahrlisten-Chronik zu identifizierenden ältesten Bestand der Ueberlieferung über die Decemvirn gehören.

Sehr viel jünger ist das, was im dritten Jahr auf die Notiz über die Veröffentlichung der Gesetze folgt. Wir müssen diesen Bericht (Diod. XII 26) genauer analysieren.

Ῥωμαῖοι κατέστησαν ὑπάτους Κάγκον Ὁράτιον καὶ Λεύκιον Οὐαλέριον Τουρπῖνον. ἐπὶ δὲ τούτων ἐν τῇ Ῥώμῃ τῆς νομοθεσίας διὰ τὴν στάσιν ἀσυντελέστου γενομένης, οἱ ὕπατοι συνετέλεσαν αὐτήν.

τῶν γὰρ καλουμένων δώδεκα πινάκων οἱ μὲν δέκα συνετελέσθησαν, τοὺς δ᾽ ὑπολειπομένους δύο ἀνέγραψαν οἱ ὕπατοι.

καὶ τελεσθείσης τῆς ὑποκειμένης νομοθεσίας, ταύτην εἰς δώδεκα χαλκοῦς πίνακας χαράξαντες οἱ ὕπατοι προσήλωσαν τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις. ἡ δὲ γραφεῖσα νομοθεσία, βραχέως καὶ ἀπερίττως συγκειμένη, διέμεινε θαυμαζομένη μέχρι τῶν καθ᾽ ἡμᾶς καιρῶν.

Man halte die kurzen Sätzchen von 451. 450 diesem Bericht gegenüber und wird sofort den Unterschied ursprünglicher Annalistik und jüngerer Erzählerweise empfinden. In ihm selbst sind ältere und jüngere Bestandteile zu unterscheiden. Wir müssen das Ganze in drei Teile auseinanderlegen.

Gut annalistisch ist der Jahresanfang mit den Consuln. Nach dem Muster von 451 und 450 müßte folgen: „diese vollendeten die Gesetze". Die Erweiterungen sind überflüssig, aber nicht störend, bis auf die Verknüpfung mit *ἐπὶ δὲ τούτων* (*ἐν τῇ Ῥώμῃ*). Das ist die gewöhnliche Formel, die Diodor anwendet, wenn er auf die Angabe der Magistrate sofort Römisches folgen läßt.[7] Sie

7. XII 31, XII 37, XVI 69. Es ist die typische Anschlußformel in amt-

hätte ihn veranlassen müssen, fortzufahren: *οἱ νόμοι συνετελέσθησαν*. Aber er merkte, daß darunter die Klarheit leiden würde; man hätte fragen müssen, von wem sie vollendet wurden. Wir bekommen hier einen Einblick in seine handwerkerliche Art: er kam weder von seiner Formel noch von Fabius los und zimmerte aus beiden die unmöglichste Satzverbindung. Was hat er sich dabei gedacht? Aus dem Zusammenhang herausgehoben, besagt der Satz: infolge eines unter den Consuln von 449 ausgebrochenen Aufstands konnte die Gesetzgebung (durch die Decemvirn) nicht zu Ende geführt werden und darum vollendeten sie die Consuln. Der Einfluß der jüngeren Ueberlieferung, die den Aufstand erst 449 ausbrechen läßt, kann auf Diodor nicht eingewirkt haben. Im dritten Absatz folgen Bemerkungen, die den unbestimmten Charakter des dreimal aus der Quelle entlehnten *συντελεῖν* verdeutlichen. Hier folgt auf *τελεῖν* das *χαράττειν*, auf die Niederschrift durch die Decemvirn die Veröffentlichung auf Bronze. Wir werden weiterhin sehen, daß diese Unterscheidung erst der sullanischen Entwicklungsstufe der Ueberlieferung angehört. Aus ihr hat Diodor an dieser Stelle geschöpft[8] und durch sie ist er bestimmt worden, *συντελεῖν* im engeren Sinne, unter Ausschluß des Aktes der Veröffentlichung, zu verstehen.

Vor das aus jüngerer Quelle Hinzugefügte hat Diodor einen überleitenden Satz gestellt, in dem er *συντελεῖν* parallel mit *ναγράφειν* gebraucht und schon vor der Eingrabung der Gesetze auf Bronze von den Zwölftafeln spricht. Das ist keine Anticipation;[9] vielmehr meint Diodor mit den *πίνακες* schlechtweg die erste Niederschrift auf geweißten Holztafeln (Anm. 116). In diesem Satze holt er, wiederum aus jüngerer Quelle, die Unterscheidung

---

lichen griechischen Chronographien. Beispiele bei Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde (Sonderschriften d. Oesterr. Archaeol. Instit. Bd. VII) S. 288.

8. Ihr gehören die beiden jungen Anspielungen an: „bis auf unsere Zeit" (womit natürlich nicht die Erhaltung der Tafeln, sondern nur die der Gesetze gemeint ist) und die Befestigung an der erst später, wohl 338, errichteten Rednerbühne (unten S. IV). Noch jünger ist *τότε*: das hat Diodor aus eigener Kenntnis des 43 an anderer Stelle errichteten Neubaus hinzugefügt. Vgl. Anlage IV, 3.

9. So wollte es Sigwart (Röm. Fasten und Annalen bei Diodor, Klio VI 1906 S. 350) verstehen.

von zehn und zwei Tafeln nach. Die Form ist unerträglich. Es ist die der Glosse und nicht des fortlaufenden Berichts. Man sieht deutlich, wie Diodor seine Quellen nicht ineinander arbeitete, sondern mit ungeschickten Wiederholungen aneinander nähte.

Diodor wurde in seiner Auffassung von συντελεῖν durch die jüngeren Quellen bestimmt. Wir sind daran nicht gebunden, im Gegenteil: wenn die ältere Quelle nichts Besonderes über die Aufstellung meldete, so hatte συντελεῖν eben nicht den engeren Sinn der Gesetzesniederschrift, sondern schloß zugleich die aus der Vorstellung über das Gesetzgebungswerk nicht hinweg zu denkende Veröffentlichung auf Bronze ein. Dieser Schluß aus dem Schweigen wird durch die Beobachtung bestätigt, daß sich in dieser Bedeutung des Ausdrucks ein Prinzip pontificaler Aufzeichnung offenbart. Zum Jahre 343 hat der Pontifex nicht die Erneuerung des Vertrags mit Karthago, sondern die sie gewohnheitsmäßig begleitende Ueberbringung eines Kranzes auf seine Tafel geschrieben.[10] Er hielt mit knappem Wort die sichtbare Begleithandlung und nicht den inneren Vorgang fest. So hat sich auch seine Vorstellung von der Vollendung der elften und zwölften Tafel an den sichtbaren Vorgang ihrer Aufstellung und nicht an ihre Kodifikation gehalten.

Verfolgt man den Gedanken nach der anderen Richtung, so ergibt sich, daß der Satzteil „diese konnten die Gesetze nicht zu Ende bringen" nicht ausschließt, daß die Gesetze im zweiten Decemviratsjahr niedergeschrieben wurden. Er bezeugt notwendigerweise nur, daß sie infolge der Revolte nicht mehr veröffentlich werden konnten. Zunächst ist das nur eine Möglichkeit. Aber wir kommen zur Entscheidung. Wir werden sehen, daß die Trennung der Tafeln in zehn und zwei und die entsprechende Doppelung des Decemvirats eine Fälschung ist, die erklären sollte, wie in die letzten beiden Tafeln eine volksfeindliche Tendenz (Eheverbot zwischen Patriciern und Plebejern) hinein[illegible] konnte. Es schien unmöglich, dieses Verbot den volks[illegible] Consuln von 449 zuzuschreiben. Die ganze Ueber[illegible] darin einig. Nur Diodor hat den Sinn der alten [illegible] den Ausdruck συντελεῖν so verkannt, daß er

---

[illegible] Vgl. Täubler, Imper. Rom. I S. 272.

außer der Veröffentlichung auch die Niederschrift der beiden letzten Tafeln den Consuln zuschrieb. Er hat also in den alten Stamm das jüngste Reis gepfropft.

Auf Diodor folgt Cicero. Der Abstand scheint bedeutend zu sein. Aber er verliert alles Gewicht auf der Grundlage, daß auch Cicero mittelbar auf den annalistischen Urbericht zurückgeht. Auch seine Quelle stand der Eigenart der pontificalen Ausdrucksweise schon so fern, daß sie den Ausdruck συντελεῖν nicht mehr verstand. Aber sie kombinierte anders als Diodor. Auch sie hat innerhalb des συντελεῖν nicht zwischen der Niederschrift und der Veröffentlichung unterschieden, also aus Fabius für das zweite Jahr herausgelesen, daß am Zwölftafelwerk nichts geschah. Aber sie verkannte den Sinn der Ueberlieferung nicht und trennte die beiden letzten Tafeln nicht von den Decemvirn. Dann blieb ihr keine Wahl: da sie Fabius so verstand, daß die Gesetze erst im dritten Jahr niedergeschrieben wurden, mußten — gegen Fabius — die Decemvirn auch noch in das dritte Jahr hinabgerückt werden, und mit ihnen Verginia und die Secession. So lesen wir es bei Cicero. Das zweite Jahr konnte nicht leer bleiben. Es wird ganz inhaltlos damit ausgefüllt, daß die Decemvirn ein minder volksfreundliches Gebahren zeigten (II 36, 61, S. 25); dazu die Erzählung von L. Sestius (S. 23). Dann die Steigerung im dritten Jahr: die Decemvirn treten nicht zurück (37, 62); ihre Ungerechtigkeit bringt dem ganzen Staate Aufruhr und Unheil: *qui duabus tabulis iniquarum legum additis, quibus etiam quae diiunctis populis tribui solent conubia, haec illi ut ne plebei cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt, quae postea plebiscito Canuleio abrogata est, libidinose(que) omni imperio et acerbe et avare populo praefuerunt* (63). Dann folgt die Erzählung von Verginia.

Bei Cicero fehlt, wie bei Diodor, die Vorgeschichte, auch die Sendung nach Griechenland. Die Abweichungen bestehen nur in Erweiterungen. Ciceros Quelle ist jünger als die Diodors. Bei Diodor heißt es nur: die Decemvirn wurden gewählt, sie vollendeten bezw. sie vollendeten nicht die Gesetze. Bei Cicero ist bereits der Anfang gemacht, die Vorgänge in die Einzelheiten zu zerlegen; noch nicht, wie dann in der jüngeren Ueberlieferung,





die unmittelbar mit der Gesetzgebung, aber bereits die mit der Wahl zusammenhängenden: da die Wahl der Decemvirn nicht als Gewaltakt erscheinen soll, müssen Consuln und Tribunen auf die Wahl von Nachfolgern verzichten, und während Diodor nur von Gesetze-schreibenden Zehnmännern spricht, ohne einen Zusatz über den Umfang der Amtsgewalt zu machen, wird bei Cicero mit einer Umständlichkeit, die Nachdenken verrät, die Ausschließlichkeit der decemviralen Gewalt doppelt zum Ausdruck gebracht (II 36, 61): *inita ratio est, ut et consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent atque ut decemviri maxima potestate sine provocatione crearentur, qui et summum imperium haberent et leges scriberent.* Dieses Nebeneinander von *potestas* und *imperium* steht nicht auf einer Stufe mit der pleonastischen Redeweise, die in jüngerer Zeit mehrfach auffällt,[11] und noch weniger damit, daß *potestas* oft die niedere Amtsgewalt neben der höheren des Imperienträgers bezeichnet.[12] Eher gilt das Umgekehrte. Zunächst ist die *potestas* des Tribunen vom *imperium* des Consuls geschieden, aber nicht nur terminologisch. Es hat Bedeutung, daß im Gegensatz zu der abgegriffenen Doppelung der jüngeren Zeit hier die *potestas* vor dem *imperium* erscheint. Allerdings hat sich, weil das *imperium* von der Grundlage des militärischen Kommandos aus nur den höheren Aemtern eignete, die Anschauung herausgebildet, daß *potestas* das Mindere sei. Aber im Begriff liegt das nicht[13] und gerade bei dem Tribunat auch nicht in der Sache. Denn neben dem Dictator steht nur der Tribun im Prinzip außerhalb des Zwangs, einer Provokation stattzugeben.[14] Der Tribun hat Gewalt gegen den Consul, der Consul nicht gegen den Tribun. „Die Gewalt der obersten Beamten der

---

11. Beispiele bei Mommsen, Röm. Staatsr. I S. 23 Anm. 4 zweite Hälfte.

12. Beispiele a. a. O. erste Hälfte. De fin. II 66 sagt Cicero nur: (Appius Claudius) qui tum erat summo imperio.

13. A. a. O. S. 23: „Gegenüber dem imperium ist potestas der weitere Begriff, insofern sie zwar, und ebenfalls technisch, den Imperienträgern beigelegt wird — man sagt consularis potestas wie consulare imperium — und hier also mit dem imperium zusammenfällt, aber auch den des Imperium ermangelnden Beamten die tribunicia, censoria, aedilicia, quaestoria potestas zukommt".

14. A. a. O. S. 5 f. Röm. Strafrecht S. 46.

plebs hat den Wert der *maior potestas*".[15] Das Bewußtsein dieser Bedeutung der tribunicischen Gewalt ist an unserer Stelle lebendig, und damit ist die Doppelung erklärt: Tribunen und Consuln treten zurück; die *maxima potestas* der einen, das *summum imperium* der anderen geht auf die Decemvirn über, mit der schrankenlosen, nicht an bestimmte Funktionen gebundenen und darum an erster Stelle genannten Gewalt der Tribunen die Ausschaltung der Provokation, als Ausdruck der consularischen Amtsgewalt der Spezialauftrag des *scribere leges*.

Der Vergleich mit den jüngeren Kompetenzbezeichnungen des Decemvirats wird zeigen, wie sehr die Eigentümlichkeit der Ausdrucksweise Ciceros in die ältere Zeit führt; der Vergleich mit Diodor zeigt, wieviel jünger Ciceros Ueberlieferung ist. Sie gehört der Zeit an, in der man im Anschluß an die zivile Jurisprudenz und an die Annalistik begann, über die Geschichte und das rechtliche Wesen der Aemter nachzudenken. Die Frucht dieser Studien war der Beginn der staatsrechtlichen Literatur in der gracchischen Zeit.

Zeichen der jüngeren Zeit zeigen sich in Einzelheiten auch da, wo das Ganze völlig mit Diodor gegen die jüngere Ueberlieferung übereinstimmt: der gewalttätige Decemvir ist noch anonym,[16] auch das Mädchen, aber der Vater wird bereits Decimus Verginius genannt.[17] Wie bei Diodor ist er in dem stark zusammengezogenen Bericht bei Cicero nicht ein

15. Mommsen, Röm Staatsr. I S. 25 f. Vgl. II 1 S. 300 mit Anm. 1. Daher Diodor bei dem Ausgleich von 449: *δέκα αἱρεῖσθαι δημάρχους μεγίστας ἔχοντας ἐξουσίας τῶν κατὰ πόλιν ἀρχόντων.*

16. II 37, 63: propter unius ex illis decemviris intemperiem, wie bei Diodor. Zwei mir ganz unbegreifliche Anschauungen hat Maschke (Der Freiheitsprozeß im klass. Altertum 1888 S. 44 f.) aus Diodor herausgelesen: daß der Anstifter unter den Decemvirn und der richtende Beamte zwei verschiedene Personen waren und daß der Anstifter die Anklage durch sein Zeugnis bekräftigt hat.

17. A. a. O., L. Verginius mit den jüngeren Quellen in der einige Jahre jüngeren Schrift de fin. II 66 (geschrieben 45), in der auch Appius Claudius genannt wird. In der Rede pro Cornelio (gehalten 65) fehlten nach Asconius (p. 77) die Namen. Niese zog (a. a. O. p. XI. XV) den falschen Schluß, daß sie erst nach 65 allmählich hinzugekommen seien. Richtiger Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 375: „Damals also hat er die von Antias, Licinius Macer u. a. erfundenen Ausmalungen recipiert, die er früher noch nicht kannte".



Centurio und wird nicht vom Algidus herbeigerufen.[18] Wie bei Diodor fehlt bei Cicero der Aequer- und Sabinerkrieg. Beide sagen nicht, wie das Heer auf den Algidus kam. Cicero hat aber die Erweiterung, daß es nicht sofort auf den Aventin zog, sondern zuerst auf den heiligen Berg: *sicut erat in simili causa antea factum* (37, 63). Hier bricht die Erzählung infolge Blattverlustes ab. In die Lücke tritt in Cornel. I fr. 25: *tum interposita fide per tres legatos, amplissimos viros, Romani armati reverterunt; in Aventino consederunt; inde armati in Capitolium venerunt; decem tribunos plebis per pontificem, quod magistratus nullus erat, creaverunt.* Die Abweichungen von Diodor (XII 25) sind erheblich: bei ihm stellen sich die angesehensten Bürger vermittelnd zwischen die Parteien, gehen zu den einen und zu den anderen. Bei Cicero sind es drei Abgesandte: die Individualisierung hat begonnen, die Namen fehlen noch,[19] die Sendung erfolgt, wie deutlicher in der jüngeren Ueberlieferung, durch Decemvirn und Senat. Das Fragment hat nicht bewahrt, wohin die Abgesandten gingen. Es kann nur, entsprechend de rep. und der jüngeren Ueberlieferung, an den heiligen Berg gedacht werden.[20] Ganz singulär ist der Zug vom Aventin auf das Capitol.

Der alte Bestand bei Diodor setzt zwar die Teilung in zehn und zwei Tafeln voraus, spricht aber nicht ausdrücklich von ihr. Woher hat sie Cicero? Lebte sie, trotz des Fehlens bei Fabius, vom dritten und vielleicht schon vom vierten Jahrhundert her im allgemeinen geschichtlichen Bewußtsein fort? Man wird sich lieber an schriftliche Ueberlieferungen halten wollen. Aber in beiden Fällen hätte die Teilung Fabius bekannt sein müssen und wäre dann von ihm nicht bei Seite gelassen worden. Der Name eines Zeitgenossen Fabius Pictors dürfte die Lösung des Rätsels vermuten lassen: Sex. Aelius Paetus Catus, der Consul von 198, hat als erster das Zwölftafelrecht bearbeitet. *Extat illius liber,*

Meyer fährt fort: „oder ignorierte". Das glaube ich nicht. Ueber die Erfindung der Namen s. Niese p. VIII sq.

18. Man darf das auch nicht ergänzen. Die Flucht des Vaters ad exercitum qui tum erat in Algido (37, 63) schließt aus, ihn vorher dort zu denken.

19. Asconius hat sie hinzugefügt.

20. Unmöglich mit Maschke a. a. O. 62 an das Lager auf dem Algidus. Vgl. dagegen Ed. Meyer a. a. O. S. 356.

qui inscribitur „tripertita", qui liber veluti cunabula iuris continet; tripertita autem dicitur, quoniam lege duodecim tabularum praeposita iungitur interpretatio, deinde subtexitur legis actio.[21] Der dogmatische Charakter des Werks wird niemand veranlassen, historische Bemerkungen aus ihm auszuschließen. Aelius muß im Anschluß an das Eheverbot erwähnt haben, daß es durch das canuleische Plebiscit aufgehoben wurde. Schon die Gegenüberstellung mußte ihn zwingen, das Verbot aus seiner Herkunft zu erklären. Es gehört bei Cicero zu den Erweiterungen gegenüber Diodor, daß er das Gesetz heraushebt und gleichzeitig das canuleische Plebiscit erwähnt. Stammt diese Verbindung von ihm selbst? Ciceros Quelle war Polybios (S. 25 f.). Auch von diesem kann man nicht unmittelbar an Aelius zurückdenken. Aber der Mittelsmann steht nahe: Cato. Ueber andere Spuren seines Einflusses auf Polybios spreche ich bald. Sein Zusammenhang mit Aelius ist, abgesehen von der Zeit und der amtlichen Stellung,[22] durch Catos juristische Schriftstellerei[23] nahe gelegt.

Aelter als Fabius ist wohl auch die Erzählung von dem Decemvirn C. Julius, der im Capitolprozeß gegen L. Sestius auf seine provocationsfreie Judicatur verzichtet.[24] Auch in diesem Falle wird die Frage nach der Quelle in die Richtung Aelius-Cato gedrängt. Denn der Zweck der Erzählung ist, den Zwölftafelsatz: *de capite civis nisi per maximum comitiatum . . . ne ferunto*[25] zu belegen. Eine andere Absicht kam, nicht für die Erfindung aber für die Einfügung der Namen, hinzu. Der Schuldige heißt L. Sestius und ist ein *homo nobilis.*[26] P. Sestius hieß ein Decemvir des ersten Jahres und ebenso der erste plebejische Consul. Wir haben allen Grund, dem Namen des Decemvirn nicht zu trauen (S. 81). Plebejische Nobiles waren eifrig dabei, ihre Namen in alte patrizische Aemterlisten einzuschwärzen, und es mußte

21. Pomponius, Dig. I 2, 2, 38. Vgl. Cic. de orat. I 43, 193.
22. Aelius cos. 198, Cato cos. 195.
23. Sichergestellt durch Cic. de orat. III 33, 135 und Pompon. a. a. O.
24. Cic. de rep. II 36, 61.
25. Cic. de leg. III 4, 11.
26. Patriciae gentis virum Liv. III 33, 9, wo der Mediceus (10. Jahrhundert) ohne Vornamen sextium überliefert, vier andere ungefähr gleich alte Handschriften das Pränomen P. haben. Ob alt oder jung: in jedem Fall liegt eine Angleichung an den Decemvirn vor, die bei der Erfindung natürlich vermieden war.

natürlich als das unmittelbarste Zeugnis für den Patriciat des Sestius gelten, wenn noch ein anderer Mann dieses Namens im nächsten Jahre als Patricier erschien.

Die Bedeutung der Erzählung liegt für uns in ihrer Chronologie. Cicero setzt sie in das zweite Jahr, obwohl Julius auch bei Diodor Decemvir des ersten Jahres ist. Bei Livius (III 33, 9) ist sie deshalb zum Jahre 451 gestellt. Das dürfte das Ursprüngliche sein. Denn man konnte es sich doch wohl nicht anders denken, als daß die zehn Tafeln nach ihrer Veröffentlichung auch die Decemvirn banden. Außerdem scheint mir der Ausdruck *lex illa praeclara* eher auf das zu den Grundgesetzen der Republik gehörige und von Cicero kurz vorher erwähnte Provokationsgesetz des Valerius Publicola von 494, das erste in Centuriatcomitien angenmomene Gesetz, als auf eines von den vielen Gesetzen der Zwölftafeln hinzuweisen. Aber eine ursprüngliche Ueberlieferung liegt bei Livius natürlich nicht vor, sondern eine Korrektur nach dem Namen des Decemvirn. Daß die Erzählung in der bei Cicero vorliegenden Ueberlieferung in das zweite Jahr kommen konnte, führt auf zwei Voraussetzungen: erstens kann die Erzählung ursprünglich nicht in Verbindung mit den beiden Decemvirn umgelaufen und zweitens ebensowenig innerhalb einer annalistischen Quelle in die Geschichte des Decemvirats hineingekommen sein. Wahrscheinlich lief sie, wie die Erzählung von Verginia, ursprünglich anonym um. Wahrscheinlich begann auch sie einmal: „Einer von ihnen . . ."[27] Es ist für die ältere Ueberlieferung ungemein charakteristisch, daß in ihr wie Sestius so auch Verginius Patricier ist.[28] Im ersten Decemviratsjahr ist das Licht ungebrochen. Im zweiten stehen Seelengröße und Niedertracht nebeneinander. So ursprünglich in harter Gegenüberstellung, wie in den Allegorien der frühen Renaissance. Ich betone das, weil es wichtig ist, die ältere Erzählerweise wiederzugewinnen. Die

27. Als der Name des Decemvirn eingesetzt wurde, muß die Erzählung also noch im ersten Jahre gedacht gewesen sein.

28. Diod. XII 24: ἐρασθεὶς εὐγενοῦς παρθένου πενιχρᾶς. Die Adjektiva sind getrennt, um differenziert zu werden. Vgl. XII 25: die εὐγένεια der Consuln von 449. Ganz hinfällig ist Pais Hinweis, dass an anderer Stelle in viel jüngerer Zeit (XX 36 zum Jahre 309) der Ausdruck nur die Nobilität bezeichnet a. a. O. S. 204, 1).

bei Cicero fortlebende Gestaltung konnte das nicht behalten, weil sie Verginia in das dritte Jahr hinuntergerückt hatte. Sie behielt für das zweite Jahr nur das Bild der Tugend und schrieb auf die Fläche des entfernten Gegenstücks das matte Sätzchen: *quorum non similiter fides nec iustitia laudata*. Erst nun bekommt man die rechte Empfindung dafür, wie schwach und verwaschen das bereits ist.

Ich fasse zusammen: die Voraussetzungen führen auch in diesem Fall auf eine Ueberlieferung des dritten Jahrhunderts und auf Aelius — Cato — Polybios als Vermittler zurück.

Bei Diodor stehen die Tatsachen nackt da. Weder über die Gesetze noch über die Gesetzgeber wird geurteilt. Bei Cicero ist dagegen schon Licht und Schatten verteilt. Etwas Neues hat begonnen, auf die trockenen Tatsachenreihen einzuwirken. Cato spottete:[29] *non lubet scribere, quod in tabula apud pontificem maximum est* . . . . und Cicero (de leg. I 2, 6) bezeichnete den Fortschritt (von unserem Gesichtspunkt nicht ausreichend; er hat den entgegengesetzten): *post annalis pontificum maximorum, quibus nihil potest esse ieiunius, si aut ad Fabium aut ad eum, qui tibi semper in ore est, Catonem aut ad Pisonem aut ad Fannium aut ad Vennonium venias, quamquam ex his alius alio plus habet virium, tamen quid tam exile quam isti omnes?* — Bei Cicero heißt es von den ersten Decemvirn: *qui cum decem tabulas summa legum aequitate prudentiaque conscripsissent*, den Satz über die zweiten Decemvirn habe ich Zeile 4 und 5 dieser Seite zitiert, und im dritten Jahre heißt es: *horum ex iniustitia subito exorta est maxima perturbatio et totius commutatio rei publicae* (Fortsetzung S. 19). Diese Beurteilungen wird man nicht erst Cicero zuschreiben können. Sie liegen in der Linie der Entwicklung, die die Geschichtsschreibung unter griechischem Einfluß noch vor der gracchischen Annalistik nahm.

Cicero ist der jüngste Vertreter dieser Ueberlieferungsstufe. Die Quelle seines zweiten Buches der Republik ist die nur aus wenigen Fragmenten bekannte Darstellung, die Polybios im sechsten Buch vom Wesen und der Entwicklung des römischen

29. Bei Gellius, noct. Att. II 28, 6.

Staates gab.[30] „Von der Zeit des letzten punischen Krieges an haben Griechen und Römer das Werk des Polybius bis 201 oder 167 (Buch 15 bezw. Buch 29) lesen können, die ersten Teile wahrscheinlich in viel früheren Jahren; das Ganze erst ein Menschenalter später, nachdem der Verfasser im 82. Lebensjahr (etwa zwischen 120 und 116) gestorben war."[31] Das sechste Buch muß also erheblich vor 146 geschrieben und veröffentlicht worden sein.[32] Polybios hat, während er nach 146 an der Fortsetzung arbeitete, die älteren Teile durch Nachträge und Umarbeitungen ergänzt. Die Nöte der gracchischen Zeit, in denen sein Freund Scipio Aemilianus den Tod gefunden hatte, machten ihn am Ideal der römischen Verfassung irre und brachten manchen Schatten in sein Werk.[33] Aber es waren nur persönliche Eindrücke, die so nachwirkten. Auf die Geschichte des Decemvirats können sie nicht abgefärbt haben. Ebensowenig die Konstruktionen der in der gracchischen Zeit aufkommenden staatsrechtlichen Literatur. Von ihr stammen die Umbildungen und Zutaten, die für die mittlere und jüngere Stufe der Ueberlieferung über den Decemvirat (Dio- Zonaras, Pomponius; Livius, Dionys) charakteristisch sind. Polybios stand damals im achten Jahrzehnt. Er hat den staatsrechtlichen Konstruktionen der neuen Schule nicht noch nachträglich Eingang in sein sechstes Buch gewährt.

Auf dem Umweg über Cicero haben wir uns der Quelle Diodors genähert. Die berühmte Frage ist bei dem Gegensatz Fabius Pictor (Mommsen) — Cassius Hemina (Meyer) oder, um alle Brechungen zu berücksichtigen, Fabius — eine jüngere Quelle stehen geblieben.[34] Durchschlagende Gründe fehlen auf beiden Seiten. — Wir haben Diodor und Polybios-Cicero nebeneinander gestellt und die äußeren und inneren Ausweitungen bei Polybios beobachtet. Sie haben generelle Bedeutung. Hier liegt kein

30. Er nennt ihn de rep. I 21, 34; IV 3, 3 und II 24, 7: sequamur potissimum Polybium nostrum. Speziell für die chronologischen Angaben vergl. Leuze, Röm. Jahrzählung, S. 146. 174.

31. Leo, Gesch. d. röm. Liter. I S. 326.

32. Leo a. a. O. Anm. Cuntz, Polybius u. s. Werk S. 41. Ueber den Grundstock urteilt ebenso Laqueur, Polybius S. 249.

33. Ed. Meyer, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen (Hallenser Universitätsschrift 1894) S. 8. Cuntz a. a. O. S. 37 ff., 45.

34. Vgl. die Anlage „Zu den Quellen Diodors".

Zurückbleiben des einen, kein vereinzeltes Vorwärtseilen eines anderen Schriftstellers vor, sondern die literarische Entwicklung von einer Generation zur anderen, von der ersten zur zweiten Stufe römischer Geschichtsschreibung. Die erste Stufe war noch wesentlich an die dürre Form der Pontificalchronik gebunden. Es ist unmöglich an einen anderen als Fabius (Cincius ist für diesen Zusammenhang sein alter ego) zu denken. Cassius Hemina ist noch etwas jünger als Polybios.[35] In der Mitte stehen Scipio und Cato, beide stark von der griechischen Literatur berührt.[36]

b) *Zonaras und Pomponius.*

Cassius Hemina gehört noch in die vorgracchische Zeit. Er muß ähnlich erzählt haben wie Cicero. Wie bei Cicero (S. 21) treten auch bei ihm schon die Anfänge einer genaueren Beachtung des Aemterrechts hervor, und damit leitet er zu dem Neuen über, das dann in der gracchischen Zeit begann: der Literatur des bürgerlichen Rechts folgt nun die des Aemterrechts. Jetzt wird die Form geschaffen, in der die Geschichte des Decemvirats, mit mannigfachen Brechungen, in der Literatur nach Polybios-Cicero erscheint. Daß sie in den Einzelheiten rechtlich-antiquarisch ausgebaut und vergenauert wurde, ist aber nur eine Seite des Neuen. Mit ihr verband sich das andere Neue der gracchischen Zeit: die Revolution warf ihren Flammenschein in die Jahrhunderte zurück; in ihrem Lichte veränderten sich die geschichtlichen Umrisse und Inhalte.

Die damals gestaltete Ueberlieferung tritt uns in jüngeren Formen bei Pomponius und Zonaras entgegen.[36a] Sie bringt den Uebergang von der älteren Stufe (Diodor, Cicero) zur jüngeren (Dionys, Livius) zum Ausdruck. Im ganzen steht Pomponius der älteren, Zonaras der jüngeren Stufe näher. Trotzdem müssen

35. Vgl. die Anlage „L. Cassius Hemina".

36. Cic. Brut. 9, 77 werden von Scipio gerühmt cum oratiunculae tum historia quaedam graeca, scripta dulcissime. — Für Cato genügt die Parallele Cic. Cato m. 8, 26 (Cato spricht): litteras graecas senex didici und Nepos Cato 3, 3: senex historias scribere instituit.

36 a. Diese Ueberlieferung ist von den meisten überhaupt nicht oder nur ganz nebenher berücksichtigt worden.



wir mit Zonaras beginnen, weil der Bericht bei Pomponius noch fragmentarischer ist.

Cic. de rep. II 36, 61: *inita ratio est, ut et consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent atque ut decemviri maxima potestate sine provocatione crearentur, qui et summum imperium haberent et leges scriberent.*

Zon. VII 18:
τάς τε ἄλλας ἀρχὰς καὶ τὰς τῶν δημάρχων κατέλυσαν καὶ ἄνδρας ὀκτὼ ἐκ τῶν πρώτων ἀνθείλοντο, καὶ Ἄππιον Κλαύδιον Τίτον τε Γενούκιον ἀπέδειξαν κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον στρατηγοὺς αὐτοκράτορας. καὶ νόμους αὐτοῖς συγγράψαι ἐπέτρεψαν, μηδεμίαν τε δίκην ἐφέσιμον ἀπ' αὐτῶν γενέσθαι προσεψηφίσαντο.

Die Quellen stehen sich in der Gedankenfolge und im Wortlaut nahe. Aber die ämterrechtlichen Ausdeutungen haben bei Zonaras doch zu wesentlichen Umprägungen geführt. Man kann sich ganz in ihre Entstehung versetzen. Der für staatsrechtliche Fragen geweckte Sinn wollte den Decemvirat aus der normalen Aemterreihe entwickeln und erklärte ihn deshalb als Achtmännerrat neben den mit außerordentlicher Gewalt versehenen Consuln. Es ist besonders zu beachten, daß zwar alle zehn, wie die Fortsetzung zeigt, gleichberechtigt sind und Tag für Tag in der Vorstandschaft abwechseln, aber bei der Einführung des Kollegiums nur den Consuln das *summum imperium* zugesprochen wird. Die Vorstellung ist offenbar nicht nur errechnet, sondern geht auf das Beispiel der senatorischen Zehnerkommission zurück, die mit außerordentlicher Beschlußkompetenz zur Friedensregulierung eingesetzt zu werden pflegte.[37] Diese Zehnmänner standen gleichberechtigt neben dem Feldherrn. Nach dieser Vorlage scheint Dios Quelle sich das Bild der Decemvirn zurechtgerückt zu haben. Die Verschiedenheit, daß in dem einen Fall *decem legati* zu dem Imperienträger hinzutreten, in dem anderen die beiden Imperienträger zusammen mit den hinzugewählten acht Männern *decemviri* sind, war ohne Belang. Als wesentlich

37. Mommsen, Röm. Staatsr. II S. 692. Die Bezeichnung ist decem legati.



konnte nur empfunden werden, daß die Consulnreihe nicht unterbrochen wurde und daß im Prinzip die Consuln allein als Imperienträger erschienen. Durch welche Art von Uebertragung konnte dann aber das Imperium — im Gegensatz zu der nie wechselnden Vorstandschaft im Feldherrnrat — Tag für Tag wechseln? Ich glaube nicht, daß die rechtliche Logik der Konstruktion hier endet. Offenbar sind hier die alten Prinzipien der Mandierung des Imperiums und des Turnus der kollegialen Amtsführung in die Konstruktion hineingearbeitet worden.[38]

Zusätzlich ist *ἐκ πρώτων* und *κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον.*

Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, wie innerlich begründet es ist, daß Cicero *sine provocatione* zur *potestas (tribunicia)* stellt und dann erst im Zusammenhang mit dem Imperium den Spezialauftrag der Gesetzesniederschrift nennt. Das hat der tiftelnde Antiquar, der für Dio arbeitete, nicht mehr verstanden. Die Voraussetzung der Nomographie ist zu einem Nachtrag geworden.

Nch störender ist die Trübung am Anfang. Daß die Consuln zurücktreten, konnte er nicht mehr brauchen. Er opfert aber das Seitenstück zu den Tribunen nicht, sondern setzt andere Aemter ein, die es damals noch gar nicht gab.[39]

Das Beispiel dieser wenigen Zeilen verdient festgehalten zu werden: gracchische Ueberlieferung, der älteren in der Gedankenfolge und im Wortlaut nahe stehend, und doch Umbildung und Verschiebung in jedem Satzgliede.

Dann beginnen die erklärenden und ausmalenden Erweiterungen, ganz aus dem staatsrechtlichen Interesse heraus, wiederum mit spielerischen Absonderlichkeiten: über der Provocation standen bis dahin nur die Dictatoren — täglicher Wechsel

38. Vgl. zu beiden Mommsen, Staatsr. I S. 224 und S. 37 ff. Das Muster des täglichen Wechsels ist der des Oberbefehls im Felde (a. a. O. S. 384). Die Mandierung an die vom Volke dazu gewählten acht Männer war als kollegialische gedacht (a. a. O. S. 224). Ausdruck des wechselnden Imperiums ist der Wechsel der Fasces (Liv. III 36, 3).

39. Die Quaestoren gehören zu den Consuln. Die Vorlage kann auch in diesem Falle in reinerer Form bei Cicero vorliegen, II 37, 62: praepositis decemviris nobilissimis, non oppositis tribunis plebis, nullis aliis adiunctis magistratibus.



der Vorstandschaft — erste Bekanntmachung der Gesetze — allgemeine Billigung — Promulgation — Annahme durch das Volk[40] — Anfertigung von Archivexemplaren auf zehn Holztafeln.

Die Decemvirn sind trotz des Spezialauftrags für das ganze Jahr gewählt und bleiben bis zum Ablauf im Amte, nachdem für das künftige Jahr wiederum Decemvirn gewählt waren. So wenig wie bei Cicero wird der Grund der Neuwahl angegeben; wie bei Cicero, aber viel stärker im Ausdruck, wird sofort das schlechte Verhalten der neuen Zehnmänner angeschlossen. Im Gegensatz zum täglichen Wechsel des Imperium führen es alle nebeneinander und vergewaltigen das Volk mittels ihres patricischen Anhangs. Ohne Befragen des Volkes ergänzen sie spät im Jahre die Gesetze noch um zwei Tafeln. Die Verschiebung in das dritte Jahr ist bei Cicero singulär. Weder bei Dio noch bei Pomponius, Livius und Dionys kehrt sie wieder. Blieb sie unbekannt? Das ist kaum möglich. Dio zeigt im ersten Jahr und in

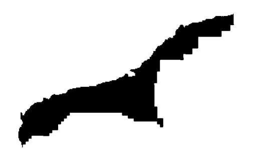
---

40. Die Doppelung: erste Bekanntmachung und Promulgation fällt aus der Regel heraus. „Es giebt keinen formalen Weg . . einen zu machenden Gesetzvorschlag . . . . vor der Promulgation, die ihn auch für seinen Urheber unveränderlich macht, der Bürgerschaft offiziell zur Kenntnis zu bringen" (Mommsen, Staatsr. III S. 193). Aber inoffiziell durch Vorlesung, nach dem Beispiel Cic. de leg. agr. II 5, 13: lex initio nulla proponitur, contionem imprimis advocari iubet . . . . explicat orationem sane longam . . . . aliquando . . . lex in publicum proponitur. Unser Fall kennt zwei schriftliche Bekanntmachungen. Der Grund liegt auf der Hand: Nach der Promulgation kann das Volk auf Befragen seiner Meinung Ausdruck geben und der rogierende Magistrat kann sich dadurch bestimmen lassen, den Vorschlag vor der Abstimmung zurückzuziehen und in veränderter Form nochmals einzubringen (Mommsen a. a. O. S. 394); diese gewöhnliche Form hätte aber nicht der außerordentlichen Kompetenz der Decemvirn entsprochen. Eine Vorlesung schien auch nicht zu genügen. Darum konstruierte man eine schriftliche Bekanntmachung vor der Promulgation. Vielleicht spielte hier aber noch eine besondere Form der Gesetzgebungspraxis hinein. Mommsen entwickelte a. a. O. nur den Weg, auf dem ein rogiertes Gesetz zu Stande kam. M. E. könnte man es nur für möglich halten, daß eine lex data von der rechtlichen Veröffentlichung durch eine unverbindliche Bekanntmachung dem öffentlichen Urteil unterbreitet wurde. Dann wären in unserem Falle — in unmöglicher Verbindung — die Publikationsformen beider Arten von Gesetzen miteinander verbunden und die unverbindliche erste Aufstellung würde mit größerem Recht vorausgesetzt sein als die der Abstimmung dienende. Ueber die Zwölftafeln als lex data vgl. S. 79

der fehlenden Begründung der zweiten Wahl zu viele Berührungen mit Cicero. Anzunehmen, daß Dios Quelle nochmals auf Fabius zurückging, würde nichts helfen. Sie hätte, wie Diodor und Ciceros Quelle, aus Fabius auch nur herauslesen können, daß die Tafeln nicht im zweiten Jahr, sondern erst im dritten vollendet wurden. Sie muß also die jüngere Gestaltung gekannt und bewußt verändert haben. Was veranlaßte sie dazu? Die Wahl der zweiten Decemvirn wird schon bei Pomponius damit begründet, daß die ersten Zehnmänner merkten, es fehle etwas an den Gesetzen. Zonaras hat noch, wie Cicero, den unvermittelten Uebergang. Aber seine Quelle muß bereits den inneren Uebergang empfunden haben. Und damit war gegeben, daß das zweite Jahr nicht mehr so inhaltlos wie bei Cicero verlief, sondern die elfte und zwölfte Gesetztafel brachte. Es sind die unbilligen Gesetze, die Cicero in die voll zum Ausbruch gekommene Willkür der Decemvirn hineingestellt hatte. Darum fehlt bei Zonaras die Milderung des Urteils über die Decemvirn im zweiten Jahr und die Erzählung von dem gerechten Decemvirn C. Julius, die Anklage ist so schwer wie bei Cicero im dritten Jahr.[41] Aber die Erzählung von Verginia ist nicht mit Diodor in das zweite Jahr gestellt, sondern wie bei Cicero im dritten geblieben (auf Fabius ging die Quelle also nicht nochmals zurück).

Die Erzählung von Verginia hat bei Diodor die Aufeinanderfolge: Appius sucht das Mädchen zunächst durch Geld zu gewinnen, er stiftet dann mehrere Sykophanten an, einer von ihnen nimmt das Mädchen als seine Sklavin in Anspruch, der Decemvir spricht sie ihm zu, der Sykophant führt sie weg, der anwesende Vater folgt ihnen, es schmerzt ihn, daß niemand ihm beisteht, sie kommen bei einem Fleischerladen vorüber, er ergreift ein Messer und tötet die Tochter. Cicero spricht nur kurz von der Zügellosigkeit eines Decemvirn als Grund für die Tat des Vaters, mit dem singulären Zusatz: *in foro*. Zonaras zeigt in den Einzelheiten einige charakteristische Gleichheiten mit Diodor: nicht einer, sondern mehrere Sykophanten werden von Appius angestiftet, neben dem Urteil wird die Uebergabe des Mädchens erwähnt, es wird hervorgehoben, daß der Vater zu voller Verzweiflung erst

41. *ὥσπερ ἐπὶ καταλύσει τῆς πολιτείας χειροτονηθέντες ἐξώκειλαν.*



kam, als er sah, daß niemand ihm helfen wollte. Es wird also vorausgesetzt, daß er zunächst an die gewaltsame Befreiung der Tochter dachte, und erst von hier aus versteht man die Erwähnung mehrerer Sykophanten: sie soll erklären, wieso der Vater die Tochter nicht befreien konnte, sondern sie, ohne Hilfe gelassen, töten mußte. Diesen Gleichheiten halten aber abweichende Züge die Wage. Die Erzählung ist bereits erheblich weiter ausgebaut: Vater und Tochter haben Namen, der Verlobte L. Icilius tritt auf, Verginius, bei Diodor und Cicero Patricier (Anm. 28), ist hier, wie auch Icilius, ἐκ τοῦ πλήθους, er kommt erst zur Gerichtssitzung vom Feldlager in die Stadt, er nimmt nicht stumm, sondern als vindex libertatis an der Verhandlung teil (S. 36). Dies ist das Wesentlichste. Es bedeutet: die Erzählung von Verginia — diese allein, noch nicht die Geschichte der Gesetzgebung — ist unter der Wirkung der gracchischen Zeit in den Ständekampf hineingerückt und zugleich zum Schulbeispiel für den Freiheitsprozeß gemacht worden. Das hat zu einer wesentlichen Erweiterung nach dem Muster von 494 geführt.

In der Erzählung von Verginia mischen sich von Haus aus Elemente der Lucrecialegende mit solchen der ersten Secession. Sie ist keine ursprüngliche Sage, sondern zweckbewußt erfunden worden.[42] Der erste Decemvirat hätte nach Ablauf seiner Amtsfrist von selbst zur Wiederherstellung der alten Aemter geführt. Der zweite Decemvirat machte diesen friedlichen Uebergang nicht möglich. Die gewalttätigen Decemvirn mußten gewaltsam enden. Das Muster bot der Sturz des Tarquinius. Aus dem vor Ardea liegenden Heer wird das Heer auf dem Algidus. Der Zweck ist so anonym wie die personae dramatis. Die nach Rom ziehende Mannschaft aus Collatia — Brutus, der die Kunde von den Vor-

42. Ed. Meyer a. a. O. S. 375. Bestechend ist Pais Gedanke, daß die Liv. IV 9 erzählte Geschichte vom Mädchen von Ardea nach Rom gewandert und die Vorlage der Erzählungen von Lucrecia und Verginia geworden ist (a. a. O. S. 203 ff.). Eine Exemplifizierung des Freiheitsprozesses ist die Erzählung nach dem Bericht Diodors von Haus aus nicht; dazu ist sie erst in der jüngeren Annalistik geworden (gegen Mommsen, Staatsr. II S. 606 und Maschke a. a. O. S. 41 ff.). Ebenso fehlen die von Soltau (Anfänge der römischen Geschichtsschreibung S. 101 ff.) betonten Beziehungen zum Eheverbot, und die Warnung vor provokationsloser Amtsführung ist nicht im Stande, gerade diese Form der Erzählung zu erklären.

gängen in das Lager vor Ardea bringt: hier berühren sich die Vorgänge von 509 und 494; hier fand die Konstruktion den Uebergang vom Sturz der Tyrannen zu Erneuerung des Tribunats und zur zweiten Sanktionierung der Volksrechte. Der Ort der ersten Secession war nach der älteren Ueberlieferung (Piso) der Aventin.[43] Eine jüngere Ueberlieferung nannte den heiligen Berg, eine dritte ließ den Zug zunächst auf den heiligen Berg und dann auf den Aventin gehen. Die zweite Secession wurde der ersten angepaßt. Diodor spricht, wie Piso bei der ersten, nur vom Aventin. Cicero kennt wieder den doppelten Marsch: zunächst auf den heiligen Berg, dann auf den Aventin. Bei Zonaras ist ein Ort nicht genannt, aber *ἐπὶ τὴν πόλιν πρὸς τὸν Κλαύδιον*[44] kann nicht den heiligen Berg, sondern muß den Aventin bedeuten, und das Bild ist noch um den Zug bereichert, daß die städtische Plebs zum Heere stößt.

Die einzelnen Fäden werden in der gracchischen Zeit dichter gesponnen. Das ursprüngliche Kennzeichen der Dublette, die Anonymität, wird aufgegeben. An die Stelle des wesenlosen Lagerns auf dem Algidus treten nach dem Muster von 494 Feldzüge gegen Aequer und Sabiner und an die Seite einer nur von einem Vorgang in Rom ausgehenden Empörung tritt mit der Ermordung des L. Siccius eine vom Heer ausgehende, Verginius wird parallel Siccius ebenfalls zu einem Plebejer und Soldaten, der eine steht gegen die Aequer, der andere gegen die Sabiner im Felde. Die Fäden laufen domi militiaeque zusammen. Dazu kommen wieder Erweiterungen rechtlich-antiquarischer Art: die beiden Heere wählen je zehn Führer, Oppius beruft den Senat, der schließlich gegen den Willen der Decemvirn die vom Volke gewünschten Patricier Valerius und Horatius zu Unterhandlungen abschickt. Die alten Aemter werden wiederhergestellt. Verginius wird Tribun. Oppius und Claudius enden durch eigene Hand im Gefängnis. Nichts von zehn Tribunen, von der Bindung an einen plebejischen Consul, von der angedrohten Verbrennung für die unterlassene Tribunenwahl.

43. Die Belege folgen S. 49 f., auch für das Weitere.

44. Die Andeutung der Secession kommt an unserer Stelle erst dadurch hinzu, daß das in der Stadt gebliebene Volk zum Heere stößt. Vgl. S. 36.



Zu einer Einzelheit, dem täglichen Wechsel der Fasces, bemerkt Mommsen (Staatsr. I S. 37, 1): „wahrscheinlich aus Livius (III 36, 3) schöpfend Zonaras VII 18". Diese Ansicht wirkt auch sonst bei Mommsen nach. Sie muß, nicht nur für die Geschichte des Decemvirats, ausgeschaltet werden. Der Vergleich mit Pomponius und mit der jüngeren Ueberlieferung wird bestätigen, was die Analyse und der Vergleich mit Diodor und Cicero ergeben haben: daß die Quelle des Dio-Zonaras die Mitte zwischen Cicero und Livius hält und daß die Umbildung bei ihm in allen Einzelheiten auf derselben Fläche ruht.

Sex. Pomponius schrieb in der Zeit Trajans und Hadrians eine Einführung in das Studium des Rechts unter dem Titel: *liber singularis enchiridii*. Ein größeres Fragment, das in den Digesten (I 2, 2) erhalten ist, handelt nacheinander vom Ursprung und der Entwicklung des Rechts, von den richtenden Behörden und von den Rechtslehrern. Diese Einstellung nötigte Pomponius, von den Zwölftafeln im ersten und von den Decemvirn im zweiten Abschnitt zu sprechen (§§ 4. 24). Er tat es nicht mit eigener Feder, sondern zerschnitt seine Quelle, aber nicht so, daß der Schnitt zwei Hälften ergeben hätte. Vielmehr hob er den einen Teil aus dem anderen heraus. Da er außerdem kürzte und für diesen Zweck manches umstellte und einschachtelte, ist es nicht leicht, die Teile zu verbinden.

§ 4: *placuit publica auctoritate decem constitui viros, per quos peterentur leges a Graecis civitatibus et civitas fundaretur legibus: quas in tabulas roboreas perscriptas pro rostris composuerunt, ut possint leges apertius percipi: datumque est eis ius in eo anno in civitate summum, uti leges et corrigerent, si opus esset, et interpretarentur neque provocatio ab eis sicut a reliquis magistratibus fieret, qui ipsi animadverterunt*

§ 24: *et cum placuisset leges quoque ferri, latum est ad populum, uti omnes magistratu se abdicarent, quo decemviri (constituerentur legum scribendarum causa. qui decemviri) constituti anno uno*

aliquid deesse istis primis legibus

cum magistratum prorogarent sibi

ideoque sequenti anno alias duas ad easdem tabulas adiecerunt: et ita ex accedenti appellatae sunt leges duodecim tabularum. quarum ferendarum auctorem fuisse decemviris Hermodorum quendam Ephesium exulantem in Italia quidam rettulerunt.

et cum iniuriose tractarent neque vellent deinceps sufficere magistratus, ut ipsi et factio sua perpetuo rem publicam occupatam retineret: nimia atque aspera dominatione eo rem perduxerant, ut exercitus a republica secederet. initium fuisse secessionis dicitur Verginius quidam . . . .

Von dem sehr gedrängten Bericht, der nun § 24 folgt, müssen wir ausgehen. Pomponius hat die Einzelheiten des Prozesses und ebenso dann die Verhandlungen mit dem Heere und die Lösung des Konflikts fallen lassen,[44a] dafür aber Zusätze gemacht, die seinen Geist verraten: die Ausschaltung der Vindication gegen das ex vetere iure in den Zwölftafeln festgelegte Recht, diese Rechtsverletzung als erster Grund für die Erregung des Vaters, die Erinnerung an das Vindicationsverfahren des Brutus. In einer Reihe von Einzelheiten steht er in wechselndem Verhältnis neben oder gegen Zonaras und entsprechend schwankt auch ihr Nahverhältnis zur älteren Ueberlieferung. Steht Zonaras darin Diodor näher, daß er von mehreren Sykophanten spricht und die Verzweiflung des Vaters damit erklärt, daß niemand ihm hilft, so Pomponius mit dem bei Zonaras fehlenden *arrepto cultro de*

44 a. Ob auch Icilius und den Namen des Mädchens?



taberna lanionis, ferner damit, daß das Heer auf dem Algidus steht — ganz farblos ist der Zusatz: *ubi tunc belli gerendi causa legiones erant* — und daß der Marsch auf den Aventin geht. Auch damit, daß Pomponius noch nicht den Aequer- und Sabinerkrieg und die Lagerparallele zum stadtrömischen Frevel, die Ermordung des Siccius, kennt. Aber halb hat er doch wieder das Neue, wie Zonaras: Verginius ist schon Plebejer und Soldat,[45] er tritt als *vindex libertatis* auf, die Legionen geben sich neue Führer,[46] die städtische Plebs zieht ebenfalls auf den Aventin.

Auf dieser Grundlage müssen wir das Vorhergehende zu verstehen suchen. Die Vorgeschichte fehlt. Die Anknüpfung ist aus dem Zusammenhang einer Entwicklungsgeschichte des Rechts erfolgt.[47] Bei Zonaras werden drei Männer nach Griechenland geschickt und nach ihrer Rückkehr die Decemvirn erwählt. Das ist die Vulgata der jüngeren Ueberlieferung. Liegt bei Pomponius, wenn er statt der drei Männer sofort die Zehnmänner nennt, eine Störung vor oder bietet er das Ursprüngliche? Leider sehen wir nicht deutlich, wie er sich die Einholung des griechischen Rechts vorgestellt hat. Daß die zehn Männer auf Reisen gingen, konnte er nicht gemeint haben. Eher daß sie andere sandten. Dann fielen die Aussendung, die Rückkehr und die Gesetzgebung in dasselbe Jahr. Der andere Weg wäre, anzunehmen, daß Pomponius seine Quelle falsch wiedergegeben hat, daß beschlossen wurde, Gesandte nach Griechenland zu schicken und nach ihrer Rückkehr Decemvirn zu wählen. Aber ich glaube, der Fehler wäre dann eher uns als Pomponius nachzusagen. Von Athen und dem griechischen Mutterland spricht er nicht. Daß man in demselben Jahre Abschriften griechischen Rechts aus großgriechischen Städten herbeischaffen und mit Hilfe des Hermodoros in das Lateinische umsetzen konnte — ich spreche nur von der Vorstellung des Pomponius — wird man nicht bezweifeln können. Es liegt also kein Grund vor, von der Ueberlieferung

---

45. ad commilitones confugit.

46. § 24: relictis ducibus pristinis signa in Aventinum transtulerunt. Zon. a. a. O.

47. Nach der Vertreibung der Könige schwindet die Kenntnis der alten Gesetze iterumque coepit populus Romanus incerto magis iure et consuetudine aliqua uti quam per latam legem.

abzuweichen. Dann ist es aber gegeben, daß bei Pomponius die ältere, die älteste Form der Erzählung vom Einholen griechischen Rechts vorliegt.

Civitas fundaretur legibus ist Zusatz, der sich aus dem Zusammenhang erklärt, und mit ungeschickter Anticipation wird, im Anschluß an *leges*, die Veröffentlichung der zehn Tafeln vor die Kompetenzen der Decemvirn gerückt.

Mit Cicero stimmt *magistratu se abdicare* überein. So muß es heißen, da die Tribunen auch durch Volksbeschluß nicht absetzbar sind: so Zonaras, der aber in der anderen Hälfte des Satzes (die Teilung: andere Magistrate — Tribunen) Cicero näher steht. — Zonaras und Pomponius betonen die Wahl auf ein Jahr. — Die Erklärung des *summum ius* mit *leges corrigere et interpretari* gehört natürlich dem Pomponius an, für die Quelle bleibt, wie bei Cicero, die *maxima potestas sine provocatione.*[48] Pomponius machte also den Fehler, den bei Cicero zuletzt folgenden Spezialauftrag zum Inhalt des *summum ius* zu machen.

Nun beginnen die Schwierigkeiten. Die Decemvirn des ersten Jahres merken, daß etwas an den Gesetzen fehle. Das ist neu, auch gegenüber Zonaras, und ein ganz wesentlicher Punkt in der Entwicklung der Ueberlieferung. Die bisher nur als Tatsache gegebene Erneuerung des Decemvirats für das nächste Jahr wird hier zum ersten Mal begründet. Wie soll man es aber verstehen, daß Pomponius bereits zum zweiten Jahre von der Prorogation spricht? Er steht damit allein. Liegt Absicht oder Irrtum vor? Man könnte versuchen, die Prorogation vom dritten Jahre zu verstehen und den Ausfall des zweiten Jahres damit zu erklären, daß es für § 4 herausgeschnitten wurde. Aber dort steht ebenfalls, daß die Decemvirn des ersten Jahres im zweiten die beiden letzten Tafeln schrieben. Der Irrtum, die Prorogation schon für das zweite Jahr anzunehmen, müßte also zweimal begangen worden sein, und um dem Unwahrscheinlichen die Schärfe des Unmöglichen zu geben, kommt hinzu, daß die Prorogation überlegt begründet wird. Also liegt bewußte Korrektur vor. Natürlich nicht des Pomponius, sondern seiner Quelle. Wer ist in ihr zu suchen? Und was hat sie veranlaßt, so selbstherrlich in die Ueberlieferung einzugreifen?

48. Zonaras: στρατηγοὶ αὐτοκράτορες.




Daß die letzten beiden Tafeln im zweiten Jahr aufgestellt wurden, ist Konsequenz der Begründung des zweiten Decemvirats. Pomponius ist darin Zonaras parallel (S. 31). Aber entscheidet die Parallele auch schon über das mit *deinceps* Folgende? Ist es, Zonaras parallel, vom dritten oder noch vom zweiten Jahre zu verstehen? Die Parallele mit Zonaras lockt, und der Reiz wird noch durch Cicero verstärkt. Der Wortlaut zeigt Verwandtschaft: *cum iniuriose tractarent* ist eine Verstärkung von *quorum non similiter fides nec iustitia laudata*, und was auf *deinceps* folgt, entspricht noch mehr de rep. II 37, 62: *cum idem essent nec alios subrogare voluissent. in hoc statu rei publicae, quem dixi iam saepe non posse esse diuturnum . . .*

Wir sehen: die Stufe Cato-Polybios ist nicht übersprungen. Aber dies entscheidet nicht über das *deinceps*-Jahr. Die Abweichung ist doch nur einmal Tatsache: die Gesetze sind im zweiten Jahr beendet. Von hier aus müssen wir scharf ins Auge fassen, daß trotz mancher Aehnlichkeit bei Cicero, Zonaras und Pomponius drei ganz verschiedene Verknüpfungen vorliegen. Cicero spricht nicht von einer förmlichen Prorogation in das dritte Jahr, sondern nur von der Tatsache mit rückblickendem *nec alios subrogare voluissent*. Zonaras spricht ebensowenig von einer förmlichen Prorogation: nach Ablauf ihres Jahres bleiben sie noch im Amt.[49] Dieses sorglose Hinwegkommen über den Jahres-Aemterwechsel entspricht der fehlenden Begründung der Neuwahl für das zweite Jahr. Aber wie wir annehmen mußten, daß die Quelle bereits die Begründung empfand (S. 31), so sehen wir hier die Frage auftauchen, wie dieses stille Hinübergleiten vom zweiten in das dritte Jahr möglich war und finden die verlegene Antwort: sie schrieben gegen Ende des Jahres noch einige Gesetze auf zwei Tafeln hinzu. Jetzt tritt deutlich hervor, wie viel entwickelter und reifer die Konstruktion bei Pomponius ist. Gewiß geht er von einer Cicero eng verwandten Grundlage aus und steht Dio nahe. Aber das nachträgliche *voluissent* ist zum gegenwärtigen *vellent* geworden und die Lücke, die zwischen dem Ende der Gesetzgebung im zweiten Jahr und der Fortführung des Amts im dritten offen liegt, ist nicht verkleidet, sondern eben mit *neque vellent deinceps sufficere alios magistratus* ausgefüllt.

49. τοῦ ἐνιαυτοῦ τῆς ἀρχῆς αὐτοῖς διελθόντος ἔτι τοῖς πράγμασιν ἐνέμειναν.

Die Verschiedenheit von Cicero fällt nun zur Hälfte weg: verschieden ist, daß bei Cicero erst im dritten Jahr die letzten Gesetze geschrieben werden und gegen Verginia gefrevelt wird; aber die erst im dritten Jahr erwähnte Ausschaltung der neuen Aemterwahl ist auch bei Cicero vom zweiten Jahre ausgesagt.

Wollen wir nicht annehmen, daß nach *deinceps* der Uebergang auf das dritte Jahr ausfiel, so bleibt die Konsequenz, daß seine Quelle auch die Erzählungen von Verginia und der Secession in das zweite Decemviratsjahr gestellt hat. Hier öffnet sich ein neuer Blick: die Quelle des Pomponius ist darin Diodor parallel.

Nun lassen sich die Nahverhältnisse ungefähr überblicken. Die Ueberlieferung, die in das *enchiridion* des Pomponius mündete, gehört mit ihren charakteristischen Eigenheiten im Ganzen derselben Schicht an, wie die in Cassius Dio auslaufende. Sie ist in einigen Einzelheiten entwickelter und reifer, steht aber Cicero im Wortlaut und in einem Punkte auch sachlich näher; in der Chronologie der Verginialegende geht sie sogar über Cicero auf die älteste Stufe römischer Annalistik zurück. Unter den Eigenheiten ist die stärkste die Prorogation des ersten Decemvirats. Sie ist so stark, daß trotz der bereits mitgeteilten Ueberlegungen die Frage „Absicht oder Irrtum" sich immer wieder hervordrängt. Sollte man einem Antiquar im Ernst zutrauen, daß er die Autorität der Fasten so wenig respektierte? daß er die überlieferten Namen der Decemvirn des zweiten Jahres strich? Das wäre doch noch etwas ganz anderes, als dann und wann aus gentilicischen Gründen einen Namen hineinzufälschen. Und auf Grund welcher Erwägungen? Der Antiquar, der die Prorogation in das zweite Jahr in die Ueberlieferung brachte, ging offenbar von der Frage aus, wozu noch für ein zweites Jahr Decemvirn gewählt wurden. Er fand die Begründung: die Decemvirn hätten nach der Veröffentlichung der ersten zehn Tafeln gemerkt, daß die Gesetze noch nicht vollständig seien. Von hier fand er die Zusammenhänge mit den beiden älteren Ueberlieferungszweigen. Von dem einen (Diodor) stammt der Sturz der Decemvirn im zweiten Jahre, von dem anderen (Cicero) die Prorogation. Eins von beiden mußte in das Jahr des anderen rücken. Die erst von Diodor selbst verletzte Erwägung, daß die volksfeindlichen Ge-



setze nicht den volksfreundlichen Consuln von 449 zugeschrieben werden konnten, nötigte, die Entscheidung zu Gunsten des zweiten Jahres zu treffen.

Wenn diesen Erwägungen nur nichts eins entgegen stünde: die Fasten. So scheint es. Wie denn aber, wenn wir uns wiederum nur an Cicero hielten? Er nennt die Decemvirn nicht. Kann das Ueberlieferung sein? Ganz gewiß; Annalisten mußten die Namen nennen, Antiquare nicht; und noch einer nicht: Cato. *Bellorum duces non nominavit, sine nominibus res notavit.*[50] Was vom Kampfplatz gilt, muß auch vom Forum gelten. So allgemein die Vorstellung bleiben muß, sie erklärt für unseren Zweck alles: der gracchische Antiquar, der über Varro in Pomponius fortlebt, war von den Fasten unbeschwert, als er unter der dreifachen Einwirkung der bei Diodor und Cicero erhaltenen Ueberlieferungen und seiner eigenen Erwägungen die Prorogation des ersten Decemvirats in das zweite Jahr erfand.

Ich habe Varro als Mittler genannt. Dieses Quellenverhältnis hatte im Jahre 1867 der Königsberger Rechtslehrer Friedrich Daniel Sanio nachzuweisen versucht.[51] Er fand fast gar keine Zustimmung; mit Recht. Seine Ausführungen blieben an Aeußerlichkeiten haften und waren voller Gewaltsamkeiten. Aber sein Grundgedanke war richtig. Ich will den Beweis in einer Sonderschrift über Pomponius führen. Ich bemerke dies, um Varro vorläufig wenigstens beispielshalber als Vermittler der älteren Ueberlieferungsschicht, die bei Pomponius deutlich wurde, einsetzen zu können.

Auch Cassius Dio, der Repräsentant einer etwas jüngeren Schicht gracchischer Ueberlieferung, dürfte unmittelbar auf eine Quelle sullanischer Zeit zurückgegangen sein.

c) *Livius und Dionys.*

Die umgebildete Annalistik dieser Zeit, die den eigenen Typus dieser jüngsten Schicht ältester Traditionsbildung zum Ausdruck bringt, ist für uns an Namen wie Valerius Antias und Licinius Macer geknüpft. Die Familiennamen und die parteige-

---

50. Nepos, Cato 3, vgl. Plin. n. h. VIII 5, 11.
51. Varroniana in den Schriften der röm. Juristen.

schichtlichen Tendenzen rechtfertigen es, bei der Geschichte des Decemvirats gerade an diese beiden zu denken.[52] In dieser Zeit war die Geschichte des Decemvirats noch ein Gegenstand rückwärts gewandter politischer Interessen. Als Livius und Dionys schrieben, war es damit vorüber. Der Stoff wurde nur noch geformt (dazu gehörte die rhetorisch-antiquarische Ausweitung), nicht mehr sachlich gestaltet.

Schon der Anfang zeigt die ganze Verschiedenheit der Auffassung. Die junge Ueberlieferung müht sich nicht mehr, die Decemvirn in die Consulnreihe einzugliedern (S. 28), im Gegenteil: der Ton liegt bei Livius ((33, 1) auf der Aenderung der Verfassung, die er mit dem Uebergang vom Königtum zur Republik vergleicht. Sie baut dafür in anderer Richtung und erklärt die Zusammensetzung der Liste:[53] Claudius und Genucius wenden nicht aus der Reihe der Decemvirn herausgehoben, aber sie werden an erster Stelle gewählt, weil sie für 451 als Consuln designiert waren, dazu Sestius, weil er als Consul des Vorjahrs den Antrag auf Einführung des Decemvirats an den Senat gebracht hatte, dazu die drei Gesandten, deren Namen Zonaras nicht genannt hatte, und schließlich nach mehrfacher Abstimmung, also nach schwieriger Entscheidung, noch vier andere, von denen wegen ihres Alters kein entscheidender Widerstand gegen volksfreundliche Bestimmungen der Gesetze zu erwarten war. Ciceros *aequitas* und Zonaras täglicher Wechsel der Fasces sind dann die Pfeiler, die durch allerlei Gebälk verbunden werden: die Decem-

52. Die Literatur ist bekannt und die Zweifel, daß für die einzelnen Bestandteile der Berichte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Namen gefunden werden können, sind jetzt hoffentlich allgemein. Auch in der Geschichte des Decemvirats ist alles nach Gleichheiten und Verschiedenheiten zerpflückt, aber eine den Berichten innerlich folgende Analyse ist nicht gegeben worden. Daher konnte das Verhältnis, in dem Livius und Dionys zueinander stehen, nicht richtig oder nicht ausreichend bestimmt werden. Am wenigsten ist die Eigenheit der rechtlichen Konstruktionen bei Livius (im Gegensatz zu Dionys) beachtet worden. — Auf Rankes Analekten hinzuweisen, wird den meisten überflüssig erscheinen: mir nie, auch wenn ich ihm im einzelnen selten folgen kann. Er bevorzugt für den Decemvirat (Weltgeschichte III 2 S. 144 ff.) Dionys und vermutet hinter diesem Tubero.

53. Liv. III 33, Dion. X 56.

virn halten Versammlungen des Senats und des Volks;[54] der Gerichtsherr wechselt nach Livus (wie bei Zonaras) täglich, nach Dionys periodisch;[55] Appius übertrifft die anderen an Volksfreundlichkeit und Bedeutung; die vorbereitende Aufstellung der zehn Tafeln und ihre allgemeine Billigung wird breiter ausgemalt; Dionys rückt vor den Volksbeschluß noch einen Vorbeschluß des Senats, kennt vor diesem eine erste Bekanntmachung auf Holztafeln, die auch der Promulgation für die Volksversammlung dienten, und läßt die Gesetze dann auf Erzplatten auf dem Forum veröffentlichen (S. 70). Livius kennt diese endgültige Veröffentlichung erst nach dem Sturz der Decemvirn (S. 52), vorher nur die Aufzeichnung, die der ersten Bekanntmachung und der Promulgation diente. Bei Dionys fehlt der Prozeß des Sestius.[56]

Die eigene Farbnote der jüngeren Ueberlieferung liegt im Bilde des Appius Claudius. Was für das zweite Jahr bei Cicero leise anklang, bei Zonaras schon kräftig hervortrat, aber ohne besonders an Appius zu haften, das ist in der sullanischen Annalistik breit ausgeführt und individuell gestaltet. Aus der Ueberlieferung des Pomponius wirkt die Begründung der Wahl zweiter Decemvirn fort, mit der wesentlichen Verschlechterung, daß nicht die Decemvirn das Fehlen merken, sondern das Volk es tut. Dionys (X 58) verlegt die Begründung in eine Senatssitzung und verstärkt sie durch den Wunsch der Senatoren, die bereits erlassenen Gesetze durch eine absolute Amtsgewalt zu sichern und die Wiederkehr der Tribunen auszuschalten.[57] Auf den Beschluß

---

54. Dion. X 57. Liv. III 38, 8; 39, 9.

55. Liv. III 33, 8; 36, 3. Dion. a. a. O., wo auf die wechselnden Fasces folgt (§ 2): *ἅπαντες δ' ἐξ ἑωθινοῦ καθεζόμενοι διῄτων τὰ ἰδιωτικὰ συμβόλαια καὶ τὰ δημόσια.* Das muß man nicht mit Mommsen (Staatsr. I S. 37, 1) von einer „Assistenz der nicht gerierenden (Decemvirn), etwa zum Zweck der Intercession“ verstehen, sondern es kann bedeuten: alle, d. h. jeder in seiner Frist.

56. Livius-Zonaras: die Fasces wechseln täglich; Dionys-Zonaras: Sestius fehlt; Neuausfertigung der Tafeln nach der Annahme durch das Volk. Direkte Nahverhältnisse liegen nicht vor. In der Zeit zwischen Dios Quelle und Livius-Dionys sind die Fäden durcheinander geschlungen worden. Vgl. Anm. 69.

57. Auch den Grund, aus dem die Gesetzgebung unvollendet geblieben war, kennt er: weil sie in zu kurzer Zeit ausgeführt war.

des Senats folgt der des Volks. Livius hat (III 34, 7 f.) geschickt zusammengezogen und in viel größerer Steigerung den Ton darauf gelegt, daß der Plebs die Intercession der Decemvirn den Tribunat ersetzte. Dann folgt die Wahlagitation. Bei Dionys tut Appius so, als ob er nicht wiedergewählt werden wolle; Livius läßt ihn dagegen über alles Maß um das Amt werben (c. 35). Darin sind sie aber eins, daß Appius sofort nach der Wahl heimlich die Vorbereitungen zur oligarchischen Tyrannis begann. Dionys rückt alles programmäßig zusammen: die Decemvirn verbinden sich durch heimlichen Eid, die Intercession zu unterlassen, das Amt nicht mehr niederzulegen, Senat und Volk nur selten zu befragen. Livius hat feinere Verteilung und Tönung: er spricht nur allgemein von den Coterien, führt dann die Vorgänge des zweiten Amtsjahres selbst vor (Verzehnfachung der Liktoren, Schrecken der Plebejer und der Patricier) und flicht jetzt ein: *intercessionem quoque consensu sustulerant* (36, 3); dann erzählt er, wie die Decemvirn einen Ausgleich mit den Patriciern suchten und die Plebejer um so stärker drückten (unmöglich bei Dionys, der drei der Decemvirn zu Plebejern macht, Anm. 228) und fügt erst nun mit *opinio sine auctore exierat* (§ 9) den heimlichen Eid an, mit dem nach dem Früheren notwendigen Unterschied, daß vom Senat gar nicht gesprochen wird und die Comitien überhaupt nicht mehr einberufen werden sollen. — Das Bild des Appius hat bei Livius also viel bestimmtere Züge, die plebejerfeindliche Tendenz ist stärker herausgearbeitet. Bei beiden versagt sich die Masse des Patriciats den Decemvirn. Bei Livius schöpfen die Plebejer daraus Hoffnung; aber die Patricier sehen folgerichtig die Wurzel der Schuld bei der Plebs und wünschen, daß das Uebel noch anwachse, damit die Plebs ihren politischen Forderungen entsage und zu den alten Zuständen zurückzukommen wünsche (37, 1—3). Bei Dionys fehlen die psychologischen Spannungen und das politische Moment. Er schwelgt in gleichgültigem Detail. Die Patricier fliehen in Scharen auf ihre ländlichen Besitzungen, um erst am Wahltage wiederzukommen.[58]

Es folgen die elfte und zwölfte Tafel,[59] die Erwartung der

58. 60, 4. Wiederum bei Livius in einer späteren Situation nachgeholt, c. 38, 11.

59. Nur die Niederschrift, nicht die Veröffentlichung, die bei Livius erst



Wahlcomitien, das dritte Jahr; bei Zonaras folgt dann ohne Uebergang das Vorrücken der Aequer und Sabiner, bei Livius und Dionys die innere Verbindung: die Gegensätze in Rom locken die Feinde herbei. Bei Zonaras gelingt es den Decemvirn mittels ihrer Anhänger, die Truppen zusammenzubringen.[60] Die jüngere Ueberlieferung findet hier das Feld ihrer Künste. Bisher waren die Plebs und die Masse des Patriciats nur leidend. Nun erwachen sie unter dem kriegerischen Druck. Mit hoher Kunst sind die Steigerungen entwickelt. Die Decemvirn lassen den Senat zusammenrufen.[61] Die Plebejer hoffen, daß die Senatoren sich ebenso versagen werden, wie sie selbst für das Heer.[62] Erst bei der zweiten Einberufung kommt ein schwacher Senat zusammen. Die Plebejer fühlen sich von den Patriciern verlassen. Es kommt im Senat zu scharfen Reden; die Abneigung gegen die Wiederherstellung des Tribunats führt schließlich die Senatoren für die Dauer des Kriegs zusammen.[63]

Die Kämpfe im Senat konnten natürlich nicht nur mit politischen Schlagworten ausgefochten werden. Staatsrechtliche Erörterungen stehen in der Mitte: ob die Decemvirn noch zu Recht im Amt seien, ob der Senat als rechtlich einberufen gelten, ob ein Beschluß gefaßt werden könne.[64] Man erkennt die Verlegenheit, in die die ungeschickten Fortsetzer der gracchischen Antiquare kamen, darin, daß ihnen am Ende der Atem ausgeht. Valerius protestiert gegen den durch die Stimmen der *iuniores* durchgegangenen Aushebungsbeschluß, Appius will ihn durch die Lictoren greifen lassen, Valerius bekommt noch einmal das Wort — was er sagte, wird verschwiegen, von einem neuen Beschluß wird nichts gesagt, *silentio patrum edicitur dilectus.*[65]

---

im nächsten Jahr erfolgt (S. 42); bei Dion. X 60 fehlt sie, weil Senat und Volk nicht mehr zusammenberufen werden.

60. VII 18: *τοὺς ἐπιτηδείους αὐτοῖς παρασκευάσαντες διεπράξατο σφίσι τοὺς πολέμους ἐπιτραπῆναι.*

61. Liv. III 38, 6. Bei Dionys XI 3 f. entscheiden sich die Decemvirn dazu erst nach Beratungen mit den Anhängern.

62. Diese zweite Annäherung der Plebs an den Patriciat fehlt wiederum bei Dionys.

63. Die kleinen Verschiedenheiten zwischen Livius und Dionys übergehe ich.

64. Liv. c. 38, 10; 39, 6; 40, 5 ff.; 41, 1. Dion. XI 5, 3; 6, 5; 11, 2; 20, 5.

65. Liv. c. 41, 1—7. Ein neuer Beschluß war nicht nötig (gegen

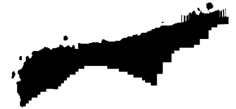
Neu sind die Niederlagen bei Eretum und am Algidus. Das eine Heer flieht auf Hügelgelände zwischen Fidenae und Crustumeria (eine Annäherung an die erste Secession), das andere nach Tusculum. Da die Heere aber nach den älteren Berichten für die Erzählungen von Siccius und Verginia auf sabinischem Boden bezw. auf dem Algidus stehen müssen, erhalten sie den Befehl, dorthin zurückzukehren:[66] das Flickwerk liegt deutlich zu Tage; die Niederlagen fehlen nicht nur bei Zonaras, sondern sind jünger als Dios Quelle.

Nun folgen die Erzählungen von Siccius und Verginia. Bei Zonaras wird Siccius ermordet, weil er zu den Führern der Plebs gehört. Bei Dionys (XI 25, 3) wird ihm sein offener Tadel der kriegerisch unfähigen Decemvirn zum Verhängnis. Bei Livius (43, 2) agitiert er und läßt das Wort von der Secession fallen. Die ganze Geschichte ist bei Livius in den Einzelheiten anders als bei Dionys. Es sind die beiden noch erkennbaren Hauptströmungen der sullanischen Annalistik, die hier wie im ganzen Bericht über den Decemvirat deutlich zu Tage treten. Livius zeigt die feinere Anpassung an den Zweck. Er oder sein Gewährsmann hat aus den Einzelheiten die letzten Möglichkeiten herausgeholt, um sie dem Ganzen dienstbar zu machen. So auch in der Erzählung von Verginia. Viele neue Züge, die Dionys und Livius gemeinsam sind, müssen sich an die von Zonaras vertretene ältere Ueberlieferung angelagert haben, bevor in der sullanischen Zeit — soweit wir dies zu erkennen vermögen — eine doppelte Durcharbeitung des Ganzen vorgenommen wurde, die nun in den Verschiedenheiten von Livius und Dionys zu Tage tritt. Es sind kleine Ausmalungen novellistischer, antiquarischer, aber auch parteipolitischer Art; diese mit dem Zweck, den plebejisch-patri-

---

Weißenborn z. St. und Schwegler, Röm. Gesch. III 49, 1). — Dion. XI 21, 22: Appius vergleicht die Zustimmung zu den drei Vorschlägen und erklärt, daß die Mehrzahl für den Antrag des Cornelius Maluginensis gestimmt habe. Die patricischen Gegner der Decemvirn sichern sich in ihren Häusern oder verlassen die Stadt. Der Senatsbeschluß wird vom Volke bestätigt (c. 23, 1).

66. Liv. III 42. Dion. XI 23, 4 f. Auch hier der Unterschied: nach Livius (42, 6) beteiligen sich nun auch die patricischen Gegner der Decemvirn an den Schutzmaßnahmen, nach Dionys (23, 6) freuen sie sich über die Niederlagen.



cischen Gegensatz stärker zu betonen: Verginius erscheint nicht mehr als beliebiger Plebejer, er ist Centurio, steht im Felde, hat als Soldat und Bürger einen bekannten Namen, ebenso Icilius, der sich 456 als Tribun durch das Gesetz über die Bebauung des Aventin bekannt gemacht hatte und Nachkomme des ersten Tribunen von 493 war (Liv. III 44, 2. 7. Dion. XI 28). Ich übergehe die vielen ausmalenden Einzelheiten, daß Verginia zur Schule ging, daß der Sykophant ein Klient des Appius war u. ä. m., ebenso die Einzelheiten des Prozeßverfahrens. Die jüngere Ueberlieferung sah ihre Stärke darin, daß sie Schritt um Schritt begründende und verbindende Zwischenglieder erfand, Personen — Handlungen — Reden, die Bewegung — Licht und Schatten bringen sollten. Das Gericht, der Senat, die Volksversammlung, das Lager luden zu rhetorischem Prunken ein und außer den ständischen Gegensätzen bot die Form des Prozeßverfahrens das Material zu den Ausfüllungen. Ich hebe nur eins hervor: in der älteren Ueberlieferung ist das Verfahren in einen Akt zusammengezogen, in der jüngeren das Verfahren in iudicio von dem in re getrennt.[67] Für uns ist wesentlicher, was die jüngere Ueberlieferung tat, um die ständischen Gegensätze und die zweite Secession deutlicher in das Bild zu bringen.

Es war nicht leicht, die Patricier Partei nehmen zu lassen. Man konnte sie nicht den Plebejern und noch weniger den frevelhaften Decemvirn an die Seite stellen. Bei Zonaras erscheinen sie in einer gewissen Passivität. Die Decemvirn sammeln im zweiten Jahre die patricische Jugend um sich, aber die Senatoren stehen feindlich zurück, die Decemvirn wagen im dritten Jahr nicht, den Senat einzuberufen. Erst als das Heer schon auf dem Aventin stand und Appius sich im Versteck hielt, beruft Oppius den Senat. Gesandte werden auf den Aventin geschickt. Aber die Decemvirn wagen nicht, dem Wunsch der Plebs zu willfahren und Valerius und Horatius als Unterhändler abzuschicken. Da raffen sich die Senatoren endlich auf und willfahren dem Volke

67. Die Einzelheiten hat Maschke a. a. O. S. 47 ff. behandelt. Seine rechtsgeschichtlichen Ausführungen vermag ich nicht zu beurteilen. Die Analyse der Ueberlieferung ist nicht ausreichend. Zonaras hat er ganz bei Seite gelassen. Aber den Unterschied zwischen Livius und Dionys hat er betont.

gegen den Willen der Decemvirn. Valerius und Horatius bringen dann die Einigung zustande. Livius geht weiter. Er bringt schon im zweiten Jahre psychologische Spannungen hinein, wo Dionys nur Worte findet (S. 43). Im dritten Jahre lassen beide den Senat schon nach den Meldungen vom Einfall der Aequer und Sabiner einberufen (Anm. 61). Zonaras hatte die Ausschaltung des Senats damit begründet, daß die Decemvirn für ihre Aemter fürchteten. Bei Livius hegen sie ebenfalls diese Befürchtung, vertrauen aber auf ihre Macht; Dionys verwischt das Wesentliche: er bringt wiederum die Comitien hinein und läßt die Decemvirn nach langen Erwägungen sich für die Einberufung des Senats entscheiden.[68] Nach der Ermordung der Verginia versucht Appius zum Volk zu sprechen, kann aber dem Sturm des Unwillens nicht begegnen und stürzt *capite obvoluto* in sein Haus. Der Decemvir Oppius sieht sich gedrängt, den Senat zu berufen.[69] Neue Hoffnungen der Plebs werden wiederum enttäuscht: der Senat gibt aus Angst vor den Plebejern wiederum nach und schickt Boten in das Lager, um den zu erwartenden Aufruhr zu beschwichtigen. Damit hat der Senat begonnen, die Decemvirn zu verdrängen. Als das Heer auf den Aventin gezogen war, tritt der Senat wieder zusammen — so auch Zonaras und Dionys[70] —

68. Liv. III 38, 6 f. Dion. XI 3, 5. Livius führt diese bei Zonaras fehlenden Senatsverhandlungen mit accepimus und proditum memoriae est (c. 39, 12) ein. Das hat seinen besonderen Grund: er hatte ältere Berichte bei der Hand, in denen er diese Verhandlungen (demokratische Stimmungsbilder sullanischer Zeit) nicht fand. Das deutet er soweit an, als es ihm nötig schien, um sich von der Verantwortung zu befreien. Der Kritik blieb er fern.

69. Liv. III 49, 4 ff. Fehlt Dion. XI 39. Dionys steht hier wiederum Zonaras näher (vgl. Anm. 56), auch darin, daß er zwar hier sagt, Appius sei vom Markte gegangen (§ 4), aber parallel Zonaras nach dem Zug auf den Aventin von seinem Versteck in seinem Hause spricht (c. 44, 3), wo Livius ihn gar nicht mehr erwähnt. Vorher ist auch noch die Gleichung anzumerken, daß beide die Decemvirn unmittelbar nach Beginn des zweiten Amtsjahres sich mit einer jungen patricischen Knüppelgarde umgeben lassen (X 60, Zonar. VI 18; das stammt von Diodor XI 25: die Decemvirn sammeln junge Patricier zum Kampf mit den auf den Aventin gezogenen Plebejern), wovon Livius (III 37, 6) rückblickend erst später spricht. Für das Ganze besagen diese belanglosen Einzelheiten natürlich nur, daß die Vulgata schon in der sullanischen Zeit Brechungen hatte.

70. Dion. XI 44, 3. Hier bricht Dionys infolge Blattverlustes ab. Liv. III 50, 14; 51, 11.




Tag für Tag nach Livius. Die Szene im Senat ist, wie schon bei Zonaras, an die Stelle der Straßenszene bei Diodor (XII 25) getreten: hier wollen die Decemvirn kämpfen, aber die Senatoren legen sich ins Mittel und erreichen durch Botschaften an beide Parteien den Ausgleich. Bei Zonaras und Livius stehen die Senatoren ebenfalls in der Mitte, zunächst aber ohne die notwendige Entschiedenheit, Abgesandte[71] werden vom Heer nicht angehört; Valerius und Horatius werden verlangt. Bei Zonaras vermochten die Decemvirn das zunächst noch zu verhindern, und als der geängstigte Senat sich schließlich gegen die Decemvirn dafür entschied, bedeutete dies das Ende ihrer Macht. Bei Livius sind die Vorgänge auseinandergezogen: die Senatoren machen den Decemvirn Vorwürfe und entscheiden sich sofort für die Absendung des Valerius und Horatius. Diese werden nun stärker herausgehoben. Sie, nicht der ganze Senat, sind die Gegenspieler der Decemvirn. Sie weigern sich zu gehen, bevor sie die Zwölftafeln veröffentlicht hätten. Der Senat ist noch nicht imstande oder Willens, sich gegen die Decemvirn durchzusetzen (Liv. III 51, 11—13). Nun erfolgt der letzte Schlag: das Heer zieht vom Aventin auf den heiligen Berg, das Volk aus der Stadt folgt ihm nach: *futuros se, quando ita videatur, in potestate patrum adfirmant* (52, 10). Valerius und Horatius gehen auf den heiligen Berg und bringen die Bedingungen zurück. Es ist nicht deutlich, ob Zonaras den Ausgleich allein von Valerius und Horatius zu Ende gebracht werden läßt oder ob er sich diese nur als Mittler zwischen der Plebs und dem Senat dachte.[72] Aber sicher ist, daß die Absetzung der Decemvirn ohne ihre Zustimmung beschlossen wurde.[73] Livius legt die Entscheidung wieder in den Senat: ein Beschluß, dem die Decemvirn zustimmen, setzt ihre Abdankung fest. In einer Volksversammlung wird sie vollzogen. Dann zieht die Plebs vom heiligen Berg auf den Aventin zurück; dort werden die zehn Tribunen gewählt (Liv. III 53, 54).

Um die Motive dieser jüngsten Neubildungen zu finden,

---

71. Bei Zonaras ohne Namen, wie bei Cicero (S. 22), anders Liv. III 50, 15.

72. Nach der Absendung dieser beiden heißt es VII 18 nur: κἀκ τούτου διαλλαγῆς γενομένης.

73. A. a. O. Fortsetzung: . . . καὶ ἡ δεκαρχία κατελύθη.

müssen wir zunächst die Entwicklung der Ueberlieferung über die zweite und zugleich auch die erste Secession verfolgen. Ich habe die Einzelheiten bisher nur angedeutet. Die Entwicklung läßt sich nur im Zusammenhang erkennen.

Die ältere Ueberlieferung kannte für beide Secessionen nur die Aventin.[74] Was Piso für die eine, Diodor für die andere bezeugt, gilt sicher im Wechselverhältnis für beide. So ausdrücklich Sallust Jug. 31, 17: *maiores nostri . . . . bis per secessionem armati Aventinum occupavere.*[75] Schon vor Piso war zum Aventin der heilige Berg hinzugetreten. So Cicero nach Polybios für beide Secessionen, de rep. II 33, 58: *plebs montem sacrum prius, deinde Aventinum occupavit* und 36, 63: *primum montem sacrum, sicut erat in simili causa antea factum, deinde Aventinum ar* (Blattverlust).[76] Die älteste Vorstellung hielt sich an den Aventin, weil dies der Plebejerberg war. Das Hinzutreten des heiligen Berges ist ein für die historiographische Entwicklung nach Fabius bezeichnender Rückschluß von den *leges sacratae.*[77] Die Entwicklung blieb dabei nicht stehen. In der gracchischen Zeit kam mit der Vorgeschichte des Decemvirats die lex Icilia de Aventino publicando von 456, die den Aventin zum Plebejerberg machte, in die Ueberlieferung hinein (S. 46). Dies wurde der Anlaß, ihn nicht schon vorher zum Schauplatz der plebejischen Secession zu machen. Darum tritt in der letzten Endes in die gracchische Zeit zurückgehenden Ueberlieferung eine Spaltung ein: die erste Secession wird mit dem heiligen Berg, die zweite mit dem Aventin

---

74. Für die erste Secession Liv. II 32, 2: in sacrum montem secessisse . . . frequentior fama est quam, cuius Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam esse. Ebenso, im Gegensatz zu seiner eigenen Entscheidung, innerhalb der Geschichte des Decemvirats Liv. III 54, 8: in Aventinum ite, unde profecti estis. ibi felici loco, ubi prima initia inchoastis libertatis vestrae, tribunos plebi creabitis. Auch Ps. Ascon. in Verrem p. 143. — Für die zweite Secession Diod. XII 24.

75. Ohne bestimmte Beziehung Cic. pro Murena 15: facis, ut rursus plebes in Aventinum sevocanda esse videatur und Seneca, de brevitate vitae 13, 8: Aventinum montem extra pomerium esse . . . . quod plebs eo secessisset. Das könnte von beiden Secessionen zu verstehen sein.

76. Ebenso Sallust hist. I fr. 11 M.: plebes . . . armata montem sacrum atque Aventinum insedit.

77. So Appian b. c. I 1. Dionys VI 45. Festus p. 318 M. s. v. sacratae leges. Vgl. Ed. Meyer, Kl. Schr. S. 375.





verbunden. So Varro, Pomponius, Zonaras,[78] an anderen Stellen auch Cicero und Livius, ferner Festus, Plutarch und Florus.[79]

Wie diese drei Ueberlieferungszweige fortwirkten, läßt sich nicht in allen Fällen deutlich erkennen. In der Rede pro Cornelio (a. 65) folgt Cicero der jüngeren und verbreitetsten Form, in der zwei Jahre jüngeren für Murena (Anm. 75) scheint er der ältesten zu folgen, wenn hier nicht etwa nur die zweite Secession gemeint ist oder ein elliptischer Ausdruck vorliegt, der den Aventin als Plebejerberg in den Vordergrund rückt; ebenso bei Seneca (A. 75). Im Brutus nennt Cicero umgekehrt nur den heiligen Berg: aber das ist durch den Zusammenhang bedingt (er spricht hier nur von der Beredsamkeit des Valerius), schließt also den Zug auf den Aventin nicht aus. Selbst bei Sallust (Jug. 31) möchte ich es wegen des Gegensatzes zum Historienfragment nicht für ausgeschlossen halten, daß, wie vielleicht in der Rede für Murena, nur ein verkürzter Ausdruck vorliegt. Dagegen ist das Nebeneinander der verschiedenen Ueberlieferungen offenbar bei Livius: für die erste Secession II 32 die jüngere, III 54 die älteste Ansicht; VII 40 die jüngere Ansicht für die erste und die zweite Secession; schließlich in dem ausführlichen Bericht über die zweite Secession eine Verbindung der älteren und jüngeren mit der mittleren Ansicht: Aventin — heiliger Berg — Aventin. Sie hängt auf engste mit dem stärkeren Hervortreten des Senats

78. Von Varro ist nur für die erste Secession der Ausdruck secessio Crustumerina (de lingua lat. V. 81) bekannt. Aber Pomponius (Dig. I 2, 2, 20 und 24) und Zonaras (VII 14 für die erste Secession kein Ort; für die zweite oben S. 33) machen es für die Ueberlieferungsstufe, die Varro vertritt, wahrscheinlich. Den Zusammenhang der Ueberlieferungen von Varro und Zonaras betont für 494 Ed. Meyer a. a. O. S. 360, 1.

79. Cicero pro Cornelio fr. 24 p. 75: tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas sibi restituerent, duos tribunos crearent, montem illum trans Anienem, qui hodie Mons Sacer nominatur, in quo armati consederant, aeternae memoriae causa consecrarent .... fr. 25: oben S. 22. Livius spricht II 32, 2 (A. 74) nur von der ersten Secession; VII 40, 11: patres avique vestri .... illi qui in montem sacrum secesserunt .. hi qui postea Aventinum insederunt (es ist mir wahrscheinlicher, daß postea auf die zweite Secession, als innerhalb dieser auf einen Marsch vom heiligen Berg auf den Aventin zu beziehen ist). Festus p. 318 sacratae leges. Plut. Coriol. 6. Flor. I 17, 23, 24.



und einer stärkeren Herausarbeitung des spezifischen Charakters der Secession zusammen. Dem verstärkten Hervortreten des Senats liegt zunächst wohl ein staatsrechtlicher Gedanke zu Grunde: Valerius und Horatius können nichts ohne den Senat tun, dieser nichts ohne die Decemvirn als Einberufer und Antragsteller. Daher zuletzt noch ihre Zustimmung und ihre Abdankung vor dem Volke, das sie erwählt hatte, obwohl die ganze Plebs außerhalb der Stadt ist. Der Senat brauchte nun aber, um stärker hervortreten zu können, Raum. Den schafft ihm die kräftiger herausgearbeitete Secession. Bei Diodor (XII 24. 45) fehlt der Ausdruck, aber auch die Situation: der Aventin wird zur Stadt gerechnet, es droht zum Kampf zwischen dem Heer und den bewaffneten Anhängern der Decemvirn zu kommen. Die Situation kann erst mit dem heiligen Berg hinzugekommen sein. Bei Zonaras stößt bereits die städtische Plebs zum Heere (S. 33), bei Pomponius ist bereits der Ausdruck gebraucht.[80] Livius ließ sie schon in der Erzählung von Siccius anklingen (S. 45). Die Besetzung des Aventins gilt ihm aber nicht als Secession, sondern als Einnahme Roms.[81] Vom Aventin aus kommt es zu Unterhandlungen. Das Heer bekommt die Empfindung, der Senat mühe sich nicht ernst um die Lösung der Schwierigkeiten. Jetzt faßt es den Entschluß, vom Aventin auf den heiligen Berg zu ziehen, in der Ueberzeugung: *non prius, quam deseri urbem videant, curam in animos patrum descensuram; admoniturum Sacrum montem constantiae plebis sciturosque sine restituta potestate tribunicia redigi in concordiam resne queant . . . . . . secuta exercitum plebs nullo, qui per aetatem ire posset, retractante* (Liv. III 52). Das ist die ausgebaute zweite Secession. — Cicero kannte nur eine Stufe der Verhandlungen, die Sendung der drei Gesandten auf den heiligen Berg. Die jüngere Ueberlieferung konnte den Aventin, weil er inzwischen zum Plebejerberg geworden war, nicht ausschalten. Sie mußte deshalb die Sendung der drei Männer mit dem Aventin verknüpfen und dann neue

80. Oben S. 35. Der Aventin erlaubt nicht, wie der heilige Berg, örtlich von einer Secession zu sprechen. Daher der übertragene Ausdruck secedere a re publica.

81. III 50, 15: qui armati Aventinum obsedissent belloque averso ab hostibus patriam suam cepissent.



Verhandlungen im Senat erfinden, um Platz für den Zug auf den heiligen Berg und zugleich für das Hervortreten des Valerius und Horatius zu gewinnen. Daher zunächst die Abweisung der Gesandten und das unentschlossene Zögern des Senats: das motiviert den Zug auf den heiligen Berg; dann eine neue Senatssitzung und Valerius und Horatius als Retter und, weil sie nur Gesandte sind und wegen des bereits genannten Rechtsgrundes, eine neue Szene im Senat.

Daß Claudius und Oppius in den Kerker geworfen werden, wo sie vor ihrer Aburteilung Hand an sich legten, und daß die anderen Decemvirn in das Exil gingen, erzählt Zonaras, ohne es rechtlich zu begründen. Um so eifriger war die jüngere Ueberlieferung darauf aus: Claudius wird der gesetzwidrigen Handhabung des Freiheitsprozesses, Oppius der ungerechten Züchtigung eines alten Soldaten beschuldigt.[82] Die wilde Größe der sullanischen Zeit hat den historischen Sinn nicht vertieft. Die Rhetorik nutzte ihre Möglichkeiten. Und damit ist sie dem Geschmack der Zeit gerecht geworden.

Zum Schluß führt ein Punkt von Livius zu Diodor zurück: die Veröffentlichung der Zwölftafeln durch die Consuln von 449.[83] Die in der Mitte stehenden Quellen — Cicero, Pomponius, Zonaras — haben zwischen Niederschrift und Veröffentlichung nicht unterschieden. Dionys hatte die Veröffentlichung im zweiten Jahre erfolgen lassen. Bei Diodor mußten wir unterscheiden: Fabius kannte nur die Veröffentlichung der letzten beiden Tafeln durch die Consuln von 449; daß erst durch diese alle zwölf Tafeln veröffentlicht wurden, gehört dagegen bei Diodor einer jüngeren Quelle an, derselben, auf die Livius zurückgeht.[84] Wir müssen fragen, wie diese Variante entstanden sein mag. Sollte sie letzten Endes auf Fabius zurückgehen? Das kann man über so viele Zwischenglieder hinweg nicht annehmen.

---

82. Zon. VII 18. Liv. III 56—58. Dion. XI 46. 49.

83. III 57, 10: (consules) priusquam urbe egrederentur, leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen,in aes incisas in publico proposuerunt. sunt, qui iussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant.

84. Ich glaube, daß sich hier die Nebenquelle Diodors mit großer Bestimmtheit festlegen läßt. Sie braucht mit der livianischen nicht identisch zu sein, muß aber, im Gegensatz zu Dionys, derselben Richtung der livianischen Annalistik angehören.

Ich glaube vielmehr, daß hier eine junge Konstruktion zufällig zu einer gewissen Annäherung an Fabius geführt hat. Man muß davon ausgehen, daß diese späte Veröffentlichung bei Livius eine bestimmte Funktion erfüllt: sie dient nach dem Zug auf den Aventin den Decemvirn als Rechtsgrund, im Amte zu bleiben, und da der Senat dies anerkennt, geht es letzten Endes auf dieses Motiv zurück, daß die erbitterte Plebs vom Aventin auf den heiligen Berg zieht. Die späte Veröffentlichung hat also für die ausgebaute Konstruktion von der zweiten Secession wesentliche Bedeutung und es ist reizvoll, von Livius zu hören, daß es für die Geschichtsklitterer ein Problem war, ob die Consuln oder die Tribunen (und in deren Auftrag die Aedilen) mit der Veröffentlichung bedacht werden sollten.

Die Geschichte des Decemvirats läuft in die Neuordnungen von 449 aus. Sie liegen außerhalb unserer Betrachtung. Nur der überlieferungsgeschichtliche Zusammenhang ist für uns von Interesse. Ed. Meyer hat gezeigt, daß Diodor, der von allen anderen so merkwürdig abweicht (XII 25) nicht anticipiert hat, sondern auch in diesem Teile die ältesten Vorstellungen wiedergibt.[85]

Wir haben vier Stufen der Ueberlieferung erkannt: Fabius-Diodor, die nachfabische Ueberlieferung bis Polybios-Cicero, die gracchische (Pomponius, Zonaras), die sullanische (Dionys, Livius). Innerhalb der beiden letzten Stufen sind die Altersbestimmungen nur ganz allgemeiner Art; die Stufenbezeichnungen selbst sollten nur den entscheidenden Ausgangspunkt oder die Höhe der Entwicklung andeuten. Dio-Zonaras Quelle stand der sullanischen Zeit wahrscheinlich näher als der gracchischen. Aber sie steht noch vor den durchgreifenden Umbildungen, die für uns die ausgebaute sullanische Annalistik charakterisieren. Pomponius vertritt im allgemeinen eine ältere Form als Zonaras,

85. Ed. Meyer, Rhein. Mus. XXXVII 1882 S. 623. Mommsen hatte (Röm. Forsch. II S. 287 f.) Anticipation durch Diodor angenommen und hielt daran auch später (Staatsr. II S. 79, 1) mit der Aenderung: „Diodor oder Diodors Gewährsmann“ fest. Er näherte sich damit Meyer, der mit Recht bei seiner Ansicht blieb (Kl. Schr. S. 354 f.), noch nicht genügend. Es kommt darauf an, daß bei Diodor die älteste Konstruktion vorliegt.



Dionys, von seinen eigenen müßigen Zutaten abgesehen, eine weniger fortentwickelte als Livius. Aber es ist nicht ganz wörtlich zu nehmen, wenn Alters- und Entwicklungsstufen für einander eingesetzt werden. Und vor allem ist zu beachten, daß in den entwickelteren, also jünger erscheinenden Ueberlieferungszweigen (Zonaras im Verhältnis zu Pomponius, Livius im Verhältnis zu Dionys) im einzelnen vielfach älteres Gut an Stellen fortwirkt, an denen in den weniger entwickelten, also älter erscheinenden Zweigen jüngere Umbildungen erkennbar sind. Wir kennen die Zwischenträger und die Kreuzungen nicht.

Wir überblicken die literarische Entwicklung von ein und einem halben Jahrhundert. Zwei und ein halbes Jahrhundert gehen voraus, von den Decemvirn bis Fabius. Durch diese lange Zeit führt keine literarische Analyse, sondern die Sachkritik.

2. Die Vorgeschichte.

Die Dublette von 494 sollte den Zusammenhang zwischen dem Decemvirat und der Wiedereinführung des alten Aemterwesens schaffen. Das Bedürfnis, die Geschichte des Decemvirats in ähnlicher Weise nach oben zu verknüpfen, stellte sich erst später ein. Nur Livius und Dionys erzählen die Vorgeschichte. Daß sie im einzelnen vielfach von einander abweichen, ist für uns hier belanglos. Gemeinsam ist ihnen: der Antrag des Terentilius Arsa von 462; seine Wiederaufnahme durch die Tribunen der folgenden sechs Jahre, die immer wieder durch patricische Gegenmaßregeln verhindert werden, über ihn abstimmen zu lassen; der vorläufige Kompromiß von 457 (zehn Tribunen); das Wiederaufleben der Agitation für den Antrag 455; seine Annahme in veränderter Form 454; die Entsendung von drei Männern nach Unteritalien und Griechenland; ihre Rückkehr 452.[86] Niebuhr und Schwegler mußten noch glauben, daß die

86. Ueber den Plan von 462: Dion. XI, 2. Der Antrag der Tribunen von 461 lautet (X 3): zehn Männer sollen Gesetze vor das Volk bringen, die das für alle geltende gemeine und private Recht enthalten sollen (*νόμους τῶν τε κοινῶν καὶ ἰδίων*). Ebenso mit etwas anderer Wendung im Ausdruck der Schlußantrag von 452 c. 55, 5: *κατὰ τούτους τοὺς νόμους τά τε ἰδιωτικὰ συμβόλαια διαιρεῖν καὶ τὰ δημόσια ἐπιτροπεύειν.* Ueber die Vermehrung

unbekannte Quelle dieser Ueberlieferung in fernen Jahrhunderten liege und daß man durch Verhör von Livius und Dionys im einzelnen feststellen könne, was wahr und was falsch sei. Auch heute täuscht man sich vielfach noch mit einer kombinatorischen Kritik, die weder überlieferungsgeschichtlich noch sachgeschichtlich im Stande ist, einen Ausweg zu zeigen.

Man könnte bereits das Schweigen Diodors für entscheidend halten. Rechtfertigen die kurzen Sätzchen von 451 und 450, daß er von der Vorgeschichte schweigt? Lassen die Erzählungen von Verginia und der Secession eher das Gegenteil erwarten? Vor allem: ist der Schluß von Diodor auf seine Quelle erlaubt? — Diodor (dessen Werk erst von 486 an vollständig erhalten ist) hat vor dem Decemvirat nur zum Jahre 485 vom Volscerkrieg und Sp. Cassius (XI 37, 7), zum Jahre 484 von den Aequern und Tusculum (XI 40, 5), zum Jahre 477 von der Katastrophe an der Cremera (XI 68, 8) gesprochen, immer nur in einem kurzen Satze. Ebenso später nicht nur über Kriege, Kolonien, Verträge, sondern auch über innere Begebenheiten, über Sp. Maelius (XII 37) und M. Manlius (XV 35, 3). Nicht eins der neuen Aemter wird erwähnt. Man darf wohl seine chronistische Kürze — „kurze kaum

der Tribunen im Jahre 457 s. Anm. 88. Anders Livius III 9, 5 von Arsa: legem se promulgaturum, ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis: quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum; non ipsos libidinem ac licentiam suam pro lege habituros. Obwohl Mommsen die erste Hälfte des Antrags kurz und bündig als Mißverständnis der Formel quinqueviri consulari imperio legibus scribundis erklärte (Staatsr. II S. 702, 2; vgl. auch Kipp, Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts S. 33, 1), hält man vielfach auch heute noch an einer beabsichtigten Beschränkung der consularischen Gewalt und Aufstellung plebejischer Sonderrechte fest (Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 103; Kübler R. E. IV Sp. 249). So hat Livius es sich tatsächlich gedacht; wie § 2 (maxime in consulare imperium tamquam nimium nec tolerabile liberae civitati invehebatur) und die Fortsetzung zeigt, ist die Formel nicht mißverstanden, sondern umgebildet, vgl. 24, 9 (zum Jahre 459): consules . . . quam si lex minuendae suae maiestatis causa promulgata ferretur. 31, 7 (zum Jahre 454): abiecta lege, quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus: finem tandem certaminum facerent, si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus (also waren 462 nur ex plebe gedacht), qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari. Die Tribunen erklären sich schließlich auch damit einverstanden, daß die Gesetzgeber nur Patricier sein sollen (6).



stilisierte Notizen" Mommsen, Röm. Forsch. II S. 275 — aber nicht alles, was man bei ihm vermißt, auf seine Quelle übertragen. „Ohne Zweifel hat Diodor in seiner nachlässigen und gedankenlosen Weise häufig die Eintragung der für ihn nebensächlichen römischen Nachrichten unterlassen und auch wo er sie setzte, von dem ihm vorliegenden Material sehr viel weggeschnitten" (Mommsen a. a. O.). Die Vorgeschichte des Decemvirats bildet keinen geschlossenen Vorgang, keine Legende, aus der bestimmte Persönlichkeiten individuell hervortreten. Man kann von diesem Gesichtspunkt aus nicht sagen, daß die Erzählungen von Verginia und der Secession auch die Vorgeschichte erwarten lassen müßten. Man könnte es verstehen, daß ihre Einzelheiten, auf die einzelnen Jahre verteilt, in einer nur die großen Vorgänge festhaltenden Chronistik wesenlos erschienen — bis auf einen Punkt: die Gesandtschaft nach Griechenland hätte neben der delphischen Weihung nach der Eroberung Vejis (Diodor XIV 93, 2) am wenigsten Fabius, der Gesandte von 216, übersehen; aber Diodor?

Wir brauchen bei diesen Erwägungen, die ganz im Ungewissen bleiben, nicht Halt zu machen, sondern gewinnen festen Boden durch eine andere Einzelheit der Vorgeschichte: Diodor läßt die Vermehrung der Tribunen auf zehn erst nach dem Sturz der Decemvirn eintreten,[87] die jüngere Ueberlieferung setzt sie dagegen bereits in das Jahr 457 und bringt sie mit dem Kampf um die Gesetzgebung in Verbindung.[88] Hier öffnet sich der Weg zur genetischen Analyse der ganzen Vorgeschichte. Der Zweck der Verrückung in das Jahr 457 war offenbar, den zehnstelligen Tribunat von 449 nicht als Neuordnung, sondern als Wiederherstellung erscheinen zu lassen. Die Verbindung mit der Geschichte des Decemvirats war bei diesem Ausgangspunkt gegeben. Man mußte aber noch weiter nach oben bauen, um von der Zweizahl der Tribunen einen passenden Uebergang zur Zehnzahl zu finden: man ließ vorher — im Gegensatz zu Diodor — eine Ver-

---

87. XII 25. Vorher vier Tribunen XI 68, 8 zum Jahre 471. Mommsen hat Staatsr. II S. 276 die Abweichung Diodors übersehen.

88. Liv. III 30, 7: tricesimo sexto anno a primis tribuni plebis decem creati sunt, bini ex singulis classibus (dagegen Mommsen Staatsr. a. a. O.), itaque cautum est ut postea crearentur. Dion. X 30, 6. Zu Zonaras vgl. nächste Anm.

mehrung auf fünf eintreten,[89] so daß die Verdoppelung dann als Doppelung des dem Volke gewährten Schutzes erschien. Die zehn Tribunen stehen neben den Decemvirn; und nichts als die Dublette der fünf Tribunen sind die Quinqueviri im Antrag des Terentilius Arsa.

Auch Cicero steht der Vorgeschichte noch fern. Die Bemerkungen, mit denen er den Decemvirat einführt, schließen sie aus (de rep. II 36, 61): *cum summa esset auctoritas in senatu populo patiente atque parente, inita ratio est, ut et consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent atque ut decemviri maxima potestate sine provocatione crearentur, qui et summum imperium haberent et leges scriberent.* Dieser Satz steht im schroffsten Gegensatz zur Vorgeschichte. Die Niederschrift der Gesetze erscheint hier nicht als Resultat eines auch nur im Schoße des Senats ausgefochtenen Gegensatzes, geschweige als das Ende eines zehnjährigen Kampfes zwischen Tribunen und Consuln. Vielmehr erscheint der Decemvirat als Ausdruck der größten Machtfülle des Senats, und wenn Consuln und Tribunen seinet-

89. Schon 494 Tuditanus (bei Asconius zur Cornel. p. 76). Liv. II 32, Dion. VI 89 (vgl. IX 2 und IX 41). 471 Piso (bei Liv. II 58). Zonar. VI 15 zum Jahre 494: *προστάτας . . προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους,* weiterhin nach Bemerkungen über das Amt: *εἰς δέκα δὲ προϊόντος τοῦ χρόνου οἱ δήμαρχοι κατεστάθησαν.* Zwischen Ereignissen der Jahre 471 und 458 notiert er dann VII 17 noch einmal: *τοὺς δημάρχους ἐπηύξησαν* und lässt die Verbrennung von neun Tribunen folgen. Mommsen (Staatsr. II S. 275,3) bezieht *εἶτα καὶ πλείους* auf das Jahr 494 und die Vermehrung auf fünf, die beiden weiteren Bemerkungen auf die späteren zehn Tribunen (a. a. O. S. 276, 1). Diese Vermehrung will er, chronologisch parallel Diodor und Piso, in das Jahr 471 setzen. Daß auch bei Zonaras tatsächlich eine Vermehrung auf fünf vor der auf zehn anzunehmen ist, zeigt das c. 17 vorhergehende *τινες τῶν δημάρχων.* Daß aber die Vermehrung auf zehn bei Zonaras mit dem Jahre 471 zu verbinden sei, ist nicht wahrscheinlich. Das Charakteristische für Zonaras ist, daß er nicht Fabius und Piso, sondern Tuditanus folgt. Das Jahr 471 kann deshalb für ihn ohne Bedeutung sein. Ferner ist seine Chronologie nicht die der jüngeren Ueberlieferung: denn auf Cincinnatus (gewöhnlich 458) folgt die Besetzung des Capitols (gewöhnlich 460). Schließlich macht es auch der Zusammenhang unwahrscheinlich, da die Vermehrung der Tribunen in die Wirren nach dem Tode des 470 gestorbenen Appius Claudius fällt. Nur soviel ist sicher, daß die Vermehrung auf zehn auch schon bei Zonaras vor 449 eingetreten ist, [illegible] nicht erst 457, sondern noch früher, nahe 470, wahrscheinlich ohne be-[illegible].

wegen zurücktreten „so heißt das in Ciceros Zusammenhang, daß sie sich der in den Decemvirn außerordentlicher Weise zusammengefaßten Autorität des Senats beugen.

Pomponius bleibt in seinen Zusammenhängen. Wir sahen bereits (S. 36), daß für ihn die Vorgeschichte der Zwölftafeln mit der Einholung griechischen Rechts beginnt und daß er diese mit der Notwendigkeit begründet, die nach der Vertreibung der Könige geschwundene Kenntnis der Gesetze und die daher entstandene Rechtsunsicherheit zu beendigen (Anm. 47). Diese Anknüpfung verbietet es, anzunehmen, daß ihn nur die Systematik zur Vernachlässigung der Vorgeschichte bewogen haben könnte. Auch im Anschluß an die Einsetzung der Tribunen (Dig. I 2, 2, 20) bemerkt er nichts über ihre spätere Vermehrung und auch die Einsetzung der Decemvirn führt er nur auf den Beschluß der Gesetzgebung zurück (§ 24).

Bei Zonaras wird die Geschichte der ersten und der zweiten Secession ganz wesentlich von den patricisch-plebejischen Gegensätzen beherrscht.[90] Immer wieder kommen die Patricier ohne die Plebejer in das Unglück, immer wieder erkaufen sie die plebejische Hilfe durch Konzessionen. Zuletzt 460 bei dem Ueberfall auf das Kapitol (VII 18). Nach Dionys (X 14) und Livius (III 15, 5) ist der Führer des Unternehmens der Sabiner Appius Herdonius, Zonaras nennt nur die römischen Flüchtlinge und Sklaven;[91] Livius (III 18, 6) und Dionys (X 15, 7) verbinden die Weigerung und die Umstimmung der Plebejer mit der terentilischen Rogation; Zonaras sagt nur allgemein, die Plebs hätte erst zu den Waffen gegriffen, als sie einen neuen Vorteil von den Patriciern erreicht hatte. Livius und Dionys lassen nach dem Bruch des den Plebejern gegebenen Versprechens den Kampf um die terentilische Rogation weitergehen; bei Zonaras fehlen alle Einzelheiten, die sechs Jahre bis zur Absendung der drei Gesandten nach Griechenland sind in den Satz zusammengefaßt, daß die Patricier die Streitigkeiten begraben und Rechtsgleichheit herbeiführen wollten, und dieser die Vorbereitung der Zwölf-

---

90. Es ist das Kompositionsschema der στάσεις, über das Ed. Norden in den N. Jahrb. f. d. klass. Altert. XXXI 1913 S. 5 ff. zu vergleichen ist.

91. Der Name steht auf derselben Stufe wie die Namen in der Verginia-Erzählung.



tafeln begründende Satz wird unter der Zugabe schreckender Himmelszeichen mit den Verdiensten der Plebs bei dem Kampf um das Capitol in ursächliche Verbindung gebracht.[92] Bleibt hier Raum für die Geschichte der terentilischen Rogation? An sich gewiß. Sie hätte sich mit zwei Sätzen in den Zusammenhang hineinflechten lassen können. Aber gerade darum haben wir kein Recht, uns Cassius Dio durch sie ergänzt zu denken. Soweit stünden also Pomponius und Zonaras wieder nebeneinander.

Zwei Andeutungen, die bei Zonaras noch zu beachten sind, verändern das Bild. Zonaras läßt nicht, wie Diodor, nach dem Sturz der Decemvirn den Zehnertribunat begründet werden, sondern spricht nur von der Wiederherstellung der alten Aemter.[93] Aber er hatte schon bei der Begründung des Tribunats bemerkt, daß die Zahl der Tribunen später auf zehn stieg (Anm. 89). Eine zweite, ebenfalls nicht auf ein Jahr gestellte Erwähnung sichert, daß die Vermehrung vor dem Decemvirat gedacht ist. Hier liegt also ohne Jahr das erste Zeugnis für das vor, was die jüngere Ueberlieferung mit dem Jahre 457 und mit den Kämpfen um die terentilische Rogation verknüpfte. Was der älteren Ueberlieferung als Konzession von 449 erschien, wurde hier in frühere Zeit hinaufgesetzt. An die Stelle neuer Verfassung trat auch in diesem Punkte die Restitution.

Die Spur jüngerer Ueberlieferung liegt in der Rechtsgleichheit als Zweck der Gesetzgebung.[94] Damit werden ständische Kämpfe angedeutet. Der Beschluß erscheint auch nicht wie bei Cicero als Geschenk des Senats, sondern der Wortlaut führt auf ein Kompromiß der Patricier und Plebejer.

Fragen wir nun, wie weit diese Andeutungen bereits das Bild der jüngeren Ueberlieferung voraussetzen, so wäre eine Antwort unmöglich, wenn wir uns nicht an die Analogie der Geschichte des Decemvirats halten könnten. Zonaras zeigt wiederum die Uebergänge. Wieviel der Kürzung anzurechnen ist, bleibt im

92. VII 18: *διὰ ταῦτα τοίνυν οἱ Ῥωμαῖοι καὶ διά τινα σημεια εὐλαβηθέντες τῶν τε πρὸς ἀλλήλους ἀπηλλάγησαν ἐγκλημάτων καὶ τὴν πολιτείαν ἰσωτέραν ποιήσασθαι ἐψηφίσαντο.*

93. C. 18 gegen Ende: *αἱ δὲ ἐπέτειοι ἀρχαὶ οἵ τε λοιπαὶ καὶ αἱ τῶν δημάρχων ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς προνομίοις ἐπανῆλθον ἐφ' οἵσπερ ἦσαν καὶ πρότερον.*


94. Vgl. Anm. 108.



Dunkeln. Die Möglichkeit darf nicht übertrieben werden. Die Vorgeschichte begann sich zu bilden, wie der Prozeß um Verginia und die Geschichte der zweiten Secession. Der Ausgangspunkt liegt bei Pomponius offen: die Umwandlung des Verginius in einen Plebejer. Damit begann die Geschichte des Decemvirats in den Ständekampf auszumünden. Dann wurden die unbeabsichtigten Folgen in die Voraussetzungen übertragen, und zur Vorgeschichte der Gesetzgebung kam vom Ausgang her noch die Vorgeschichte des Tribunats hinzu. Diese Elemente waren in Dios Quelle noch nicht verbunden. Die Verbindung gehört erst der nächsten Stufe an, die den Uebergang vom Vierer- zum Zehnertribunat zu einer Teilerscheinung der Vorgeschichte der Zwölftafelgesetze machte.

Neben diesen beiden Elementen steht die Sendung nach Griechenland als eigener Teil der Vorgeschichte. Sie steht mit ihrem parteipolitischen Teil innerlich nicht im Zusammenhang. Pomponius und Zonaras kennen sie, Cicero noch nicht. Auch außerhalb der Schrift über die Republik kennt er weder sie noch überhaupt einen Zusammenhang des Zwölftafelrechts mit dem griechischen, bis auf die junge, wohl gar nicht zu Ende geführte Schrift über die Gesetze, in der die Bestattungsverordnungen der zehnten Tafel auf solonisches Recht zurückgerührt werden.[95] Man hat Poseidonios als Quelle vermutet. Man ging noch weiter und schrieb auch ihm erst die Beobachtung griechischen Rechts in den Zwölftafeln zu.[96] Aber der Boden trägt nicht. Im besten Falle ist zu billigen, daß die Ausführungen über die Leichenfeiern und die Bestattungsgebräuche auf Poseidonios zurückgehen. Ein Vergleich der Zwölftafeln mit griechischem Recht wäre dann mit ihm verknüpft. Dieser eine Punkt kann aber nicht Ausgangspunkt der Erzählung von der nach Griechenland geschickten Gesandtschaft gewesen sein. Noch andere Parallelen sind vorhanden[97] und müssen beobachtet worden sein. Unmöglich in den Historien des Poseidonios. Wenn er die zehnte Tafel auf solonische

95. De leg. II 25, 64. Röm. Recht wird in Gegensatz zu griechischem, speziell solonischem pro Roscio 69, de orat. I 197 gestellt.

96. Fr. Boesch, De XII tabularum lege a Graecis petita, Gött. Diss. 1893 p. 14 sq. Ihm folgend Leo, Gesch. d. röm. Liter. S. 8.

97. Mitteis, Röm. Privatrecht S. 15 f.

Satzungen zurückführte und dies der Ausgangspunkt der weiteren Beobachtungen war, so wäre die Erzählung von der Gesandtschaft jünger. Daran kann nur denken, wer die Grundlagen der Berichte des Pomponius und Zonaras nicht kennt.[98] Außerdem vermisse ich die natürliche Verknüpfung: die anderen Parallelen liegen auf dem Gebiete des zivilen Rechts; soll der philosophische Historiker ihr Anreger sein? — Man hat sich unnötiger Weise den Weg nach oben versperrt: die bei Cicero vor de legibus fehlende Kenntnis der Abhängigkeit von griechischem Recht soll dasselbe für seinen Lehrer Aelius Stilo voraussetzen lassen, die Erfindung der Gesandtschaft also jünger als Stilo sein (etwa 90—80). Aber man rechnete dabei mit einem sprachlichen Kommentar Stilos zu den Zwölftafeln, der nicht bezeugt ist.[99] Die überlieferten Erklärungen einzelner Worte aus den Zwölftafeln können seinem allgemeinen glossographischen Werke angehört haben, und es ist gewiß nicht dringend, anzunehmen, daß er die Entlehnung griechischen Rechts in seine Glossen aufgenommen haben müßte. Wir sind also nach oben nicht eingeengt, nicht behindert, die Beobachtung griechischen Rechts in den Zwölftafeln über Poseidonios und Stilo hinauszuführen. Einen unmittelbaren Anhaltspunkt, welcher Zeit und wem die Beobachtung mit Wahrscheinlichkeit zugedacht werden könnte, sehe ich nicht. Die Beobachtung der Verwandtschaft mit griechischem Recht kann älter sein als ihre Motivierung mit der Sendung nach Griechenland.[100] Sicher noch jünger ist Hermodoros als Helfer.[101] Ueber Polybios wird man nicht hinausgehen können. Und das eine wird man noch sagen können, daß dieser Teil der

---

98. Boesch a. a. O. p. 55: Valerium fuisse eum . . . qui primus si non de legatis cogitaverit certe totam narrationem historiae inseruerit. Boesch hat Pomponius und Zonaras gar nicht auf sich wirken lassen.

99. Schoell. Legis duodecim tabular. reliqu. p. 26 sq. Boesch a. a. O. p. 23 Leo a. a. O. S. 365. Dagegen Schanz, Gesch. d. röm. Lit. I 1, 3. Aufl., S. 333.

100. Zu Ed. Meyers Vertrauen auf diese Nachricht vgl. Anm. 262.

101. Die Ueberlieferung bei Boesch p. 58 sq. Münzer R. E. u. d. W. Hermodoros. Der älteste Zeuge ist Strabon XIV 1, 25 p. 642. Bei Pomponius (quidam rettulerunt, oben S. 35) liegt eine Nebenquelle vor, wohl schon bei Varro, auf den auch Plinius mit seiner Nachricht über Hermodorus (nat. hist. XXXIV 11, 21) zurückzugehen scheint (Boesch a. a. O. p. 60 s. Münzer a. a. O.).

Vorgeschichte innerhalb der zivilrechtlichen Literatur entstanden ist, der politisch-geschichtliche dagegen von der staatsrechtlichen Konstruktion der gracchischen Zeit seinen Ausgang genommen hat.

Diodor kennt die Namen der vier Tribunen von 471 (XI 68. 8), nicht die der zehn Tribunen von 449. Niese hat (a. a. O. p. 8. 21) gezeigt, daß die Liste von 471 in die von 449 übernommen wurde, ihrem Verfertiger aber der von Piso für 471 genannte fünfte Tribun nicht bekannt war. Das könnte zu dem Schluß verleiten, daß die Liste in der Zeit zwischen Fabius und Piso (cos. 133) falle und könnte an Cassius Hemina (Anlage 3) oder Sempronius Tuditanus (cos. 129) denken lassen. Aber der Schluß wäre falsch. Die Ueberlieferung ist in sich nicht einheitlich. Die Fäden laufen vielfach ohne Berührung nebeneinander. In der engeren Geschichte des Decemvirats gehörten die Namen teilweise der Ueberlieferungsschicht Pomponius-Zonaras, teilweise der noch jüngeren an. In unserem Falle dürfte sie die Quelle des Zonaras, da sie die Erhöhung der Tribunenzahl nicht 449 zum ersten Male eintreten läßt, kaum gekannt haben. Sie gehören wahrscheinlich erst der jüngeren sullanischen oder nachsullanischen Ueberlieferungsschicht an. — Dagegen dürfte die Vorgeschichte des Tribunats und des Decemvirats in ihren Grundlagen, wie sie bei Zonaras durchschimmern, der in der gracchischen Zeit aufkommenden staatsrechtlichen Literatur angehören.[102] Die Zeit erklärt unmittelbar die Tendenz. Auch eine so bezeichnende Einzelheit wie die bei der Wahl der Tribunen für 448 ausbrechende Kontroverse über die Wiederwahl der alten Tribunen[103] erinnert, wie Ed. Meyer (Kl. Schriften S. 355, 3) bemerkt hat, an die Kontroverse der Gracchenzeit. Sollte der von den Tribunen zehn Jahre geführte Kampf um das Landrecht der Doppelgänger der Jahre 133—123 sein?[104]

---

102. Aus den libri magistratuum des Sempronius Tuditanus, dem ältesten uns bekannten Werke dieser Art, sind Zitate sowohl über den Decemvirat als auch über die Erhöhung der Tribunenzahl (Anm. 89) erhalten.

103. Liv. III 64 und ähnlich schon zum Jahre 457 Liv. III 30, 6. Dion. X 30, 6.

104. Ich glaube nicht, daß die Möglichkeit verstärkt würde, wenn man sie aus der Allgemeinheit des Vergleichs heraushöbe und daran erinnerte, daß



Der Versuch, die Tendenz dieser Zeit in weiteren Einzelheiten nachzuweisen, kann allzu leicht dazu verführen, entfernt Anklingendes in zu nahe Beziehungen zu bringen. Damals begann erst der Prozeß, der über mehrere Stufen hinweg in Livius und Dionys ausmündete. Was hätte es z. B. auf sich, zu sagen, die aus demokratischen Anfängen entwickelte Tyrannis des Appius Claudius sei eine etwa von der Hand Pisos gestaltete Karrikatur der Gracchen? Die Grundzüge dieser Erfindung sind älter, und daran allein können wir uns halten.

3. Die Auffassung.

Die Vorgeschichte ist ein Ausläufer der Anschauungen, die sich allmählich über den Zweck der Zwölftafeln, über die politische Bedeutung des Decemvirats und über die parteipolitische Tendenz der Decemvirn herausbildeten. Sie sind bisher in der Analyse bisweilen berührt, aber noch nicht hinlänglich herausgehoben und in Zusammenhang gebracht worden. So wenig wie die Vorgeschichte kennt Cicero einen politischen Zweck der Gesetzesniederschrift. So wenig wie der Decemvirat sind ihm die Zwölftafeln die Frucht parteipolitischer Kämpfe: beide sind in höchster Entfaltung Ausdruck patricischer Macht und Weisheit. Darum sucht er die Wendung in der Gesinnung der Decemvirn nicht in persönlichen Eigenschaften, sondern im Wesen der Macht. Von den zweiten Decemvirn heißt es in ihrem ersten Jahre zunächst noch etwas zurückhaltend: *quorum non similiter fides nec iustitia laudata* (III 36, 61). Hier klingt etwas an; aber die Gerechtigkeit des Decemvirn Julius im Verfahren gegen den Patricier Sestius hält das Bild noch im Lichten. Erst die Tatsache, daß die zweiten Decemvirn im dritten Jahre widerrechtlich im Amte bleiben, bezeichnet die Wendung. Cicero motiviert sie doppelt. Zunächst nicht mit der Schlechtigkeit oder ständischen

133 ein Triumvirat agris dandis eingesetzt wurde, Appius Claudius ihm angehörte und von Ti. Gracchus eine verfassungswidrige Verlängerung des Amts in das zweite Jahr hinein versucht wurde. Pais (Storia critica II S. 244 ff.) vergleicht, was mir richtig erscheint, die mit dem Agrargesetz von 486 beginnende Vorgeschichte der Tribunenvermehrung von 471 und die Vorgeschichte der licinisch-sextischen Gesetze.



Ungerechtigkeit der Decemvirn, sondern mit dem Wesen des ausschließlich patricischen Regiments: *in hoc statu rei publicae, quem dixi iam saepe non posse esse diuturnum, quod non esset in omnis ordines civitatis aequabilis, erat penes principes tota respublica, praepositis decemviris nobilissimis, non oppositis tribunis plebis, nullis aliis adiunctis magistratibus, non provocatione ad populum contra necem et verbera relicta* (§ 62). Aus dieser schrankenlosen Machtfülle folgt dann erst die Ungerechtigkeit, die bei Cicero allein nicht nur mit dem Frevel an Verginia, sondern auch mit dem Eheverbot der elften Tafel belegt wird. Der Bericht über das Ende des Decemvirats ist verloren, aber der erhaltene Teil zeigt deutlich genug, wie sich ihm die politische Bedeutung des Decemvirats darstellte: aus der Fülle patricischer Macht hervorgegangen, wird er durch sein eigenes Gewicht in den Abgrund gerissen. Als dauernde Einrichtung hatte Cicero sich den Decemvirat nach der Aufgabe *leges scriberent* nicht gedacht. Die Wiederherstellung des Tribunats und des Consulats muß für ihn von Anfang an beabsichtigt gewesen sein. Infolge der ungerechten Ueberspannung der decemviralen Macht griff die Umkehr aber tiefer: *horum ex iniustitia subito exorta est maxima perturbatio et totius commutatio rei publicae* (§ 63). Auf den verlorenen Blättern muß die Wiederherstellung der alten Ordnung — mag Cicero wie Diodor den Zehnertribunat und selbst das Gesetz über den plebejischen Consul erwähnt haben oder nicht — so dargestellt gewesen sein, daß sie ein ganz neues Verhältnis zwischen Plebejern und Patriciern begründete. Das hatte mit der Decemviralgesetzgebung nichts zu tun, war früher auch nicht beabsichtigt. Die ständische Krisis geht dem Decemvirat nicht voraus, sondern entwickelt sich erst aus ihr. Im Gegensatz zu den etwa mit Tuditanus beginnenden Konstruktionen der Vorgeschichte ist sie für Cicero der erste Wiederbeginn der patricisch-plebejischen Kämpfe nach dem Jahre 494; die zweite Secession knüpft unmittelbar an die erste an.[105]

Aus Diodor läßt sich ein Bild bestimmter Anschauungen nicht gewinnen. Die ständischen Gegensätze sind ganz allgemein bezeichnet: die plebejische Masse des Heeres, die patricische Ju-

105. Vielleicht war das Jahr 471 eine Zwischenstufe.

gend, die patricische Jungfrau, die führenden Männer auf beiden Seiten.[106] Es ist aber deutlich, daß hinter den weniger scharf herausgearbeiteteten Zügen Cicero verwandte Vorstellungen stehen: der Patriciat der Decemvirn, das Fehlen einer parteipolitischen Vorgeschichte, die Lücke im Ständekampf zwischen der ersten und der zweiten Secession.[107] Ebenso bestätigt umgekehrt Diodor das, was wir für Cicero aus dem Zusammenhang erschließen mußten, daß nämlich nach dem Abtreten der Decemvirn die Wiederkehr der alten Verhältnisse von selbst eintreten sollte und mehr nicht beabsichtigt war; nur die Vergewaltigung der Plebs führte zu der vorher nicht beabsichtigten Steigerung der plebejischen Rechte. Deshalb wird die Wiederherstellung des Consulats nicht erst beschlossen, sondern nur als Voraussetzung der Vereinbarung, daß der eine Consul ein Plebejer sein müsse, erwähnt. Dagegen wird vom Tribunat gesagt, daß er Beschlußgegenstand war, weil er in der Zehnzahl etwas Neues bedeutete.

Pomponius steht Cicero in der Auffassung noch näher als in den Einzelheiten: kein parteiisches Motiv, die leise Wendung im zweiten Jahre, die drohende Ständigkeit des Amts, die Uebertreibung der Gewalt als letzte Ursache der Gewalttat an Verginia. Daß Verginius Plebejer ist, erscheint nebenher als Steigerung, nicht als Voraussetzung. Ebenso der Auszug der städtischen Plebs auf den Aventin. Damit ist aber die Wendung zur Parteigeschichte vollzogen. Sie ist zunächst nur Folge, besteht in unbeabsichtigten Wirkungen. Diese werden dann, schon bei Zonaras (S. 58), in die Voraussetzungen zurückgespiegelt. Voll entwickelt werden diese Anfänge aber erst in der jüngeren Ueberlieferung. Bei Dionys sind die Motive des Pomponius und Zonaras verbunden: die Gesetzgebung soll schriftliches Recht und gleiches Recht schaffen.[108] Dazu die Erweiterungen der Vorgeschichte:

---

106. *στρατιῶται, νέοι, πάρθενος εὐγενής, χαριέστατοι τῶν πολιτῶν.*

107. Die Notiz über den Tribunat von 471 ist in Diodors Quelle kaum mit der Vorstellung eines Ständekampfes verknüpft gewesen. Ihre Umformung in der jüngeren Ueberlieferung (Vermehrung der Tribunenzahl auf fünf: Piso oben S. 62; Uebertragung ihrer Wahl von den Curien auf die Tribus: Liv. II 56 ff. Dion. IX 41 ff.) kann daran nicht irre machen.

108. Dion. X 1, 2 der frühere Zustand: *οὔπω γὰρ τότε ἦν οὔτ' ἰσονομία*



die Bestrebungen der Tribunen sind den Patriciern eine Auflösung der alten Verfassung;[109] die Begriffe der zivilen Rechtsgleichheit und der politischen Gleichberechtigung gehen ineinander über; die „neue Gesetzgebung" wird zur „neuen Verfassung".[110] Das ist nicht die Vulgata der sullanischen Zeit: Dionys hat Vorstellungen, die er den großen griechischen Gesetzgebungen entlehnte, auf die Zwölftafelgesetze übertragen.

Die in Livius ausmündende Ueberlieferung bleibt mit ihren Vorstellungen im Kreise des Römischen, geht aber in der Willkür noch über Dionys hinaus. Zunächst damit, daß sie eine beabsichtigte Beschränkung der consularischen Gewalt und Aufstellung plebejischer Sonderrechte an den Anfang stellte (Anm. 86). Nach dem Kompromiß (Liv. III 24, 9, a. a. O.) wird zwar nur noch die Gemeinsamkeit und Gleichheit des Rechts, nicht die politische Reform betont.[111] Die Vorstellung einer Verfassungsänderung fehlt aber auch bei Livius nicht, nur ist sie nicht mit der Gesetzgebung verknüpft. Livius hat mit römischem Auge gesehen, als er die Bedeutung, die Dionys dem Zwölftafelwerk zusprach, auf den Decemvirat als Magistratur übertrug: *anno trecentesimo altero, quam condita Roma erat, iterum mutatur forma civitatis, ab consulibus ad decemviros, quem ad modum ab regibus ante ad consules venerat, translato imperio* (III 33). Es ist keine Abschwächung, wenn Livius fortfährt: *minus insignis, quia non diuturna, mutatio fuit.* Denn an dieser Stelle hat Livius nicht an die von vornherein beabsichtigte vorübergehende Geltung des Decemvirats, sondern an sein gewaltsames Ende gedacht.

παρὰ Ῥωμαίοις οὔτ’ ἰσηγορία οὐδ’ ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα. Das Neue: *ἰσηγορία καὶ κατὰ νόμους . . . διοικεῖσθαι τά τε ἰδιωτικὰ καὶ τὰ δημόσια.* Vgl. Anm. 86.

109. X 3, 2. Vgl. 54, 3, 7.

110. X 3,2 und 19,1: die alte *ἀριστοκρατικὴ πολιτεία* im Gegensatz zu *καινῆς νομοθεσίας πόθον ἔχειν τοὺς ἐν ἰσηγορίᾳ πολιτεύεσθαι βουλομένους* Vgl. 11,5.

111. iura bezw. leges aequare III 34, 3; 56, 9; 61, 6; 63, 10; 67, 9. Nichts anderes besagt III 31, 7 aequanda libertas. Liv. III 34, 6: nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique est iuris. Das ist für das öffentliche Recht eine Uebertreibung. Tacit. ann. III 27: pulso Tarquinio adversum patrum factiones multa populus paravit tuendae libertatis et firmandae concordiae, creatique decemviri et accitis, quae usquam egregia, compositae duodecim tabulae, finis aequi iuris (d. h. des Kampfes um das gleiche Recht).

Wir sehen also: die älteste Annalistik motivierte die Gesetzgebung nicht. Bei Cicero ist die *aequitas* der zehn ersten Tafeln nicht Zweck eines Rechtsausgleichs, sondern, entsprechend der *iniquitas* der beiden letzten, Urteil über die Billigkeit. Bei Pomponius taucht zum ersten Mal ein Motiv auf (Schriftlichkeit), bei Zonaras zum ersten Mal ein rechtlich-politisches. Auf dieser Grundlage blieb Livius, soweit es die Zwölftafeln anlangt, stehen, und während Dionys sie nach fremden Mustern verfassungsgeschichtlich ausdeutete, verband Livius die Verfassungsänderung nicht mit den Zwölftafeln, sondern mit dem Decemvirat.

Die Analyse läuft in einer Spitze zusammen: den Namen und der ständischen Zugehörigkeit der Decemvirn. Durch alle Erweiterungen der jüngeren Ueberlieferung läuft dies als logischer Zwang hindurch, daß die Decemvirn Patricier sind. So die Voraussetzung bei Zonaras, so ausdrücklich Livius.[112] Nur Dionys weicht ab: drei Decemvirn des zweiten Jahres sollen Plebejer sein.[113] Das ist ein gelehrter, aber trügerischer Schluß aus den Namen, nichts mehr. Schon die Analyse macht das selbstverständlich. Aber der Faden des Dionys ist nicht abgerissen; er wird noch immer fortgesponnen . Ich kenne in der römischen Geschichte kein vergleichbares Beispiel, daß ein leicht erkennbarer Trug bis in die letzten Jahre hinein immer wieder zur Grundlage weitreichender Kombinationen gemacht wurde. Aber damit greife ich schon Späterem vor.

---

112. IV 3, 17: decemviri . . . qui . . . omnes ex patribus erant. Die Mitglieder der 462 von Terentilius Arsa vorgeschlagenen Kommission sollten Plebejer sein (III 31, 7). 354 wurden fünf Patricier und fünf Plebejer vorgeschlagen, man einigte sich aber darauf, nur Patricier zu wählen (a. a. O. § 58), und dabei blieb es, obwohl auch einmal versucht wurde, Plebejer in die Kommission hineinzubringen (32, 7).

113. X 58, 4.





Zweiter Teil.

Rekonstruktionen.

Die Analyse führte nach oben bis an die Grenze, jenseits deren eine literarische Ueberlieferung nicht vorhanden ist. In den zweihundert Jahren von Fabius bis Livius mühte sich der geschichtliche Sinn, die älteren Jahrhunderte wiederzugewinnen. Der Stoff schwoll an. Aber es war nur die eigene Zeit und der eigene Sinn, der das von Fabius Uebernommene in schillernden Wucherungen zur Entwicklung brachte. Fabius ist uns die Grenze. Mit dem, was Diodor aus ihm übernommen hat, wenden wir den Blick zurück: und vor uns liegen zwei und ein halbes Jahrhundert, der jetzt leere Raum, der Fabius von den Decemvirn trennt. Ging es in dieser Zeit anders zu als später? Soll das, was diese lange Zeit Fabius zuführte, urkundlichen Wert haben? Der geschichtliche Sinn ist früher erwacht. Er kann sich vor 200 nicht anders als später betätigt haben. Von Geschlecht zu Geschlecht muß sich die geschichtlich angeregte Phantasie bemüht haben, sich das Erbgut der Erinnerungen in ihrem eigenen Sinn zu eigen zu machen. So ist die Erzählung von Verginia entstanden. So der Ausgleich nach dem Sturz der Decemvirn. Es bleibt dann nur noch wenig übrig, aber auch dieses Wenige darf vor Zweifeln nicht sicher sein.

Bisher führte uns die literarische Analyse. Für die ältere Zeit können wir uns nur an das Wort „Pontificalannalen" halten. Aber wieviel kann als Inhalt vermutet werden? Auf welcher Stufe der Entwicklung zwischen 450 und 200 stehen sie? Beruht der Kern auf gleichzeitiger Niederschrift? Bestanden neben ihnen Aufzeichnungen? In welcher Form? Die Antworten, die in der Literatur umlaufen, sind so schwankend, daß man sie nicht zur Voraussetzung nehmen kann. Ich werde den umgekehrten Weg gehen: die literarische Analyse ist nun nicht mehr möglich;




an ihre Stelle tritt die Sachkritik; sie soll vom Decemvirat zu den Pontificalannalen und zur Frage ihres ältesten Kerns, der Magistratsliste, zurückführen.

Dem muß ich vorausschicken, was sich über die urkundliche Ueberlieferung der Zwölftafeln erkennen läßt.

1. Duodecim tabulae.

Die offizielle Bezeichnung der alten Gesetze ist „Zwölftafeln".[114]

Wir sahen, daß Fabius nur von „Gesetzen" sprach. Polybios (bei Cicero) spricht von den „Tafeln".[115] Darin liegt keine Altersmarke für den Ausdruck. Er ist nicht etwa erst in der Zwischenzeit entstanden. Aber da von vornherein kein Zweifel bestehen kann, daß Fabius mit seinen drei kurzen Sätzen über die Kodifikation den Pontifices folgt, verdient die Verschiedenheit immerhin Beachtung. Obwohl, wie ich zu zeigen versuchte (S. 18), das Auge des Pontifex auf den äußeren Vorgang der Veröffentlichung eingestellt war, bezeichnet er nur den inneren Vorgang der Kodifikation. Niederschrift und Aufstellung eines Gesetzes waren ihm eine untrennbare Einheit. Daß nach Fabius die materielle Bezeichnung der Urkunde zu überwiegen beginnt, hat mit den viel jüngeren Unterscheidungen zwischen Niederschrift und Veröffentlichung nicht zu tun. Es muß seinen Grund in dem Zufall haben, daß dieser Ausdruck einmal in autoritativer und fort-

---

114. Mommsen, Mélanges Boissier 1903 S. 1 ff. = Ges. Schriften II S. 141 ff. Eine ausführliche, aber nur äußerlich geordnete Sammlung angewandter Bezeichnungen gibt Voigt, Die XII Tafeln I S. 72 ff. (nach Gothofred). Neben duodecim tabulae steht auch bloßes duodecim (z. B. beides nebeneinander Cic. de leg. 121, 55). Diodor XII 26 in der jüngeren Zusatzquelle: *οἱ καλούμενοι δώδεκα πίνακες*. *Δωδεκάδελτος* nannte Gaius seinen Zwölftafel-Kommentar. Die juristische Literatur bevorzugt den Terminus leges. Die Verbindung leges duodecim tabularum haben nur Pomponius, Dig. I 2, 2, 4 und Modestinus, Dig. XL 7, 25 (fehlt bei Mommsen a. a. O.): offenbar eine Verbindung der alten und der in der juristischen Literatur der Kaiserzeit üblichen Bezeichnungsweise. Lex bezeichnet ursprünglich nur das einzelne Gesetz der Zwölftafeln. Aber vom zweiten Jahrhundert n. Ch. an hört die strenge Regel auf.

115. De rep. II 36, 61: qui cum decem tabulas summa legum aequitate conscripsissent, 37, 63: qui duabus tabulis iniquarum legum additis.





wirkender Weise zur Anwendung kam. Es liegt nahe, an Aelius Catus und die Tripertita zu denken.

Die jüngeren Quellen, die zwischen erster Bekanntmachung und endgilitiger Veröffentlichung unterscheiden, lassen die erste auf Holz, die zweite auf Erz erfolgen.[116] Anders Pomponius: *quas in tabulas (ro)boreas*[117] *perscriptas pro rostris composuerunt, ut possint leges apertius percipi.* Damit ist die endgültige Aufstellung gemeint.[118] Ebenso Zonaras (VII 18): die Gesetze werden zur ersten Bekanntmachung niedergeschrieben (das Material wird nicht genannt), dann, nachdem sie vom Volke gebilligt sind, nochmals zu ewigem Gedächtnis auf Holztafeln gebracht.[119] Die Verschiedenheit der Angaben zeigt, daß die jüngere Ueber-

---

116. Dionys spricht bereits bei der vorläufigen Bekanntmachung von zehn Tafeln (X 57, 5). Das Material bezeichnet er nur für die endgültig aufgestellten Tafeln (§ 6); aber die Holztafel ist ständiger Brauch bei Promulgation von Gesetzen (Mommsen, Staatsr. III S. 371). Liv. III 34, 1: propositis decem tabulis, 37, 4: duae tabulae legum ad prioris anni decem tabulas erant adiectae. 57, 10: leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. So auch die junge Zusatzquelle Diodors (XII 26): oben S. 16. Vgl. auch Cyprian Anm. 120.

117. Dig. I 2, 2, 4. Die Versuche, Pomponius und Zonaras (s. weiter oben) in diesem Punkt mit Dionys und Livius auszugleichen, haben viel gelehrten Schweiß gekostet (vgl. die Literatur bei Schoell, Leg. XII tab. rel. p. 15, 1). Bemerkenswert ist dabei nur eins: daß Mommsen 1858, nicht als erster, vorschlug, bei Pomponius eboreas in aereas zu ändern (Annal. d. inst. di corrisp. arch. XXX 1858 S. 197, 1 = Ges. Schrift. III S. 302, 4). Später hat er die merkwürdige Lesart eboreas beibehalten, weil sie durch die Epitome gestützt wird. Aber das zeigt nur, wie alt die Korruptel ist, gegen die auch Hor. de arte poet. 396, 399 von Gewicht ist: fuit haec scientia quondam . . . leges incidere ligno, was wohl nicht nur, nach dem Zusammenhang, von griechischen Verhältnissen zu verstehen ist. Dazu Porphyr.: aereis . . tabulis antiqui non sunt usi, sed roboreis: in has incidebant leges . unde adhuc Athenis legum tabulae axones vocantur. Ps. Acr. z. St.: ligno . . antea leges incidebantur, cum propter inopiam aenearum tabularum apud antiquos usus non erat. Die Korruptel erkannte schon Scaliger.

118. Vgl. weiterhin: sequenti anno alias duas ad easdem tabulas adiecerunt.

119. Die erste Niederschrift: *νόμους συγγράψαντες εἰς τὴν ἀγορὰν ἐξέθηκαν.* Die zweite *σανίσιν ἐνεγράφησαν δέκα* dazu nicht eine Bemerkung über öffentliche Aufstellung, sondern allgemein: *ὅσα γὰρ φυλακῆς ἐκρίθησαν ἄξια, ἐν σανιδίοις ἐθησαυρίζοντο.* Das ist sehr bemerkenswert: Zonaras spricht nur von der Aufbewahrung im Archiv. Vgl. Anm. 144.



lieferung — ich meine die durch die Namen Valerius und Macer gekennzeichneten Quellen — die originalen Tafeln nicht mehr kannte.[120] Ist der Ueberlieferung, auf die letzten Endes Pomponius und Zonaras zurückgehen, in diesem Punkte zu trauen? Können sich die Tafeln bis in das zweite Jahrhundert erhalten haben?

Nach 449 sind die Tafeln nur einmal bezeugt, nach dem gallischen Brande. Livius sagt VI 1, 9 f. von den Consulartribunen von 389: *hi ex interregno cum extemplo magistratum inissent, nulla de re prius quam de religionibus senatum consuluere. in primis foedera ac leges — erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges — conquiri, quae comparerent, iusserunt.* Die Ausdrucksweise ist eigentümlich unbestimmt:[121] wo wurde nach den Verträgen und Gesetzen gesucht? Im Schutt?[122] In Tempeln?[123] Nach Abschriften in stehen geblie-

120. Ein Zeugnis für die Erhaltung der Tafeln bis ins zweite Jahrhundert n. Chr. wollte man früher bei Cyprian erkennen (ep. ad Donat. 10, ed. Hartel I p. 11, vgl. Salvian, de gub. Dei VIII 5, ed. Pauly p. 199): plura illic quae detesteris inveneris, magis oculos tuos inde devertas, incisae sint licet leges duodecim tabulis et publice aere praefixo iura praescripta sint. Das ist mit Bezug auf Rom nun wohl allgemein aufgegeben, und vergebens hat Schoell (a. a. O. p. 16 sq.) versucht, das Zeugnis für Karthago zu retten. Dagegen zuletzt Girard, Nouv. rev. hist. du droit franç. et étr. XXVI 1902 S. 396; Lenel, Savigny-Zeitschrift, Rom. Abt. XXVI 1905 S. 500 f.; Krüger, Quellen und Liter. des röm. Rechts ² S. 11. Uebrigens hatte auch Schoell nicht an Abschrift vom Original gedacht. Anders denkt Pais; er kann sehr gläubig sein; noch mehr als dies: er hält es für möglich, daß bis zur Zeit Caesars in allen Municipien und Colonien Abschriften der Zwölftafeln aufgestellt wurden (Ricerche sulla storia e sul diritto pubblico di Roma I p. 71).

121. Auch Lenel hob dies hervor. Vorher Schoell a. a. O. p. 1: iusto ea brevius expressa. Er las aus Livius heraus: tabulae aeneae sive incendio absumptae sive inter praedam asportatae und wunderte sich, daß Puchta (Gesch. d. Rechts b. d. röm. Volke 8. Aufl. S. 112) es für möglich gehalten hatte, auch das Gegenteil, die Erhaltung der Tafeln, aus Livius herauszulesen. Puchta hatte Recht. Aber Livius muß auf ganz anderer Grundlage interpretiert werden.

122. Vgl. den auf dem Palatin unter dem Schutt wiedergefundenen Krummstab des Romulus, Fasti Praen. vom 23. März (C. I. L. I ² p. 234); Cic. de div. I 17, 30; II 38, 80; Plut. Rom. 22; Camill. 32; Val. Max. I 8, 11. An Suchen im Schutt dachte Lenel a. a. O. S. 502.

123. Liv. V 53, 9 sagt Camillus nach dem Abzug der Gallier: capitolio arceque incolumi, stantibus templis deorum.



benen Häusern?[124] Auch die Anknüpfung ist merkwürdig: das Herbeisuchen der *foedera ac leges* wird unter den Begriff *religio* gestellt. Verständlich für die *foedera*, denn diese waren beschworen. Verständlich auch für die *leges sacratae* von 494 und 456 (vgl. Anlage II) und 449. Aber die Zwölftafeln gehörten so wenig wie die *leges regiae* dazu. In die Gliederung *religio:* a) *foedera — leges (sacratae)*, b) *quae ad sacra pertinebant*[125] schiebt sich die Parenthese über die Zwölftafeln und die königlichen Gesetze als etwas Fremdes ein. Und da sie nicht als Zusatz hinzutritt, sondern die *foedera ac leges* genauer bezeichnen will, so schaltet sie aus den religiös geweihten Verträgen und Gesetzen das Religiöse wie das Foederative aus. Die Parenthese gehört also nicht zum Urbericht. Sie braucht aber nicht von Livius selbst ersonnen zu sein, sondern kann aus einer anderen Ueberlieferung stammen. Aber auch dann zeugt sie nicht für, sondern gegen die Erhaltung der Zwölftafeln: weil die Kenntnis der Originale jenseits aller geschichtlichen Erinnerung lag, schob man ihren Verlust auf den gallischen Brand; weil ihr Inhalt trotzdem bekannt war, ließ man sie aus dem Schutt oder aus Abschriften wiedererstehen.[126]

Lenel hat mit Recht hervorgehoben,[127] daß der Text des Gesetzes vor dem durch das Material und die Zeit zu erklärenden Verlust der Tafeln so allgemein bekannt gewesen sein muß, daß ihre Erneuerung überflüssig erschien. Aber die ganze Frage muß auf eine andere Grundlage gebracht werden.

Die Möglichkeit, daß die Zwölftafeln noch im zweiten Jahr-

---

124. Diod. XIV 115: *τὴν πόλιν ἐλυμαίνοντο χωρὶς ὀλίγων οἰκιῶν ἐν τῷ Παλατίῳ.*

125. Livius fährt fort: alia ex eis edita etiam in vulgus; quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa.

126. Schoell hat a. a. O. seine unzulängliche Livius-Interpretation damit fortgesetzt, daß er Livius Kenntnis der Aufstellung von Erztafeln im Jahre 449 zutraute, aber aus ihm nicht herauslesen wollte, daß das Gesetz nach dem gallischen Brande wieder auf Erz veröffentlicht wurde. Zur Begründung führt er p. 15 noch an, daß, wenn das Gesetz öffentlich aufgestellt gewesen wäre, die Grammatiker es bei ihren Zweifeln über dunkle Wörter und irrige Lesungen zu Rate gezogen hätten. Das ist ganz richtig, aber unabhängig von Livius.

127. S. Savigny-Zeitschrift a. a. O. S. 502.

hundert vorhanden waren, wird durch die Ausschaltung dessen, was Livius über ihre Auffindung oder Wiederherstellung nach dem gallischen Brande erzählt, nicht berührt. Eher schon die Frage, wie man sich den Verlust in der Zeit zwischen der gracchischen und sullanischen Annalistik erklären sollte. Die Aufstellung *pro rostris*[128] erinnert an Ciceros Bemerkung über das angebliche Bündnis mit den Latinern von 493 (pro Balbo 23, 53): *quod quidem nuper in columna ahenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse.* Die Orientierung „vor" und „hinter" geht wohl vom Verhältnis der Rednerbühne zum Comitium aus. Cicero wie Pomponius sprechen nicht von Tafeln, die an der Wand befestigt waren, sondern von freistehenden.[129] Uns fehlt eine genaue Angabe, wann die Rednerbühne errichtet wurde. Gemeldet wird nur die Anbringung der Schiffsschnäbel im Jahre 338,[130] aber in einer Form, die nahe legt, daß damals auch der Bau erst errichtet wurde.[131] Auf keinen Fall wird man daran denken können, daß bereits siebzehn Jahre nach der Vertreibung der Könige die Rednerbühne stand. Es muß sich also auch bei der Aufstellung der Tafeln um eine spätere Ausschmückung der Rednerbühne handeln, wie bei den Bildwerken, die auf ihr aufgestellt wurden.[132] Das stellt uns wieder vor ein unbegrenztes Feld. Ciceros Zeugnis steht fest, auch wenn wir ablehnen, es auf das Jahr 493 zu beziehen. Man hat entweder ein altes Exemplar eines Vertrags mit latinischen Städten aus dem Archiv oder einem Tempel hervorgeholt oder eine neue Inschrift anfertigen lassen.[133] Aber wann? — Man könnte ebenso mit den Zwölftafeln verfahren

---

128. Pomponius S. 70. Vgl. Pomponius unten Anm. 132 und Diodor oben S. 16.

129. Anders Diodor XII 26, oben S. 16.

130. Liv. VIII 14, 12: naves Antiatium partim in navalia Romae subductae partim incensae rostrisque earum suggestum in foro exstructum adornari placuit Rostraque id templum appellatum.

131. O. Richter, Rekonstruktion und Entstehungsgeschichte d. Rednerbühne S. 43.

132. Ebenso mit bezug auf ein Bildwerk pro rostris vom neuen Forum: Pompon. a. a. O. § 43.

133. Das Blutrecht Drakons wurde erst 409/408 aufgezeichnet. Es lag bis dahin im Gewahrsam des Basileus. Vgl. I. Att. I 61. Dittenberger, Syll. inscr. Graec.[3] nr. 111. Vgl. auch die Duilius-Inschrift aus der frühen Kaiserzeit.



sein. Waren sie in Holz aufgestellt, so würde es sich um das alte Exemplar handeln. Aber die Bedenken sind stärker. Die Nachricht bei Pomponius läßt sich mit Ciceros bestimmt bezeugter Angabe nicht vergleichen. Vor allem: es ließe sich dann nicht verstehen, wie die sullanische Annalistik von Erztafeln sprechen konnte. Wenn auch die Entfernung der alten Denkmäler, die Cicero andeutet, vielleicht mit Sullas Neubau der Curie zusammenhängt,[134] wäre den Annalisten seiner Zeit das Material der Zwölftafeln doch noch bekannt gewesen und nichts hätte sie veranlassen können, gegen besseres Wissen das Holz in Erz zu verwandeln. Und da Pomponius nicht die Erhaltung bezeugt, sondern nur die einstmalige Aufstellung, wird es sich nur um eine antiquarische Hypothese handeln und diese wird ein Teil der Fiktion sein, die die Zwölftafeln mit den Gesetzen Solons in Beziehung brachte. Denn diese sollen auf hölzernen Tafeln aufgestellt gewesen sein.[135] Wollte man das athenische Beispiel nur als Parallele gelten lassen, so käme man doch über den entscheidenden Unterschied nicht hinweg, daß die athenischen Holztafeln in der Königshalle standen,[136] die im Freien aufgestellten Zwölftafeln[137] dagegen durch Verwitterung rasch unlesbar geworden wären. Von mehreren Seiten wird also deutlich, daß die Quelle des Pomponius das athenische Beispiel mit dem römischen Brauch, Urkunden vor der Rednerbühne aufzustellen, verbunden hat.

So wesenlos die Ueberlieferung über die zwölf Holz- und Erztafeln ist, so hat sie doch eine Grundlage, die unberührbar ist: den Namen Zwölftafeln. Die Erwägungen, die in der Negation endeten, müssen auf anderen Wegen zu diesem positiven Ziel zurückkehren. Man könnte den Ueberlieferungswert opfern, aber

---

134. Das vermutet ansprechend Richter a. a. O. S. 49.

135. Aristot. Ἀθ. πολ. 7. Polemon fr. 48 (Müller F. H. G. III p. 130). Pausan. I 18. 3. Plut. Sol. 25.

136. Aristot. a. a. O. Später wurden sie im Prytaneion aufbewahrt. Vgl. Busolt, Griech. Staats- u. Rechtsaltert.[2] S. 152, 6.

137. Nur bei Pomponius und in der jüngeren Diodorquelle (Anm. 128) bezeugt. Zonar. VII 18: εἰς τὴν ἀγορὰν ἐξέθηκαν bezieht sich auf die erste Veröffentlichung, vor der Annahme durch das Volk (Anm. 119). Voigt phantasiert a. a. O. S. 52: „in dem atrium Libertatis beim Forum öffentlich aufgehängt“.

sagen, die sullanischen Annalisten hätten mit der Annahme von Erztafeln das Richtige getroffen. Gerade dies muß aber zunächst ausgeschaltet werden, wenn wir mit mehr als einer bequemen Vermutung zum gegebenen Ziel kommen wollen.

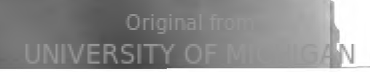
Wir müssen von den Beobachtungen ausgehen, die uns die erhaltenen Bronzeurkunden erlauben. Das Stadtrecht von Bantia (zwischen 133 und 118), das Repetundengesetz (123 oder 122) und das Agrargesetz (111), stehen auf je einer Tafel, dagegen auf mehreren Tafeln das Quaestorengesetz von 81, das rubrische Gesetz über das cisalpinische Gallien (nach 49, vor 42) und die Municipalgesetze von Tarent (aus Ciceros Zeit), Urso (44), Salpensa und Malaca (81—84), um von Urkunden kleineren Umfangs abzusehen. Die Grenze liegt in Sullas Zeit. Zufall? Technische Gründe? Transportschwierigkeiten können die Ursache nicht sein; die ältesten Beispiele sind stadtrömisch.[138] Ebensowenig wird man annehmen können, daß jetzt erst der Brauch aufkam, Erztafeln in die Wand einzulegen. Der Grund für die ursprüngliche Verwendung nur einer Tafel dürfte allerdings sein, daß sie frei aufgestellt wurde, so wie Cicero es für einen latinischen Vertrag bezeugt (S. 73). Der Umfang der Urkunde wird das ohne Schwierigkeit ermöglicht haben. Aber man blieb, gutrömisch, an den Brauch gebunden, als weder der Umfang noch die Art der Aufstellung es noch empfahlen: vom Repetundengesetz dürfte kaum die Hälfte erhalten sein,[139] und doch füllt der Abdruck bei Bruns Fontes iuris Romani fünfzehn Seiten, ebenso der des Agrargesetzes, das ebenfalls nur als Fragment auf uns gekommen ist. Das Ungefüge einer so großen Tafel wird für das Auge noch außerordentlich dadurch gesteigert, daß die Zeilen über die ganze Tafel weglaufen, so daß die beiden Inschriften „durch die Länge ihrer Zeilen beinahe unlesbar gewesen sein müssen".[140] Auch

138. Der Fundort der Fragmente des Repetundengesetzes ist allerdings nicht bekannt.

139. Vgl. das Bild bei Bruns, Fontes iuris Romani ⁷ p. 58 und im C. I. L. I, 1. Aufl. zu Nr. 198, 2. Aufl. zu Nr. 583. Die bantinische Tafel, von der nur etwa ein Sechstel erhalten ist, kann auch nicht viel kleiner gewesen sein.

140. Mommsen, Ges. Schriften V S. 339, 2. Vgl. die Rekonstruktionsproben im C. I. L. I 2, 2. Aufl., nach p. 442 und 454.





dies hat seinen Grund im Alter des Brauchs. Der kleine Umfang der ältesten Inschriften gestattete die lapidare Einheit der Tafel und der Zeile. Daran hielt man fest. Aber ebenfalls nur bis auf die sullanische Zeit: im Quaestorengesetz, dem ältesten Beispiel der Verbindung mehrerer Tafeln, ist der alte Zeilenbrauch nicht mehr innegehalten. Die Einheit ist gewahrt: die *praescriptio* läuft über alle neun Tafeln. Die anderen Zeilen laufen aber nicht einmal über die einzelne Tafel, sondern auf jeder in zwei Reihen nebeneinander.[141]

Wir stehen bis auf Sulla vor einer bis zur Absurdität starren Tradition, der gegenüber es unmöglich ist, an zwölf Erztafeln für die alten Gesetze zu denken. So ganz unmöglich, weil, auch wenn der Brauch weniger starr gewesen wäre, der Umfang der Gesetze, mag man sich zu den Fragmenten noch so viel hinzudenken,[142] die Verteilung auf zwölf Tafeln nicht im entferntesten hätte notwendig machen können.

Aber der Name ist da, und wo die Ueberlieferung und die Beobachtung eines Beurkundungsbrauchs zur Negation führte, da führt die Terminologie im Zusammenhang mit einem anderen Beurkundungsbrauch an das gegebene Ziel.

Duodecim tabulae, lex duodecim tabularum: das ist nicht die Bezeichnung öffentlich aufgestellter, sondern im Bureau oder Archiv verwahrter Urkunden. *Tabula* ist die mit Wachs oder weißer Farbe überzogene Holztafel; die Schrift wird eingeritzt oder aufgetragen.[143] Reicht eine Tafel für den Inhalt nicht hin, so werden zwei oder mehr Tafeln durch Fäden verknüpft und

141. Auf der bantinischen Tafel läuft der lateinische Text in einer, der oskische in zwei Reihen. Das scheint mir nicht gleichgültig für die Frage zu sein, ob der lateinische Text nur die Uebersetzung des oskischen sei.

142. Das hat aber seine Grenzen: das Gesetz wurde auswendig gelernt (vgl. Anm. 154).

143. Die gewachste Tafel tabula cerata, die geweißte album = λεύκωμα. Die Erztafel wird ausdrücklich als solche bezeichnet: tabula aerea legis Dig. 48, 13, 10 pr. Hier folgt § 1 tabulae publicae als etwas anderes: nämlich als die hölzerne Archivtafel (griechisch δημόσιοι δέλτοι im Schreiben des M. Antonius an die Tyrier, Joseph. Arch. XIV 319). Im Griechischen ist eine ganze Reihe ensprechender Bezeichnungen vorhanden. A. Wilhelm hat sie in seinem Anm. 7 genannten Buche S. 239 behandelt. Zu diesen Bezeichnungen gehören πίναξ, σανίς, δέλτος, die von Diodor, Zonaras, Dionys angewandt werden.

heißen in dieser Verbindung *codex;* ganz wörtlich zu fassen: das zu Tafeln zerschnittene Holzstück, urkundlicher Aufzeichnung dienend, im Gegensatz zur literarischen Schriftrolle, dem *volumen.* Diese Form des Codex werden nicht nur die privaten Abschriften der Zwölftafeln, sondern muß auch das offizielle Archivexemplar gehabt haben.[144] Und weder die Ueberlieferung noch die Wahrscheinlichkeit noch der Name führt das Gesetz der Decemvirn über die Holztafeln des Archivs und der Bibliotheken hinaus.

2. Die urkundliche Grundlage des Decemvirats.

Wiederum ist klar geworden, daß wir für die Geschichte des Decemvirats nicht erwarten können, ältere Ueberlieferungen außerhalb Fabius zu finden. Die Frage, was glaubhaft ist, engt sich außerordentlich ein. Sehen wir von der Verginialegende und dem Ausgleich nach dem Sturz der Decemvirn ab, so bleiben bei Diodor nur die Namen und die drei Notizen über die Gesetze, die wir auf die Aufzeichnungen der Pontifices zurückführten. Entscheidet das über ihre Glaubwürdigkeit?

Wir müssen auch innerhalb dieser drei Sätze noch zwischen den Namen und den Taten unterscheiden. Was ist gleichzeitige Aufzeichnung, nur die Namen oder auch die Bemerkungen über die Gesetze? Und wenn wir uns auf den letzten Kern zurückziehen, wenn wir sogar die Namen opfern und uns nur noch an die Tatsache zweier Decemvirate halten: sehen wir dann der geschichtlichen Wahrheit ins Gesicht? Darf der Zweifel verstummen?

Hier stehen wir an dem Punkt, von dem wir ausgingen. Das Problem ist umschrieben, der einzige Weg, auf dem eine Lösung gesucht werden kann, ist genannt. Wir müssen nun versuchen, aus den Zwölftafeln die Kriterien zu entwickeln.

Immer wieder drängt sich mir, auf griechischem wie auf

144. Kornemann war dieser Ansicht nahegekommen, ließ sich aber durch Livius beirren und schrieb (Klio XI 1911 S. 252): „(Die Zwölftafeln) waren nach unserer Tradition in Erz eingegraben. Aber Reproduktionen waren sicher in Holzcodices gefertigt und Bezeichnungen wie XII tabularum libellus (Cic. de orat. I 195) sind Reminiscenzen daran“. — Ich komme also zu der Anschauung, die schon Dios Quelle hatte (Anm. 119).





römischem Gebiete, die Beobachtung auf, daß nichts in der literarischen Analyse und Kritik mehr vernachlässigt wurde, als die Sicherung der urkundlichen Elemente, vor allem nach der Seite der diplomatischen Form. Bei den alten karthagischen Verträgen hielt man es ohne weiteres für gegeben, daß die Namen der Consuln an der Spitze standen, obwohl sich das Gegenteil aus allen erhaltenen Verträgen ergibt.[145] Bei den Zwölftafeln dachte man für die Decemvirn nicht an diese Voraussetzung, obwohl durch alle Beispiele von Gesetzen, deren Anfänge erhalten sind, gesichert ist, daß an ihrer Spitze der sie beantragende oder gebende Magistrat genannt war. Das bei Frontin erhaltene Centuriatgesetz *de aquaeductibus* von 9 v. Chr.[146] beginnt: *T. Quinctius Crispinus consul populum iure rogavit populusque iure scivit.* Das Plebiscit über die Autonomie von Termessos von 71 v. Chr.[147] beginnt: *C. Antonius M. f. Cn. Corne(lius . . . .) C. Fundanius C. f. tr(ibunei) pl(ebei) de s(enatus) s(ententia) plebem . . . . preimus scivit.*[148] Das sind rogierte Gesetze; Beispiele für die Einleitungsformel einer *lex data*, z. B. einer *lex coloniae*, fehlen. Aber sie kann sich von der Einleitung der rogierten Gesetze nur dadurch unterschieden haben, daß die Bemerkungen über Antrag und Abstimmung fehlten, und in einigen den *leges datae* nahestehenden Edikten haben wir ihre Form zweifellos erhalten. Sie lautet in dem censorischen Edikt gegen die latinischen Rhetoren (92 v. Ch.) zwar nicht im originalen Wortlaut, aber offenbar im engsten Anschluß an ihn: *Cn. Domitius Ahenobarbus L. Licinius Crassus censores ita edixerunt.*[149] Nur die auf den Einzelfall eingeschränkte Geltung, nicht die Form unterscheidet dieses censorische Edikt von den censorischen Gesetzen, der *lex censui censendo* und der auf eine öffentliche Lokation bezüglichen *lex censoria.*[150] Auch in der Geltung steht dem Gesetz und im

---

145. Vgl. mein Buch Imper. Rom. I S. 270 f., 358 ff.

146. De aquis urbis Romae c. 129. Bruns, Fontes iur. Rom.[7] p. 113.

147. C. I. L. I Nr. 204. Dessau, Inscr. sel. Nr. 38. Bruns a. a. O. p. 93.

148. Vgl. auch den verstümmelten Anfang des Agrargesetzes von 111 C. I. L. I[2] p. 585 (Bruns p. 74) und die scherzhafte Nachbildung in der lex convivalis bei Bruns p. 119.

149. Suet. de rhetor. c. 1. Gell. noct. Att. XV 11, 2. Bruns p. 239.

150. Ueber beide Mommsen, Röm. Staatsr. II S. 372, 430.

Wesen unserem Fall noch näher der im originalen Wortlaut in den Schriften der Feldmesser erhaltene Anfang eines triumviralen Edikts aus dem Jahre 34: *M. Antonius III vir r. p. constituendae cos. II des. III dicit,*[151] und was sich uns so für die *lex data* des römischen Magistrats nur an der Analogie des Edikts zeigt, tritt uns in reiner Nachbildung im kolonialen Altargesetz aus Salone entgegen, das mit den Worten beginnt: *C. Domitius Valens II vir i(ure) d(icundo) prae[eunte C. Iulio Severo pontifice] legem dixit in ea verba quae infra scripta sunt.*[152] So gering an Zahl die Beispiele sind, sie belegen ein Prinzip, und darum ist der Schluß unabweisbar: mögen die Zwölftafeln *leges rogatae* oder, was wahrscheinlicher ist, *leges datae* gewesen sein,[153] — an ihrer Spitze haben die Namen der Gesetzgeber gestanden.

Wir brauchen also nicht an eine gleichzeitige Niederschrift oder lange Erinnerung zu denken, um die Tatsache des Decemvirats und die Namen der Decemvirn für echt zu halten. Wir brauchen auch nicht den grundlosen Ueberlegungen nachzuhängen, wie lange das Archiv-Original der Zwölftafeln sich erhielt und ob die Pontifices mit den Fasten auf das Original oder auf Abschriften zurückgingen. Die rechtsweisende Tätigkeit muß die Pontifices eher als alle anderen veranlaßt haben, sich eine Abschrift des Gesetzes zu beschaffen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Fasten auf diese älteste pontificale Abschrift zurückgehen. Im Gebrauch werden sich die Abschriften in den Händen der Pontifices ebenso vermehrt haben wie in den Händen der anderen, denen der *libellus duodecim tabularum* als einziger Handweiser des bürgerlichen Rechts und vieler Sitten unentbehrlich gewesen ist. Wir können nicht voraussetzen, daß alle Abschriften auch das Protokoll-Praescript, das die Gesetzgeber nannte, enthielten. Im Gegenteil: dieses Gesetz, das die Knaben noch in Ciceros Zeit auswendig lernten,[154] dürfte den für den

---

151. Schriften d. röm. Feldmesser, her. von Lachmann p. 246. Bruns p. 239. Vgl. Mommsen a. a. O. II S. 725, 1: daß bloße Verfügungen von Beamten mit konstituierender Gewalt als Gesetze galten und bezeichnet wurden.

152. C. I. L. III Nr. 1933. Dessau Nr. 4907. Bruns p. 286.

153. Ich glaube aber nicht, daß man dies mit Mommsen (Staatsr. II S. 726, 1) schon in den Titel der Decemvirn hineinlesen darf.

154. Cic. de leg. II 23, 59 (discebamus pueri XII ut carmen necessarium,



praktischen Gebrauch gleichgiltigen Einleitungssatz zeitig verloren haben. Das stünde auf einer Fläche mit anderen Zeichen, daß die Zwölftafeln, ohne vom Inhalt etwas zu verlieren, sich durch das Eindringen von Zusätzen[155] und allmählichen Sprachwandel[156] den praktischen Bedürfnissen anpaßten.

Fabius geht also auf die Fasten und diese gehen auf ein vollständiges Exemplar des Zwölftafelgesetzes zurück. Urkundliche Beobachtung hat uns von der Schwierigkeit befreit, den Decemvirat und die Namen der Decemvirn für geschichtlich zu halten und dennoch der Autorität der Fasten für diese frühe Zeit nicht in das Blaue hinein zu trauen. Allgemeine Erwägungen über die Fasten sind ausgeschaltet: sie sind für unseren Fall mit einer Urkunde verknüpft. Die Folgerungen, die sich daraus für die Fasten ergeben, liegen abseits unseres Weges. Aber die Fortsetzung dieses Weges, die uns nun zur Kritik der Namen führt, führt auch der Kritik der Fasten noch einen entscheidenden Gesichtspunkt zu.

3. Die Namen der Decemvirn.

Die Zurückführung der Fasten auf das Zwölftafelgesetz sichert zunächst nur die Möglichkeit, daß die überlieferten Namen auf die Urkunde des Zwölftafelgesetzes zurückgehen, aber noch nicht den einzelnen Namen. Der Zweifel muß wach bleiben. Haben die in den Fasten erkennbaren Fälscherhände die Decemvirn unberührt gelassen? Daß plebejische Geschlechter aus Standesehrgeiz in das patricische Consularverzeichnis des fünften Jahrhunderts hineingebracht wurden, steht durch Beispiele fest.[157] Es konnte einen besonderen Reiz haben, auch in die Reihe

quas iam nemo discit) und I 5, 17; II 4, 9. Plaut. Mostell. 12, 45. Girard (a. a. O. S. 412, 2) will den Brauch über Livius Andronicus hinaufrücken, in eine Zeit, in der die Zwölftafeln noch das einzige lateinische Sprachwerk waren.

155. Voigt, Die XII Tafeln S. 78 f. Lenel a. a. O. S. 503.

156. Schoell a. a. O. p. 5 sq. Voigt S. 82 ff. (mit Vorsicht zu benutzen). Bréal, Journal des savants 1902 S. 599 ff.

157. Mommsen, Röm. Forsch. I S. 111. Cicero Brut. 16, 62: laudationibus historia rerum nostrarum est facta mendosior, multa enim scripta sunt in eis, quae facta non sunt, falsi triumphi, plures consulatus, genera



der Männer, die das Grundgesetz des Rechts schufen, Plebejer hineinzubringen.

Man darf sich durch die Voraussetzung, daß die ersten Decemvirn durchweg Partricier waren, nicht beirren lassen. Der Decemvir P. Sestius[158] kehrt zweifellos im ersten plebejischen Consul von 366 wieder.[159] Der Decemvir soll 452 Consul gewesen sein und seine Wahl für 451 dem Umstand verdankt haben, daß er gegen den Willen seines Kollegen den Antrag auf Einsetzung der Decemvirn eingebracht hatte: *quoniam rem collega invito ad patres rettulerat.*[160] Neben diesen Satz stelle man die Begründung für die Wahl des Sextius zum Consul (Liv. VII 1, 2): *plebs consulatum L. Sextio, cuius lege partus erat, dedit.* Kann man am Zusammenhang zweifeln? Münzer hat gezeigt (a. a. O.), daß Sextius, im Gegensatz zu seinem Kollegen im Tribunat Licinius, einem bis dahin unbekannten Geschlecht angehörte, das dann sofort wieder untertauchte und erst ein Vierteljahrtausend später, und nur noch dieses eine Mal, mit dem Consul von

---

etiam falsa et a plebe transitiones, quum homines humiliores in alienum eiusdem nominis infunderentur genus. Vgl. Liv. VIII 40, 4; Plut. Numa 1.

158. *Πόπλιος Σήστιος Καπετωλῖνος* (Consul 452) Diod. XII 22; ohne den Beinamen (451) XII 23 und Dion. X 54, 1 (B[b], dagegen *Σίκκιος* B[a] A); 56, 2. Livius hat III 32, 5 wie Diodor den Beinamen, nicht 33, 3; Sestius hat Festus u. d. W. peculatus p. 237, Sextius (textius, sextilius) haben die anderen Handschriften. Die capitolinischen Fasten: P. Sextius Q. f. Vibi n. Capito V(atica)n(us).

159. Diod. XV 82: *Λεύκιος Σέξτιος Λατερίας* im Patmius (s. X) und Parisinus (s. XI, vgl. zu den Handschriften Mommsen im C. I. L. I 1 p. 82 sq.), ohne Sextius im Marcianus und Laurentianus (s. XI und XV). L. Sextius: Liv. VI 34, 11 ff. L. Sextius Sex. f. N. n. Sextin. (Sexti f. Sexti n. erkannte Mommsen) Lateranus: die capitolinischen Fasten. Für die Identität des Decemvirn und des Consuls von 366: Pais, Storia crit. di Roma II S. 231; Sigwart in der Klio VI 1906 S. 279. 283. Mommsen sah (Röm. Forsch. I S. 109) in den Sestiern ein vor 366 ausgestorbenes patricisches Geschlecht. In den Zusammenstellungen C. I. L. I[2] p. 95 hält er das Geschlecht der Decemvirn und das des Consuls auseinander. Ebenso Münzer (Röm. Adelsparteien S. 10); er wie Mommsen standen offenbar im Bann der Ansicht, daß die ersten Decemvirn Patricier waren und daß alle überlieferten Namen glaubhaft sind.

160. III 33, 4. Diese Begründung fehlt Dion. X 56, 2. Consul 452 auch bei Diodor XII 22.



124 in der Magistratsliste erscheint.[161] Der Zusammenhang tritt auf diese Weise nur um so deutlicher hervor.

Der Minucier der ersten Decemvirnliste[162] hat Vorgänger in den Consuln von 497. 492. 491. 469? 458 und 457.[163] Ein Minucier mit anderem Vornamen ist Decemvir im zweiten Jahre und 439 Getreidepraefect.[164] Dann begegnet das Geschlecht nur noch als plebejisches: zunächst 304 in der plebejischen Stelle des Consulats und 300 unter den ersten plebejischen Augurn.[165] Will man mit einem Uebertritt zur Plebs rechnen? — Die Minucier erscheinen in einem eigentümlichen geschichtlichen Nahverhältnis zu dem bekannteren Geschlecht der Genucier: ein Minucier ist 401 Volkstribun, ein Genucier 399 und 396 Militärtribun, Angehörige dieser Geschlechter stehen nahe beieinander als plebejische Consuln 305 und 303, nebeneinander in der Reihe der ersten plebejischen Augurn, nur diese beiden Geschlechter führen daher den Beinamen Augurinus,[166] beide treten nach 300 fast ganz in

---

161. M. Sextius ist 203 curulischer Aedil, 202 Praetor (Liv. XXX 26, 11; 27, 7; 40, 16).

162. Diod. XII 23: *Τίτος Μινύκιος* (so der Patmius, *Μινούκιος*, die anderen Handschriften). Dion. X 56,2 lesen die beiden maßgebenden Handschriften A und B (vgl. Mommsen im C. I. L. I 1² p. 83) *τιτος λευκιος γενυκιος*, die übrigen *τιτος γενυκιος*, vorher zum Jahre 153 c. 54 alle Handschriften *τιτος λευκιος*. Trotzdem hat Jacoby beide Male Falsches in den Text genommen. Liv. III 33, 3: T. Genucius, die capitolinischen Fasten: T. Genucius L. f. L. n. Augurinus. Einen gewichtigen Grund für Diodors Ueberlieferung erkannte Sigwart (a. a. O. S. 281, 1): alle Decemvirn der ersten Reihe werden vorher als Consuln genannt; auch für Minucius trifft dies zu. Genucius wäre die einzige Ausnahme. Uebrigens macht die Verschiedenheit für unseren Zusammenhang nich's aus, da die Umstände, wie oben weiter gezeigt wird, für beide Geschlechter dieselben sind.

163. Für dieses Jahr nur in der jüngeren Ueberlieferung (Dion. X 26, Liv. III 30, Fasti Cap.). Bei Diodor ist die Olympiade 82, 1 ausgefallen und zwei andere Consulatsjahre sind eingeschoben (XI 91, XII 3). S. Leuze, Röm. Jahrzählung S. 32 f. 469 Minucius bei Diodor, sonst Numicius.

164. Plin. n. h. XXXIV 21 (nach Varro: Münzer, Quellen des Plinius S. 233 f.). Liv. IV 13, 6. Dion. XII 1, 6. Die Wertlosigkeit dieser Ueberlieferung kennzeichnet sich dadurch, daß man ihn vorher zum elften Tribunen gemacht hatte: Plin. n. h. XVIII 15 (nach Piso: Münzer a. a. O.). Liv. IV 16, 3.

165. Liv. IX 44, 2. X 9, 2.

166. Vgl. Mommsen, Röm. Forsch. I S. 65 ff.

das Dunkel,[167] und auf dieses häufige Nebeneinander und das Cognomen ist es wohl zurückzuführen, daß in der jüngeren Ueberlieferung die besser bekannten Genucier an die Stelle der Minucier als Decemvirn traten (Anm. 162). Im fünften Jahrhundert hebt die bessere Ueberlieferung die Minucier stärker hervor: nur ein Genucier soll Consul (445) gewesen sein. Aber im vierten Jahrhundert sind die Genucier die Ueberlegenen. Münzer hat (a. a. O. S. 10 f.) ihre führende Stellung aus glaubhaften Elementen der Ueberlieferung klar herausgehoben. Sie tritt vor allem darin hervor, daß dieses Geschlecht 365. 363. 362 den plebejischen Consul stellt. Münzer hatte bis dahin mit anderen angenommen, daß die Genucier um 300 zu dem Kreise des Ap. Claudius und Cn. Flavius „in dem die ältesten Fasten entstanden sind" (a. a. O. S. 13), nahe Beziehungen hatten und daß ihnen damals durch eine Fälschung patricische Vorfahren beigelegt wurden. Ebenso den Minuciern, Volumniern, Semproniern, mit denen sie zu den plebejischen Consuln von 307. 305. 304. 303 gehören.[168] Neuerdings hat Münzer diese Ansicht, ohne sie aufzugeben, in etwas anderes Licht gerückt. Die Bedeutung der Genucier im vierten Jahrhundert macht es ihm wahrscheinlich, daß dieses Geschlecht „dem Durchschnitt der Plebs überlegen gewesen (ist) und dem Patriciat irgendwie nahegestanden (hat)". Münzer hat offenbar an Verschwägerung gedacht. Er fährt fort: „Damit soll nicht ohne weiteres die Echtheit der Genucischen Consulate des 5. Jahrhunderts behauptet werden" (a. a. O. S. 13). Diese nach der konservativen Seite neigende Unbestimmtheit ist unnötig. Nur ein Consulat wird genannt, und in welchem Zusammenhang! Es ist das Jahr, in dem die canuleische Rogation das Connubium zwischen Patriciern und Plebejern durchsetzt und ein Antrag auf Zulassung der Plebejer zum Consulat auf den Ausweg geführt haben soll, den Consulat nach

167. Ein Minucier Consul 193, ein anderer Volkstribun 187 (Liv. XXXVIII 50, 5). Minucier als Münzmeister in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts: Babelon, Monn. de la rép. Rom. II p. 226 ff. Genucier Consuln 276. 271, ein Gesandter 210 (Liv. XXVII 4, 7), ein Kriegstribun 193 (Liv. XXXV 5, 14).

168. Röm. Adelsparteien S. 13 und vorher R. E. VII Sp. 1208. Gegen die Flavius-Hypothese s. Anm. 196.



Belieben durch den auch dem Plebejer offenen Militärtribunat zu ersetzen. Obwohl eine vermittelnde Tätigkeit des Genuciers in unserer Ueberlieferung nicht hervortritt, soll er als Consul dieses Jahres doch offenbar ebenso den Uebergang charakterisieren, wie Sextius als Consul des Jahres 452. Patricische Vorfahren des ersten und des zweiten plebejischen Consuls repräsentieren die Anfänge des ständischen Ausgleichs.

Was von den Genuciern deutlich wurde, ist nun auch für die ihnen eng verbundenen Minucier gesichert. 305 und 300 tritt dieses plebejische Geschlecht führend hervor. Die Patricier suchen ihre Ahnen in Göttern und Königen, die Genucier und Minucier, ihrer geschichtlichen Stellung untreu, im Patriciat.

Sestius und Minucius erscheinen in der Magistratsliste bis zum Decemvirat und dann erst wieder der eine bei dem Ausgleich von 367, der andere in der Reform-Epoche des Ap. Claudius (305). Sie fehlen in der Epoche der Consulartribunen.

Die anderen Decemvirn von 451 tragen bekannte patricische Namen: Claudius, Veturius, Iulius, Sulpicius, Romulius, Postumius, Curiatius, Manlius.[169] Man kann nicht zweifeln, daß sie alle in die Rolle der Decemvirn hineinpassen. Ganz unabhängig von der Ueberlieferung können sie tatsächlich bereits in der frühen Republik führende Bedeutung gehabt haben. Dennoch muß das Mißtrauen wach bleiben, vor allem gegen zwei: Postumius und Veturius. Diese beiden Namen stehen in der Magistratsliste noch zweimal nebeneinander: Sp. Postumius Albinus und T. Veturius Calvinus, Consuln von 334 und 321. Veturius als Plebejer. Vorher ist das Geschlecht als patricisches mit anderen Beinamen bekannt und in der Magistratsliste mit den Consuln von 499. 494. 462. 455 und mit den Consulartribunen von 417. 399. 377. 369. 368. 367 vertreten. Nach 321 verschwinden die Veturier für hundert Jahre aus den Fasten. Von 220 an sind sie fünfzig Jahre lang wieder als Patricier bekannt.[170] Nur der eine Veturier von

---

169. Die letzten beiden sind bei Diodor in der Ueberlieferung weggefallen. Liv. III 33, 3 Dion. X 56, 2, beide verschieden in der Verknüpfung der Begründung mit den Namen.

170. Die Belege bei Münzer a. a. O. S. 123 ff., das auch gegen Mommsens Annahme, daß es damals neben den patricischen auch plebejische Veturier gegeben habe.

334 und 321 tritt aus der Reihe. Das kann sich nur so erklären, daß er seinem Stand entsagte, um neben Postumius zum Consulat zu kommen.[171] Münzer glaubt (a. a. O. S. 132), der Veturier hätte dies im patricischen Interesse getan um „der Plebs die neu errungenen Rechte zu verkürzen". „Die Erbitterung des Volkes gegen diese Vertreter des alten Adels wird dann eine ganz besonders große gewesen sein, nachdem sie in ihrem zweiten gemeinsamen Consulat 321 (Caudium) so kläglich gescheitert waren". Münzer erklärt damit den Niedergang der Veturier. Aber ein Postumier ist schon 305 wieder im Consulat. Von Veturius wird weder 334 noch 321 eine plebejerfeindliche Handlung berichtet. Schwerlich wäre es auch sonst 322 zu seiner Wiederwahl gekommen". Nun hat sicherlich in dieser frühen Zeit kein Patricier seinen Adel ohne die triftigsten Gründe, ohne die handgreiflichsten Vorteile, aufgegeben" (Münzer a. a. O. S. 138). Der Vorteil bestand für Veturius im Consulat. Der persönliche Vorteil hatte einen breiteren politischen Hintergrund. Am Ende des vierten Jahrhunderts ist die Reihe der ersten Veturier und Postumier verfälscht worden. Diese Fälschung ist aber das Schlußstück in Zusammenhängen, die ein halbes Jahrhundert umspannen.

Nahverhältnisse zwischen Geschlechtern haben, wie Münzer gezeigt hat, für die Kollegialität oder für die Aufeinanderfolge im Amt große Bedeutung gehabt. Daß ein Consulnpaar wiederkehrt, ist selten und erklärt sich immer aus besonderen partei- und familienpolitischen Verhältnissen. Der Zufall müßte in unserem Fall die Vorfahren zweier Männer, die 334 und 321 nebeneinander stehen, schon 120 Jahre vorher im Decemvirat zusammengeführt haben. An fortwirkende Zusammenhänge oder Erinnerungen, die sich erst nach 120 Jahren zum ersten Mal wirksam zeigten, wird niemand im Ernst denken wollen. Will man an den Zufall glauben? Die älteren Postumier heißen Albini,[172] die Veturier Cicurini; nur der zur Plebs übergetretene

171. So Münzer S. 123. Ueber die Stetigkeit patricisch-plebejischer Consulate von 342 an s. Anm. 180.

172. So in der Consulnliste von 496 an. Daneben Tuberti nur 505 und 503. Mit dem Consul von 305 beginnt das Cognomen Megellus, bis 262 belegt. Die Albini bestehen weiter.





Consul von 334. 321 hat das Cognomen Calvinus. In der Liste der Decemvirn führt Veturius keinen Beinamen, Postumius aber bei Diodor den Beinamen Calvinus. Veturius steht an dritter (bei Livius vierter) Stelle. Das kann aber nicht die ursprüngliche Ordnung sein. Die beiden Namen müssen in den Fasten nebeneinander gestanden und alle zehn Beinamen geführt haben: denn nur so erklärt sich, daß bei der Aufeinanderfolge von Calvinus und Albinus das eine Cognomen sich verlor und das andere an die falsche Stelle kam. Auch daran, daß die beiden Namen einmal nebeneinander gestanden haben, könnte man noch vorüberkommen, ohne an den Zufall appellieren zu müssen: man könnte für möglich halten, daß sie erst in den Fasten nach den Beispielen von 334 und 321 zusammengerückt wurden. Aber mit dieser Möglichkeit hätte man schon begonnen, die über die Hand des Verfertigers der Fasten hinweggehende Rückwirkung von 334 und 321 auf 451 anzunehmen. Und etwas viel Gewichtigeres ist nun noch hinzugekommen: die Fasten hätten auch den Beinamen des Veturius von 334. 321 in die Decemvirnliste übertragen, nicht den von 449 an oft in den Fasten erscheinenden Beinamen Cicurinus, sondern den singulären des plebejischen Kollegen des Postumius. Auch jetzt braucht man allerdings noch nicht den letzten Schritt zu tun und die Namen der Decemvirn zu opfern. Noch bleibt die Möglichkeit, zu sagen, wegen der Kollegialität mit Postumius sei gerade dieses Cognomen übernommen worden. Auf dieser Grundlage könnte man auch schon dazu übergehen, zu sagen, hier liege nicht nur eine äußerliche Angleichung vor, sondern eine Tendenz, dieselbe Tendenz, die den Minucier und Sestier unter die Decemvirn brachte: der Decemvir Veturius ist durch den Beinamen mit dem plebejisch gewordenen Hause der Veturii Calvini verknüpft worden. Das Gentile allein genügte nicht, um die patricische Herkunft evident zu halten; darum hat man auch dem jungen Cognomen der Plebejer einen patricischen Ahnen gegeben. Damit ist die Erweiterung um den Beinamen als Fälschung erwiesen, und wir können in diesem Fall ihre Wurzel viel tiefer und ihre Auswirkung viel breiter erfassen. Denn in derselben Zeit ist mit derselben Tendenz und auf demselben Boden die Verknüpfung der patricischen Veturier mit den plebejischen Marciern in der Legende von Cn. Marcius Coriolanus und seiner



Mutter Veturia vollzogen worden. Von zwei Seiten treffen nun die Anschauungen über Entstehungszeit und Entstehungskreis zusammen. Ich stütze mich auf Bekanntes, das aber bisher nicht zusammengebracht werden konnte. Zunächst auf Mommsens divinatorische Zeitbestimmung der Erzählung von Coriolan. „Wenn die römischen Annalen im allgemeinen von Patriciern geordnet und von patricischem Geist erfüllt sind, so darf die Erzählung von Coriolan als ein plebejisches Einschiebsel betrachtet werden, nicht älter als die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts,[173] aber auch nicht viel jünger, entstanden etwa in der zweiten Hälfte desselben vor dem Anheben der eigentlichen Schriftstellerei, als die Stadtchronik im Schoße des seit 454 (300 v. Chr.) beiden Ständen angehörigen Pontificalcollegiums ihre erste Redaktion empfing" (Röm. Forsch. II S. 151).

Daneben stelle ich Enmanns Beobachtung, daß die plebejischen Consuln von 307. 305. 304. 303 patricischen Ahnen bekamen.[174] K. J. Neumann hat die Reihe noch um einen erweitert, um Junius Brutus, Consul 317. 313. 311, Censor 307. 306, der dem Tyrannenmörder den Namen gab.[175]

In diese Reihe füge ich nun, Mommsens und Enmanns Beobachtung zusammenschließend, Veturius ein. Die Fasten dieser Jahre kennen ihn allerdings nicht, aber 306 war Q. Marcius Consul und 305 ist es L. Postumius, wahrscheinlich ein Sohn des Besiegten von Caudium. Hat dieser Postumius seinen Namen bereits in der Decemvirnliste vorgefunden? Mit oder ohne den des Veturius? Oder stand nur der Veturier in der Liste? So oder so: die beiden Geschlechter hielten auch nach Caudium zusammen, vom gleichen Unglück gedrückt wohl nur um so stärker. Was darauf einwirkte, daß die plebejisch gewordenen Veturier sich von dem Schlage schwerer erholten als die Postumier, wissen wir nicht. In der Plebität kann man den Grund nicht

---

173. Mitte des 3. bis Mitte des 2. Jahrhunderts. Dazu in Anmerkung: Coriolanus von Haus aus Siegesbeiname, diese Beinamen vor den ersten Decennien des 3. Jahrhunderts nicht bekannt. Vgl. Röm. Forsch. II S. 144. Das Zitat das. S. 150.

174. Enmann in Hettlers Zeitschrift für alte Geschichte I S. 93 und im Rhein. Mus. LVII 1902 S. 517 ff.

175. Straßburger Festschrift zur Philologen-Versammlung 1901 S. 309 ff.



suchen. Vielleicht traf Veturius der wesentlichere Teil der Schuld. Als das Haus der Postumier 305 wieder in die Höhe kam, vergaß es die ihm eng verbundenen Veturier nicht. Schon im eigenen Interesse nicht. Der politische und gentile Niedergang der Veturier mußte auch auf die geschichtlich zu ihnen gehörigen Postumier einen Schatten werfen. Die Decemvirnliste mußte helfen, die Gegenwart mit dem alten Glanz zu überhellen. Was immer damals geschah, ob nur das plebejische Cognomen hinzugesetzt wurde, ob auch der eine oder gar beide Geschlechternamen: der Zweifel bleibt jenseits der Hauptsache, daß die Decemvirnreihe damals tendenziös verfälscht wurde und daß der Consul von 305 mit der Fälschung im Zusammenhang steht.

Der Faden läuft von ihm zu Q. Marcius, dem Consul von 306, und erst nun werden die Fälschungen in ihrem Umfange und ihren großen Zusammenhängen deutlich. Nun muß aber der Verdacht von Minucius, Postumius und Veturius auch noch auf Appius Claudius, Sulpicius und Manlius übergreifen. Der Schatten, der auf diese drei fällt, ist schwächer, aber stark genug, den Zweifel zu begründen.

Münzer[176] hat gezeigt, daß der Erfolg der Plebejer im Jahre 367 auf einem Kompromiß beruhte. Auf plebejischer Seite waren an ihm vor allem die Genucier und Licinier, auf patricischer die Aemilier, Servilier und Sulpicier beteiligt. 366—361 hatten sich dieselben Männer aus diesen Geschlechtern im Consulat abgelöst (auf plebejischer Seite kam im ersten Jahre L. Sextius hinzu). Dann löste sich dieser Zusammenhang. Die sechs Jahre lang führenden Geschlechter traten, mit Ausnahme der Sulpicier, zurück. Die plebejischen auf lange Zeit ganz: ein Genucier ist erst 303, ein Licinier erst 236 wieder Consul. Die Aemilier und Servilier nicht so lange; ihr Zusammenhang hielt an: sie traten schon 342 wieder gemeinsam hervor.[177] Die Zwischenzeit gehört einer gewissen patricischen Reaktion.[178] Der Gewinn von 367 wurde zweifelhaft; von 355 an gab es wieder rein patricische Consulate, beinahe regelmäßig sich ablösend mit gemischten.

176. A. a. O. S. 8 ff. S. 14.

177. Münzer S. 23. 154. Der Zusammenhang dieser beiden Geschlechter bestand noch im zweiten Jahrhundert.

178. Erkannt von Münzer S. 24. 30 f.

Münzer, der die Erscheinung beobachtet hat, hat sie auch gedeutet. Diese Zeit zeigt vier führende plebejische Geschlechter (Poetelier, Popilier, Plautier, Marcier) in enger Verbindung mit einigen patricischen. „Die Unterscheidung von Patriciern und Plebejern war keine so scharfe, daß nicht zwischen ihnen Geschlechter gestanden hätten, die eine Art niederen Adels bildeten" (Münzer S. 29). Es kam zu einer Verbindung von hüben und drüben, zu einem neuen, mehr nach rechts gewandten Kompromiß. Unter denen, die ihn schlossen, ist die hervorstechendste Erscheinung ein Marcier, Consul 357, 352, 344, 342,[179] erster plebejischer Dictator 356, erster plebejischer Censor 351, unter den patricischen Geschlechtern ragen durch die Zahl der Consulate die Fabier, Sulpicier und Valerier hervor. 342 wurde dann der Zustand von 366 wieder erneuert. Es scheint fortan keine rein patricischen Consulate mehr gegeben zu haben.[180] Die Aemilier und Servilier kommen wieder hoch, einige führende Patricier der früheren Epoche treten ins Dunkel.[181] Nicht die Valerier, die Sulpicier, die Cornelier. Als erster erscheint von ihnen, fünf Jahre nach dem Umschwung, ein Sulpicier wieder in der Eponymenliste, und bis 395 sind in ihr von patricischen Geschlechtern am stärksten die Valerier mit fünf Consuln, zwei Dictatoren, drei

179. Diod. XVI 82: Μάρκος Ῥουτίλιος, Dion. XV 3 Liv. VII 38,8 und die capitolinischen Fasten: C. Marcius Rutilus.

180. Zum Jahre 328 nennt Diodor XVII 87 zwei Patricier, wo Liv. VIII 22 und die Fasten nicht Postumius, sondern Plautius lesen. Münzer nimmt S. 39 Verschreibung bei Diodor an, Leuze S. 14 wagt nicht, zwischen Schreibfehler und anderer Ueberlieferung zu entscheiden. Sollte die Ausnahme bei der ausgesprochen plebejerfreundlichen Haltung der Postumier undenkbar sein?

181. Die Zahlen erlauben nicht immer eine parteipolitische Folgerung. Persönliche Momente, die nicht mehr erkennbar sind, werden mitgewirkt haben. So bei Servilius, einem der Mittler von 367 und 343, der 342 Consul ist, dessen Geschlecht dann aber fast für 100 Jahre (von 284 abgesehen) aus den Fasten verschwindet. Parteipolitische Gründe können dagegen bewirkt haben, daß für Jahrzehnte zum letzten Mal die Quinctier 349, die Fabier 345, die Mallier 340 unter den Consuln erscheinen. Die Fabier tauchen 310 wieder auf; ihr Faden reißt nicht wieder ab. Die Quinctier sind dagegen vor Flamininus nur zweimal in langen Abständen in Anlehnung an andere Geschlechter emporgekommen, 271 und 208, die Manlier nach 340, von 299 abgesehen, erst wieder von 256 an.



Reiterführern, die Aemilier mit sieben Consuln, vier Dictatoren und einem *magister equitum*, die Cornelier mit sechs Consuln, drei Dictatoren, die Sulpicier mit vier Consuln, einem Dictator vertreten.

Aber die bedeutende Zeit zwischen der Censur von 312 und der Schlacht bei Sentinum (295) wird von zwei anderen Männern beherrscht: von Ap. Claudius, Censor 312, Consul 307, 296 und Q. Fabius Maximus Rullianus, Consul 310, 308, 297, 295, Censor 304, Reiterführer 301.

Die geschichtliche Vergangenheit der Claudier ist dürftiger als die irgend eines anderen alten und fortlebenden Geschlechts. Man sieht sie im Lichte der jüngeren Ueberlieferung und vergißt darüber, zu erstaunen, daß in den hundertundfünfzig Jahren zwischen den Decemvirn und dem Censor nur so wenige führende Männer aus diesem Geschlecht auftreten: zwei Consulartribune 424 und 403, ein Senator, der 368 gegen Licinius und Sextius spricht und 362 Dictator ist, ein Dictator 337, ein Consul 331.[182] Das ist ohne Beispiel in der Geschichte der anderen großen Häuser. Es erhält seine Erklärung, wenn wir hinzunehmen, daß der Consul von 331 Plebejer war[183] und daß der Dictator von 337 mit seinem Reiterführer, ebenfalls einem Claudier, *religione iniecta* nach einem Gutachten der Augurn abdanken mußte.[184] In demselben Jahre setzte der Consul Sulpicius, allerdings vergeblich, der Wahl des ersten plebejischen Praetors Widerstand entgegen.[185] Sollte etwas anderes den Druck, der auf den Dictator ausgeübt wurde, und den fünf Jahre später erfolgten Uebertritt eines anderen Claudiers zur Plebs veranlaßt haben? Es ist offenbar: das Geschlecht stand lange zurück und suchte in den dreißiger Jahren des vierten Jahrhunderts in Anlehnung an die Plebs in den Aemtern emporzu-

182. Zum Jahre 349 nennt Diod. XVI 59 M. Aemilius und T. Quinctius. Die gesamte jüngere Ueberlieferung (Cic. Cato m. 12, 141. Liv. VII 24, 11. Gell. n. A. IX 11 und die capitolinischen Fasten) L. Furius und Ap. Claudius. Darüber zuletzt Leuze a. a. O. S. 14, 131. Auch im 3. und 2. Jahrhundert treten die Claudier wenig hervor.

183. Mit ihm beginnt die plebejische Reihe der Marcelli. Plebejisch sind auch die Caninae (Consuln 285, 273).

184. Liv. VIII 15, 5 f.

185. Liv. VIII 15, 9.

kommen. Claudius Marcellus von 331 steht neben Veturius Calvinus von 334. Von hier führt die Linie zu Caecus, dem Censor von 312. Erst mit ihm gewinnt das Geschlecht die sichere Grundlage seiner Macht.

Aber man darf die Gegensätze nicht überschätzen, jetzt so wenig wie 361 und 343.[186] Beherrschend war immer der Kompromiß, mit Schwankungen nach rechts und links. Die stärkste Schwankung brachte das Jahr 312. Man muß die Vorgänge von 337 und 332 kennen, um die Entschiedenheit der censorischen Maßnahmen des Claudiers zu verstehen; aber auch, um ihr Ziel richtig einzuschätzen. Ich glaube, dann fällt die Möglichkeit fort, ihm die Absicht zuzuschreiben: „Rom in die Bahnen der radikalen griechischen Demokratie zu führen und die politische Leitung an die Stelle des Senats in die Hände des führenden Staatsmanns, des Demagogen, zu legen, wie in Athen".[187] Auch seine Politik, soweit nach links sie ging, bedeutete nicht Bruch, sondern Ausgleich unter Führung der zu voller Entwicklung kommenden Nobilität. Die Entschiedenheit und Schroffheit seiner Maßnahmen bedeutete nur, daß er der 367 inaugurierten Entwicklung breiteren Boden und stärkere Sicherungen schaffen wollte. Aber im Prinzip blieb er ebenso bei ihr stehen, wie gemäßigter Fabius, der Censor von 304. Ein Blick auf die Eponymenliste zeigt den Ausgleich: 308 Fabius und Decius, 307 Claudius und Volumnius; 297 Fabius und Decius, 296 Claudius und Volumnius, 295 Fabius und Decius. Vor und nach 304 dieselben Verbindungen, dieselbe Aufeinanderfolge. Die Neuordnung von 312 hatte keine Erschütterung gebracht. Es handelte sich nur um verschieden betonte Ausgleichungen innerhalb der links des Patriciats und rechts der Plebs stehenden Nobilität.

Q. Fabius Maximus Rullianus war der Sohn des Mannes, der von 360—354 ein Jahr über das andere, zweimal im Wechsel mit Cn. Manlius, den Consulat bekleidet hatte.[188] Es war wohl die

---

186. Vgl. Münzers zusammenfassende Ausführungen S. 411 ff.

187. Ed. Meyer in seinen unter dem Titel „Weltgeschichte und Weltkrieg" 1916 gesammelten Aufsätzen, S. 48.

188. Diodor nennt (XVI 23) auch 358 M. Fabius, die jüngere Ueberlieferung (Liv. VII 12, 6; f. Capit.) C. Fabius. Münzer (S. 24) denkt deshalb an einen Bruder oder Vetter des anderen Fabius, der 351 noch Interrex und Dictator, vielleicht noch einmal 341 Interrex, ferner princeps senatus und 322



Folge seiner nach rechts gerichteten Führerschaft, daß er und sein Haus dann drei Jahrzehnte lang vom Consulat abgedrängt wurden. Der Sohn war 322 zum ersten, 310 zum zweiten Male Consul. Zur selben Zeit kamen, nach jahrzehntelangem Zurücktreten ihrer Häuser, auch die Söhne zweier bekannter Plebejer wieder hervor: C. Marcius (S. 89) und P. Decius. Der innere Zusammenhang ist von den Fasten abzulesen: Marcius und Decius, die Väter, sind offenbar am zweiten Kompromiß beteiligt gewesen. Neben Fabius hatte damals Cn. Manlius die Führung.[189] Zusammen mit diesem Manlius war Marcius 357, mit einem anderen dieses Hauses, T. Manlius Torquatus, 344 Consul. Mit diesem zweiten Manlier, der schon eine Wendung nach links zeigt und den Uebergang zur dritten Epoche der Nobilitätspolitik vorbereitet,[190] kam Decius 340 zum ersten Mal empor; dann verschwanden die Decier drei Jahrzehnte mit Fabiern, Malliern, Marciern. Zusammen tauchen sie wieder auf. 312 ist der jüngere Decius Consul, 310 der jüngere Marcius zugleich mit Fabius.[191] Enger steht Decius zu Fabius: dreimal, 308, 297 und 295, sind sie gemeinsam Consuln,[192] 304 gemeinsam Censoren. Decius ist also an der Einschränkung der Centurienreform beteiligt. Diese Verbindung ihrer Begründer entspricht ihrem Wesen: sie liegt, stärker nach rechts gewandt, auf der mittleren Linie. Die Spannungen von 312 und 304 verlaufen um zwei Brennpunkte in einer Ellipse. Hüben und drüben stehen Patricier und Plebejer. Es kommt nicht zur Zurückdrängung von Besiegten. Der Aemterwechsel zeigt den Ausgleich.

In diesem Zusammenhang ist auch das ogulnische Gesetz (301) zu erwähnen, das den Plebejern die hohen Priestertümer

---

magister equitum war. Die Laufbahn des Sohnes begann 331 mit der curulischen Aedilität.

189. Münzer S. 25.

190. Münzer S. 36 f.

191. Das sind die gleichnamigen Söhne der Consuln von 357 und 340 mit dem Beinamen Rutilus, während der Consul von 306, Q. Marcius, die Linie der Philippi eröffnet.

192. 299 taucht auch ein Manlier, T. Manlius Torquatus, wohl ein Sohn des Consuls von 340, wieder auf. Nach dem Bericht Liv. X 9, 9—13 verdankt er die Wahl dem Fabius (vgl. Münzer S. 60, 1). Das Geschlecht macht sich dann erst wieder durch den Censor von 247 bekannt.





öffnete. Als erste kamen Marcius und Decius in das Collegium der Pontifices, Marcius zugleich in das der Augures.[193]

Nun kommen wir zum Abschluß, zunächst für die Decemvirn Postumius und Veturius. Die Fäden sind bereits verknüpft (S. 86): ein Postumier ist 305 Consul; eine Verbindung der Marcier mit den Veturiern liegt der Erzählung von Coriolan zu Grunde. Vielleicht ist diese Verbindung erst am Ende des vierten Jahrhunderts geschaffen worden. Wahrscheinlicher dürfte aber sein, daß sie älter ist und daß diese Verbindung der Familien und der Gesinnungen den Uebertritt des 334 zum ersten Mal zum Consul gewählten Veturius zur Plebs erklärt.

Daß „die Stadtchronik im Schoße des . . . . Pontificalkollegiums ihre erste Redaktion empfing":[194] davon hätte man nie zu Cn. Flavius abirren sollen. Immer enger verbinden sich die Fäden, die durch den Namen Veturius zusammengehalten werden. Wir sahen, daß sie von zwei Ausgängen in zwei Richtungen liefen: von Postumius zum Decemvirat, von Marcius zu Coriolan. Die Beziehungen erweitern sich noch um ein Glied: um Volumnius, den Consul von 307. „Es sind streng genommen nur drei römische Geschlechter, die (in der Erzählung von Coriolan) mit Bestimmtheit hervortreten: die Marcier, Veturier, Volumier". Nun ist die Kette geschlossen: auf den Volumnier von 307 folgt der Marcier, auf diesen der Postumier; alle drei sind mit dem Veturier verknüpft.

K. J. Neumann wunderte sich, daß in der Verfälschung der Consulnliste mittels der Eponymen von 307—304 das Jahr 306 mit dem Consul Marcius ausfiel. Er gab selbst eine Antwort, die nur eine Ausflucht war.[195] Aber wir sehen nun klar: der Pontifex C. Marcius hat sein Geschlecht in die Legende und die ihm eng verbundenen Postumier, Veturier, Minucier, Genucier, Volumnier

193. Liv. X 9, 2.

194. Mommsen, Röm. Forsch. II S. 151.

195. In der Straßburger Festschrift S. 326: „Falls Flavius die Marcier überhaupt übergangen hätte, so würde er dafür in persönlichen Erfahrungen des Ap. Claudius seine Gründe gehabt haben". Schon dies ist schlimm. Dann kommt etwas Richtiges: „Den patricischen Ahn gab ihnen in der Folge auf jeden Fall die Legende von Marcius Coriolanus". Dann folgt aber das Schlimmere: „Vertreten ist das Jahr 306 in der Consulnliste des Flavius doch; C. Iunius bekleidete die Censur ja auch noch in diesem Jahre".



und Sempronier in die Reihe der Consulare des fünften Jahrhunderts gebracht.[196]

Die Frage beruht für die Urkunde der Zwölftafeln auf anderen Voraussetzungen. Was hat Marcius mit der überlieferten Reihe der Decemvirn getan? Hat er nur das Cognomen Calvinus eingesetzt? Die Entscheidung kann nicht mehr zweifelhaft sein. Vielleicht hat, um eine letzte Möglichkeit offen zu lassen, einer der beiden Namen, Postumius oder Veturius, in der Reihe gestanden; eher dann Veturius, der an dritter Stelle erscheint. Aber daß der Zufall diese beiden 334 und 321 verbundenen Namen auch 451 zusammengebracht haben soll, kann nun angesichts der parteipolitischen Begründung ihres Zusammenstehens in den Jahren 334 und 321 und angesichts der Tatsache, daß ein ihnen politisch und wohl auch verwandtschaftlich nahestehender Marcier der Fälscher war, nicht mehr Glauben heischen .

Der Nachweis der Fälschung von drei oder vier Namen schattet als Verdacht auf die anderen Namen ab. Aber wir müssen unterscheiden. Nur die Namen C. Iulius, T. Romulius und P. Curiatius halten Stand. Sie lassen sich in keine Verbindung mit den Fälscherjahren und dem Fälscherkreise bringen. Die Iulier und die Curiatier gehören zu den sechs albanischen Geschlechtern,[197] die von eigenartigen, verwandten Schicksalen betroffen wurden. Nur zwei, die Iulier und die Servilier, haben dauernde geschichtliche Bedeutung erlangt. Die Curiatier, Cloelier, Geganier, Quinctilier sind als Consuln bezw. Consulartribunen nur vor der licinisch-sextischen Reform — ein Curiatier nur 453 — bezeugt.[198] Die Geschlechter starben nicht aus. Aber

---

196. Gegen die verbreitete Hypothese, daß der Aedil Flavius 304 eine Redaktion der Eponymenliste veranstaltet habe und daß auf ihn die ältesten Fälschungen zurückgehen, s. Leuze, Die röm. Jahrzählung S. 278 ff. K. J. Neumann hat sich durch ihn von seiner Ansicht nicht abbringen lassen; aber er hat sie durch die These, Flavius gehe „wahrscheinlich auf eine Liste des capitolinischen Jupitertempels“ zurück (in Gercke-Nordens Einleitung in die Altertumswissenschaft III² S. 465) nur noch verschlimmert.

197. Liv. I 30, 2. Dion. III 29, 7.

198. Cloelier 498 und 378. Nach Dion. XI 61, 4 (ebenso die Consularfasten und der Chronograph von 354) auch 444, wo Diod. XII 32 einen *Τίτος Κόιντος* Liv. IV 7 einen T. Caecilius nennen. Ein Quinctilier neben Curiatius 453 bei Dion. III 29 und Liv. III 32, 1, während Diod. XII 7 einen Quinctier

sie waren heruntergekommen und die Quinctilier und Cloelier verdankten es nur ihrer albanischen Abkunft, daß sie später von Serviliern und Iuliern wiederum etwas in die Höhe gehoben wurden.[199]

Ein Curiatier ist 154 als Münzmeister, ein anderer (?) 138 als zur Plebs übergetretener Tribun bekannt.[200] Der Ruhm dieses Geschlechtes lebte in der Legende.

Auch die Geschichte der Iulier und Servilier ist in zwei weit abstehende Hälften getrennt. Ihre ältere Geschichte läuft für die Iulier bis zum Consulartribunen von 379 (s. S. 100), für die Servilier, die am Ausgleich beteiligt waren, bis zu den Consuln von 362 und 342. Vom Consul des Jahres 284 abgesehen, begann der Aufstieg der Servilier nach neunzig Jahren, 253. Später der der Iulier. 267 ist ein Iulius Libo Consul. Aber das Geschlecht bleibt im Dunkel. 208 und 183 begegnen zwei Prätoren,[201] in die Consulnreihe zieht der Name als häufig wiederkehrender aber erst mit dem Jahre 157 ein.

Die *gens Romilia*, die der Tribus und der Stadt den Namen gegeben hat,[202] ist nur durch den Decemvirn von 451, gewesenen Consul von 455, bekannt. Man hat dem singulären Vorkommen dieses Namens entscheidende Bedeutung als Beweis für die Echtheit der überlieferten Namen zuerkannt.[203] Ich kann es nicht so hoch werten. Das Geschlecht kann sich erhalten haben. Wie gering und zufällig ist unsere jüngere Kunde von Curiatiern

---

nennt; 403 als Consulartribun auch bei Diodor XIV 35. Die Geganier erscheinen häufiger: 492, 447, 443, 440, 437, 378, 367. Die Familien sind mit den Jahren ihrer Aemter am bequemsten bei Pais, Ricerche II S. 97 ff. zusammengestellt, aber Diodor ist nicht genügend berücksichtigt.

199. Darüber Münzer a. a. O. S. 134 Anm. Die Beobachtung schon für 378: an der Spitze der Consulartribunen steht ein Servilier, neben ihm stehen ein Cloelier und ein Geganier.

200. Münzer in der R. E. IV Sp. 1831 Nr. 3, vgl. 1834 Nr. 10. — Der Name des Decemvirn (Liv. III 33, 3; fehlt bei Diodor) ist Dion. X 56, 2 zu Ὀράτιος entstellt. Ebenso in seinem Consulat Dion. X 53, 1 Liv. III 32, 1. Hier tritt Diod. XII 7, 1, wo aber nur das Cognomen erhalten ist, auf die Seite des Livius.

201. Liv. XXVII 21, 5; XXXIX 45, 2.

202. W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen S. 579 ff.

203. Girard a. a. O. S. 405 f. Ermann, Savigny-Zeitschrift XXIII S. 454. Lenel, Savigny-Zeitschrift XXVI S. 500, 2.





und Geganiern. Auch andere Namen, die nur einmal in der älteren Zeit in unglaubwürdiger Weise begegnen, müssen Rückspiegelungen von Geschlechtern sein, die bedeutend genug waren, um diese Rückspiegelungen zu veranlassen, und doch nicht bedeutend genug, um geschichtlich bekannt zu bleiben.[204] Entscheidender kann die Ueberlieferung sein. Der Consul heißt Diod. XII 5 Titus Romilius Vaticanus (ebenso, ohne das Cognomen, Dion. X 33, 1 und Liv. III 31, 2). Für den Decemvir ist dagegen Diod. XII 23 von allen maßgebenden Handschriften nur Romulius überliefert, und ebenso T. Romulius bei Livius III 33, 3.[205] Liegt eine sekundäre Veränderung vor? Soll diese die ältere Namensform wiedergefunden haben? Warum dann nur an der zweiten Stelle? Schließlich: wie das Zusammentreffen von Diodor und Livius zeigt, gehört die Lesart nicht jüngerer Ueberlieferung an, sondern schon Fabius, also den Fasten. Auch diese soll man nicht wie einen unveränderlichen Nenner behandeln. Es liegt durchaus nicht nahe, anzunehmen, daß Fabius auf das pontificale Original zurückging. Abschriften werden in den Bureaus, in den Archiven großer Familien, in den Händen von Senatoren verbreitet und vielfach auch mit dem Amt von einer Hand in die andere gekommen sein. Auch im pontificalen Archiv selbst kann es ältere und jüngere Abschriften gegeben haben. Veränderungen können sich also auch schon vor Fabius eingeschlichen haben. Romulius ist die ältere Form.[206]

---

204. Z. B. die Racilier: Racilia heißt die Gattin des Cincinnatus (Liv. III 26, 9). Die Cominier sind nur als Consuln von 501 und 493, die Hermenier als Consuln von 506 und 448, die Larcier als Consuln von 506, 505, 501, 498, 490, ein Numicier als Consul von 469, ein Tarquitier als Reiterführer 458 genannt.

205. Wiederum *Τίτος Ῥωμίλιος* Dion. X 56,2 T. Aemilius Rocus Vaticanus T. f. T. n. die capitolinischen Fasten zum Jahre 455.

206. Pais (Storia critica I p. 229) und Sigwart (Klio VI 1906 S. 279) halten den Namen Romilius für eine junge Ableitung von der tribus Romilia; eine der unglaublichsten Uebertragungen einer schlecht beratenen modernen Gelehrsamkeit auf die antike. Aber Sigwart ließ noch Schlimmeres folgen. Klio XIV S. 257 ff. versuchte er, die Romilier, Tarpeier, Curtier u. a. mit den anklingenden Namen der Königsgeschichte nicht etwa nur als Vorlagen, sondern als Parallel-Fälschungen zusammen zu bringen. Er vergißt sogar nicht, bei dem Pränomen des Romilius an Titus Tatius zu erinnern: welche überzeugende Einheit aus der Zweiheit, zwei Könige in einem Namen!

Wenn wir nun, nur durch wenige Jahre getrennt, Romulius und Romilius nebeneinander sehen, so kann der Verdacht sich nur an Romilius heften. Aber hinter dem Verdacht liegt dann mehr als eine nachträgliche Veränderung. Von dieser wären beide Namen betroffen worden. Der Consul von 455 muß von Haus aus den Namen T. Romilius erhalten haben und der bloße Name Romulius bleibt als der ältere des Decemvirn übrig.

Nur eins ist erkannt: daß die Verdächtigung der Namen Iulius, Curiatius und Romulius nicht aus politischen Zusammenhängen begründet werden kann. Höchstens könnten Pontifices aus diesen Häusern die Schuldigen sein. Wann könnten sie es getan haben? — Wir dürfen voraussetzen, daß Marcius bereits zehn Decemvirn vorfand. Denn sonst hätte er nicht nur einige von ihnen fälschen können, und wenn er die ganze Reihe fälschte, so hätten sich zweifellos, wie bei den als gefälscht erkannten, Beziehungen finden lassen. Es wäre zu billig, an Pontifices mit diesen Namen zu denken. Die Namen lange zurückgetretener Geschlechter, besonders die Namen Curiatius und Romulius, heben sich zu eigenartig heraus. Wenn also anzunehmen ist, daß Marcius eine Namenreihe überkam, so hat er teilweise ältere Namen durch jüngere ersetzt; was die Fälschung auch psychologisch leichter verständlich macht.

Sollen wir nun annehmen, daß ihm ein älterer Fälscher vorausgegangen war? Daß dieser eine überkommene Liste verfälschte? Oder daß sich vom Decemvirat nur die Tatsache, also das Gesetz ohne die Namen der Gesetzgeber, erhalten hatte und ein älterer Fälscher die ältere Namenreihe erfand? Die Fragen müssen zu Ende gedacht werden; auf diesem Wege verlieren sie sich im Nebel, aber auf festen Boden führt uns die Ueberlegung zurück, daß sich für Marcius aus der Mischbildung der Nobilität ein Anreiz zu den Fälschungen ergab, der früher fehlte.

Wir stehen auf einem Boden, der durch den Nachweis von Fälschungen schwankend geworden ist. Aber wir haben trotzdem allen Grund, den Namen Romulius, Curiatius und Iulius zu trauen und den Codex der Zwölftafeln als ihre urkundliche Grundlage anzuerkennen.

In der Mitte zwischen den vier gefälschten und den drei vom Verdacht nicht ernst berührten Namen stehen die drei übrig





gebliebenen: Claudius, Sulpicius, Manlius. Sie gehören dem engeren Bereich der Fälschung an. Betrachtet man sie einzeln, so könnten sie dem Verdacht trotzen. Anders, wenn man sie zusammen nimmt. Es wäre schon auffällig genug, daß sie, durch 150 Jahre getrennt, zweimal so nahe beieinander stehen, beide Male in Reformzeiten, beide Male unter Führung eines Claudius. Nimmt man nun noch Minucius, Postumius und Veturius hinzu, so hätte der Zufall drei echte und drei falsche Namen in dieser Doppelung zusammengerückt; die Rückspiegelung, die der Fälscher vornahm, würde in demselben Umfange geschichtliche Wirklichkeit sein.

Der Zweifel verdichtet sich immer mehr, wenn wir die Fasten befragen. Unmittelbar sagen sie nichts, mittelbar viel. Das kritische Mittel ist der Vergleich. Wir stoßen auf eigenartige Parallelen und Verschiedenheiten, wenn wir die über größere Zeiträume hin führenden Geschlechter durch die Jahrzehnte hindurch verfolgen. Ich hebe hier aus Studien, die der Kritik der Fasten dienen, nur soviel heraus, als mir für den vorliegenden Zweck in engsten Grenzen notwendig erscheint. Im einzelnen gehe ich auf die Geschichte der Geschlechter nicht ein, obwohl sich aus ihr manche Ergänzung und Bestätigung gewinnen ließe.

Wir müssen unser Augenmerk auf die natürlichen Scheidelinien der Jahre 451. 450 (Decemvirat) und 366 (erster plebejischer Consul) einstellen.

Die Zeit vor dem Decemvirat kann zunächst bei Seite bleiben. Nur dies sei gleich bemerkt, daß die Sergier und Papirier in ihr noch nicht unter den Consuln erscheinen.

Am anderen Ende führt nicht über 366 die Geschichte der Iulier, Sergier, Verginier, Menenier.[207] Es muß hier auch noch einmal daran erinnert werden, daß andere Häuser während und nach der patricisch betonten Uebergangszeit, die bis 343 und teilweise noch etwas länger anhielt, zu langem Niedergang[208] oder

207. Diodor nennt (XIV 38) einen Sergier als Consulartribun zuletzt 402, Liv. VI 27, 2 zuletzt 380. Einen Verginier nennt Diodor (XV 61) zuletzt 377. Livius (VI 32, 3) nennt an dieser Stelle einen Veturier und den letzten Verginier 389 (VI 1, 8). Ein Menenier erscheint als Consulartribun 376. Zu den Iuliern s. S. 100.

208. Ein Quinctier zuletzt Consul 349 (Diodor, anders Livius und die



zu zeitweiliger Ausschaltung aus der Consuln-Reihe kamen: die Fabier erscheinen in ihr nach 345 erst wieder 322 und stetig erst seit 310, die Valerier nach 331 erst wieder 312, die Cornelier nach 327 wieder 306.[209] In der Zwischenzeit steigen von alten Geschlechtern, die früher zurückgetreten waren, die Furier (370, 338, 325) die Veturier (367, 334, 321), die Postumier (381, 334, 328, 321) wieder empor, wie der Zusammenhang zeigt und für die Veturier schon betont ist: durch Anschluß an eine Richtung der Plebs, die entschiedener war, als die der plebejischen Mittelsmänner von 367—343.

In den neunzig Jahren zwischen Decemvirat und erstem plebejischem Consul zeigt sich teilweise ein Ansteigen und Absteigen in entgegengesetzten Richtungen. Ziemlich gleichmäßig sind in allen Jahrzehnten die Furier, Servilier, Cornelier, Quinctier vertreten.[210] Dann hebt sich die Zahl bei einigen Geschlechtern vom zweiten Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts an: die Valerier erscheinen durch junge Fälschung einmal 449, aber dann stetig erst von 415 an,[211] die Fabier 442, 433, 423, 421, stetiger von 416 an,[212] die Aemilier 438, dann aber stetig erst von 410 an.[213]

---

capitolinischen Fasten) oder 351 (Diod. Liv.). Dann erst wieder 271. 208. 198 und 192. Ein Dictator 331. Zur Geschichte des Hauses Münzer a. a. O. S. 114 ff. Ein Servilier zuletzt 342; dann 284, stetig erst wieder seit 253 (zur Geschichte des Hauses Münzer S. 135 ff.).

209. Als Dictatoren oder Reiterführer erscheinen, allerdings in einer teilweise sehr unsicheren Ueberlieferung, die Fabier 344, 325, 322, 321, 315, die Valerier 331 und 321, die Cornelier 322 und 320. Man kann es verstehen, daß Consulat und Dictatur in der innerpolitischen Entwicklung dieser Jahrzehnte nicht dieselbe Bedeutung haben.

210. Furier 446, 441, 432, 426, 425, 420. 413, 412, 409, 407, 405, 403. 401, 400, 398, 397. 395, 394, 391, 389, 386, 384, 381, 378, 370. Servilier 433, 427, 418, 417, 408, 407, 402, 398, 395, 390, 388, 387, 386, 383, 382, 378, 369, 368, Cornelier 436, 434, 428, 426, 415, 414. 413, 409, 408, 406, 404, 401, 397, 395, 394, 390, 389, 387, 386, 385, 384, 382, 380, 377, 376, 370, 369, 368, 367, Quinctier 446, 443, 439, 438, 431, 428, 426, 425, 421, 420, 415, 405, 388, 387, 386. 385, 384, 377, 369, 368.

211. 415, 414, 410, 407, 406, 404, 403, 401, 398, 395, 394, 392, 389, 387, 386, 384, 383, 380, 377 (Lücke bis 355).

212. 416, 415, 414, 412, 407, 406, 404, 401, 395, 390, 381, 369.

213. 410, 405, 403, 401, 394, 391, 389, 387, 383, 382, 380, 377, 366.





Andere Familien sind früher häufiger genannt: bei den vor 366 verschwindenden Sergiern drängen sich die Consulatsjahre vor dem ersten plebejischen Consul zusammen: 437, 433, 429, 424, 418, 404, 402, 397, 393, 387, 384, 380; ebenso bei den Iuliern 447, 438, 435, 434, 431, 430,420. 408. 405. 403. 401; dann nur noch 397, 388, 379.[214] Umgekehrt steht es um zwei andere Geschlechter: Sulpicier und Manlier! Die Sulpicier erscheinen vereinzelt 434, dann in rascher Folge 402, 398, 393, 391, 390, 388, 384, 383, 382, 380, 377, 376, 370, 368, ebenso häufig in den Uebergangsjahren 364, 361, 355, 353, 351, dann aber nur noch in längeren Abständen 345, 337, 323, 314, 304, und in noch größeren Abständen weiterhin von 279 an. Aehnlich die Manlier 434, 422, 420, dann häufiger 405. 402. 400. 397. 396. 392. 389. 387. 385. 383, 379, 370, 367, 359, 357, 347, 344, 340, dann aber erst wieder vereinzelt 299 (dazwischen 320 ein Dictator) und stetiger erst wieder von 256 an. Ich halte mit dem Versuch, eine Erklärung zu abstrahieren, zurück, ebenso mit einer Antwort darauf, was hier zu erklären sei, ob geschichtliche Tatsachen oder spätere Konstruktionen. Ich beschränke mich auf das, was hier notwendig ist, und das ist die Beobachtung, daß Sulpicier und Manlier in eigenartiger Weise in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts häufig erscheinen, in der zweiten Hälfte ganz oder fast ganz verschwinden, in der Reformepoche 304 und 299, für mehrere Jahrzehnte zum letzten Mal, wieder auftauchen.

Nehmen wir nun die Claudier hinzu: vor dem Decemvirat drei Consuln (495, 471, 460), dann ganz vereinzelt zwei Consulartribunen 424. 403, ein Dictator 362, ein Consul 331. Bei den bisher genannten Geschlechtern hat diese Aemterfolge keine Parallele, aber bei einigen anderen: Fulvius (pleb.) 407, dann 322; Folius (patr.) 433, dann 318; Nautius (patr.) 488, 475, 458, 424, 416, 411, 404, dann 316; Volumnius (pleb.) 461, dann 307;

214. Münzer hat (S. 133 ff.) sehr schön ausgeführt, wie ihr Schicksal dem der Servilier — beide albanische Geschlechter — ähnelt; nur daß die Servilier im dritten Jahrhundert früher und machtvoller emporstiegen und früher untergingen, die Iulier dagegen später und langsamer emporkamen, aber höher und dauernder.

215. Diod. XXII 58 zum Jahre 433 *Φαλίνιος*, XIX 22 zum Jahre 318 *Φούλβιος*, beide Male Korruptellen aus *Φώλιος* = Fo(s)lius: Mommsen, Röm. Forsch. I S. 144.

Minucius (pleb.) 497, 492, 491, 469, 458, 457, dann 305; Sempronius (pleb.) 497, 491, 444, 425, 423, 420. 416 (mag. equ. 382), dann 304. Also drei zum ersten Mal während des samnitischen Kriegs in das Amt kommende Geschlechter, und dann drei aus dem Bereich der Fälschungen um Claudius und Marcius. Die einzige Abweichung bei den Claudiern sind die Dictaturen von 362 und 337. Aber in beiden Fällen handelt es sich um trügerische Schatten (S. 102). Wir stehen also im Ganzen greifbaren Fälschungen gegenüber. Aus geschichtlich klar umrissenen Zusammenhängen sind Nobiles, die sich von rechts und links zusammenfanden, um hundert und mehr Jahre zurückdatiert worden.

Nun stehen in eigentümlichem Parallelverhältnis nebeneinander auf der einen Seite die Manlier und Sulpicier, auf der anderen die Claudier, Volumnier, Sempronier und Minucier. Aber beide Gruppen stehen sich nicht nur gegenüber: die Manlier und Sulpicier sind von 304 und 299 her mit der anderen Gruppe und — dies ist das Letzte — mit Minucius und Claudius zum zweiten Mal im ersten Decemvirat verknüpft.

Will man sich scheuen, Zufall und Absicht zu begrenzen? Ich neige zur Entscheidung. Um so mehr, als zum Gewicht der kritischen Parallelen noch die Namen Postumius und Veturius hinzukommen. Ich wiederhole: der Zufall hätte am Anfang und am Ende von hundert und fünfzig Jahren drei falsche und drei echte Namen zusammengerückt. Von zwei Seiten ist die Entscheidung zusammengewachsen.

Der Zufall ermöglicht, den Beweis gerade für den Namen, der 450 und 300 im Mittelpunkt steht, genealogisch durch die ganze Zwischenzeit hindurchzuführen; zu zeigen, daß die patricischen Claudier, die zwischen dem Decemvirn und dem Censor stehen, blutleere Erfindungen sind, die nur den Zweck haben, die genealogische Kette herzustellen. Einer gleicht aufs Haar dem anderen, in fast allen Situationen tauchen sie nur auf, um die Erinnerung an den Decemvirn wachzurufen. Sie sind nur Namen für das in der rhetorischen Composition notwendige Programm. Der Sohn des Decemvirn bleibt 424 als Consulartribun, wie in derselben Situation der Decemvir (Liv. III 41, 10), in der Stadt zurück, als seine Amtsgenossen in das Feld zogen, Liv. IV 36, 5:

Ap. Claudium, filium decemviri, praefectum urbis relinquunt, inpigrum iuvenem et iam inde ab incunabulis imbutum odio tribunorum plebisque. Der Enkel des Decemvirn, obwohl *minimus natu ex patrum concilio*, erneuert 416 die Rolle des Großvaters: *proavum enim suum Ap. Claudium ostendisse patribus viam unam dissolvendae tribuniciae potestatis per conlegarum intercessionem* (IV 48, 6; V 2, 14); er bleibt 403 als Consulartribun wieder bei dem Auszug seiner Amtsgenossen in der Stadt zurück *ad tribunicias seditiones comprimendas* (Liv. V 2, 13; 3 f.) 368 ist er Statist für eine Rede gegen Licinus und Sextius (VI 40 ff.) und wird deshalb 362 zum Dictator ernannt. Aber auch dieser Dictator ist nur ein Schatten. Liv. VII 6, 7 ff.: Der plebejische Consul Genucius ist im Hinterhalt getötet worden. Man sieht darin die Strafe dafür, daß er sich die Auspicien angemaßt hatte. Aber *priusquam dictator legionesque novae in Hernicos venirent, ductu C. Sulpici legati res per occasionem gesta egregie est* (VII 7, 1). Man erwartet nicht mehr, was nun noch folgt: Claudius rückt ab, es kommt zu einem Kampfe, bei dem der Sieg mit dem Verlust eines Viertels der römischen Mannschaften bezahlt wird (8, 7). Der Verdacht trifft die beiden Gegenspieler, den unberechtigten wie den berechtigten Träger des Auspiciums, in gleicher Weise. Die Niederlage des Genucius ist als Dublette von 192 erkannt.[216] Den Dictator braucht man nicht nur durch Genucius zu verdächtigen;[217] er ist von sich aus unsicher genug. Aber Genucius zeigt die Erfindung in ihrem ganzen Zusammenhang. Auch der Dictator ist also nur eine Personification der späteren These von der Plebejerfeindschaft der Claudier.[218]

Auch der Dictator von 337 ist verdächtigt worden. Er ist der Vater des Censors. „Der bis auf den Vornamen unbekannte Vater des Ap. Caecus (ist) in die Fasten eingeschwärzt".[219] Der Zweifel ist nach dem Früheren nur um so berechtigter. Es ergibt sich: der Aufstieg der Claudier beginnt 331 mit den plebejisch gewordenen Marcelli. Die patricischen Claudier steigen mit dem

216. Liv. XXXV 5. Clason, Röm. Gesch. I S. 279.

217. Clason S. 344 f.

218. Zusammenfassend Liv. IX 34.

219. Münzer R. E. III 2725 (Nr. 180). Bandel, Die röm. Dictaturen (Bresl. Diss. 1910) S. 80 f.

Censor in Anlehnung an die Plebs empor. Wie es kam, daß sie mit Zügen, die in das Gegenteil verzerrt sind, in die Vergangenheit zurückgespiegelt werden konnten, hat Mommsen erkannt (S. 124). Der plebejerfreundliche Decemvir von 451 ist das echte Abbild des Censors, der Decemvir von 450 ist sein warnendes Gegenbild: die Hand des patricischen oder patricierfreundlichen Nobilis zeichnet den adelsstolzen Demagogen, der zum Tyrannen wird und gestürzt werden muß, damit Valerier und Horatier, plebejerfreundliche Patricier, das für das Volk begonnene Werk vollenden.

Sieben Stützen des ersten Decemvirats sind weggebrochen, von dreien können wir nur sagen, daß sie nicht angreifbar sind und daß sie nicht mit den anderen erfunden sein müssen, weil sie auf eine urkundliche Grundlage zurückgehen, die älter ist als das Werk der Fälscher: die Fasten.

In der zweiten Decemvirnreihe kehren drei Namen wieder: Claudius, Minucius, Veturius.[220] Sechs Namen sind plebejisch; Minucius, Rabuleius, Oppius, Antonius, Duilius, Poetelius.[221] Der Name Rabuleius kommt nur noch bei dem Tribunen von 486 vor:[222] ein Zeichen, wie wenig man die Authentie eines Namens damit begründen darf, daß er später nicht mehr vorkommt. Oppius und Duilius heißen zwei von den zehn nach dem Sturz der Decemvirn gewählten Volkstribunen.[223] In den Fasten kommt Oppius nicht wieder vor. Ein Duilius steht neben einem Genucier 399 in dem zweiten Collegium von Consulartribunen, dem

220. Bei Dionys, Livius und in den capitolinischen Fasten ist beide Male Ap. Claudius überliefert, bei Diodor XII 23 Πόπλιος, XII 24 Ἄππιος. Alle Vermutungen sind haltlos (Münzer R. E. 2699, Sigwart a. a. O. S. 282). Der erste Minucier heißt Titus, der zweite Lucius. Veturius nur bei Diodor, bei dem sieben Namen erhalten sind. In den capitolinischen Fasten fünf. Bei Dionys und Livius kommen zu Diodor hinzu: Sp. Oppius Cornicen, Q. Fabius Vibulanus, T. Antonius Merenda (das Cognomen auch in den fasti Capitolini), K. Duilius. Wir müssen im folgenden mit elf Namen rechnen, da wir nicht wissen, welcher Name Veturius gegenübersteht und welches der älteste Bestand ist. Ohne Gewicht ist die Verschiedenheit der Reihenfolge.

221. Diod. XII 24 ist Πόπλιος überliefert, dieselbe und ähnliche Verschreibungen an anderen Stellen Vgl. Sigwart a. a. O. S. 280, 5.

222. Dion. VIII 72.

223. Liv. III 54, 12.





Plebejer angehören. 357 setzt ein Volkstribun Duilius durch ein Plebiscit den Zinsfuß fest,[224] ein anderer steht 352 an der Spitze einer aus zwei Patriciern und drei Plebejern bestehenden Kommission, die der Plebs wirtschaftliche Erleichterungen schaffen sollte.[225] Der Consul von 366 ist zweifelhaft.[226] Sicher bezeugt ist der erste Consul Duilius erst 260. Man versteht es, daß der Name nicht in die Reihe der Consuln oder Consulartribunen des fünften Jahrhunderts, wohl aber in die der vier Tribunen von 471 kam. Es muß ein innerer Zusammenhang darin liegen, daß Rabuleius und Duilius vorher als Volkstribunen erscheinen.

Neben den Decemvirn T. Antonius Merenda steht der Consulartribun von 422 Q. Antonius Merenda. Dann beginnt die beglaubigte Folge ohne Cognomen mit dem Reiterführer von 334, einem Senator von 306, in stetiger Reihe aber erst im zweiten Jahrhundert.[227] Antonius gehört nicht zu den drei Decemvirn, deren Plebität bereits bei Dionys betont wird.[228]

Früher werden die Poetelier bekannt. Der Consul von 360 eröffnet ihre beglaubigte Reihe.[229] Kehrt er zwei Jahre später

224. Liv. VII 16, 1.

225. Liv. VII 21, 6.

226. Liv. VIII 16, 1. Diod. XVII 29, 1 nennt statt seiner *Καίσων Οὐαλέριος*.

227. Münzer R. E. I Sp. 2590 ff. Drumann-Groebe, Gesch. Roms . . . I S. 42 f. Spielerisch wirkt es, wenn K. J. Neumann den Decemvir Antonius mit den beiden Antoniern, die 168 und 167 als Gesandter und Tribun bekannt werden, zusammenbringt; wobei er noch die von 334 und 306 übersah. So leicht gezimmert ist die Grundlage seiner Annahme, die Namensfälschungen gehörten in das zweite Jahrhundert und der Historiker Postumius Albinus sei der Fälscher. Aber den Trumph bildet das Dictum, daß von den Decemvirn „nur einer sicher eponym war und in den ursprünglichen Fasten stand" (in Gercke-Nordens Einleitung in die Altertumswissenschaft III S. 441; S. 465 heißt es „nur ein oder zwei Namen"). Auf Grund solcher Luftgespinnste erwartete Neumann (a. a. O. S. 481) einen nahen „Abschluß der Kritik der Konsulnliste als Grundlage der älteren römischen Geschichte!"

228. X 58, 4: Poetelius, Duilius, Oppius.

229. 450 wird Fabius gemeinschaftlich mit Rabuleius und Poetelius gegen die Sabiner geschickt (Liv. III 41, 9, Dion. XI 23, 1). Münzer a. a. O. S. 27 sieht darin „eine Wiederspiegelung der tatsächlichen Verbindung zwicshen dem Enkel (Poetelius) und dessen Amtsgenossen (Fabius) im Consulat von 360". An sich geht es schon sehr weit, diese Parallelen zu verknüpfen. Es wird noch unwahrscheinlicher, wenn die Fälschung etwa hundert

als Volkstribun mit dem vom Patriciat veranlaßten Gesetz *de ambitu* wieder?[230] Zum mindesten waren beide politisch von derselben Art: Plebejer, die an der etwas rechts gewandten Schwenkung nach 361 ebenso wie die Marcier teilnahmen, wohl in besonderer Anlehnung an die Fabierconsuln von 360 und 358. Dann folgen die Consulate von 346, 326, 314, das Reiterführeramt von 313.[231] 304 wird ein Sohn des Consuls von 314 bei der Bewerbung um die curulische Aedilität zu Gunsten des bekannten Flavius übergangen.[232]

Sieben oder (einschließlich Veturius) acht Namen sind also von vornherein aufzugeben. Es bleiben M. Cornelius, M. Sergius, Q. Fabius Vibulanus. Gegen diese drei Namen kann man unmittelbar nichts einwenden.[233]

Stehen wir vor derselben Erscheinung wie bei der ersten Reihe? Nur auf den ersten Blick könnte das so scheinen. Aber in andere Richtung führt, daß beide Namenreihen sich innerlich völlig ungleich sind; in der ersten Reihe acht Patricier und zwei Plebejer, in der zweiten vier Patricier, sechs Plebejer. Bei den Fälschungen der ersten Reihe deutliche Beziehungen zu einem bestimmten Kreise; in der zweiten neben den drei aus der ersten Reihe wiederkehrenden nur noch der Doppelgänger des einen dieser drei, Fabius.[234] Auch der Patricier Sergius ist nicht in die

---

Jahre jünger ist. Höchstens könnte man an eine fortdauernde Verbindung der Poetelier mit den Fabiern denken. Aber das Zusammengehen der Decemvirn ist nicht so eng und singulär, daß es einer Erklärung bedürfte. Münzer hat a. a. O. vorher das frühe Hervortreten der Poetelier in der Consularreihe auf die nachwirkende Bedeutung des Decemvirn zurückgeführt: „der Enkel konnte sich bei der Bewerbung ums Consulat für 360 auf den Großvater berufen". Wir müssen das Verhältnis nun umkehren.

230. Liv. VII 15, 12 f. Vgl. Münzer S. 27, der den Zusammenhang mit den Fabiern betont und ihn S. 28 in eine verstümmelte Festusstelle als ersten plebejischen Curulaedilen (364) einsetzt.

231. Zu der kontroversen Ueberlieferung Mommsen, Röm. Forsch. II S. 242 f. Zuletzt Bandel a. a. O. S. 103 ff.

232. Plin. nat. hist. XXXIII 17.

233. Sigwart a. a. O. S. 284: „Auch Sergius, dessen Name nur ca. 440 bis 380 in den Fasten erscheint, ist verdächtig". Wenn man überhaupt einen Schluß ziehen dürfte, so natürlich den umgekehrten.

234. Das hat Sigwart a. a. O. S. 283 f. erkannt.



ältere Consulnreihe übertragen,[235] von den Plebejern nicht einer außer dem übernommenen Minucius. Was darin liegt, tritt erst hervor, wenn wir hinzunehmen, daß Rabuleius und Duilius früher als Tribunen erschienen. Als Letztes kommt die Parallelität hinzu: Minucius wurde als Patricier übernommen und den fünf Patriciern wurden fünf Plebejer an die Seite gestellt.

Aus dem Einklang der kritischen Anhalte ergibt sich, daß die Konstruktion der zweiten Decemvirnreihe jünger ist als die der ersten, und daß sie aus einer anderen Tendenz heraus geschaffen ist. Nicht aus der pseudopatricischen der Nobilität um 300, sondern aus einer bewußt plebejischen. Die zweite Reihe, aber auch nur diese, ist tatsächlich aus der Vorstellung des Ausgleichs, wie er seit 400 im Consulartribunat und seit 367 und 342 im Consulat zum Ausdruck kam, konstruiert. Ein dicker Strich trennt die beiden Decemvirnreihen. Mommsen sah ihn nicht; er kombinierte vom Boden des zweiten Decemvirats aus und blieb darum im Kreis der verfälschten Ueberlieferung gefangen.

Aeußeres und Inneres stimmt zusammen. Wären die Listen in derselben Zeit gearbeitet oder überarbeitet worden, so würde ihr Verhältnis zu den Consulaten vor und nach dem Decemvirat gleichmäßig sein; dies ist das Aeußere. Die verschiedene Tendenz erklärt den Zeitunterschied von Innen und macht die zweite Reihe zur jüngeren.[236]

Darin liegt zugleich, daß in der zweiten Reihe auch die drei an sich glaubwürdigen Namen unecht sind. Denn um 300 wäre nicht die erste Reihe allein mit Einschwärzungen bedacht worden, wenn die zweite auch schon vorgelegen hätte. Die erste kann drei echte Namen behalten haben, die zweite muß in ihrem ganzen Bestande unecht sein.

Aber: kann sich die zweite Reihe in den hundert und fünfzig Jahren von der ersten getrennt haben und auf dem Wege geblieben sein? In dieser Frage liegt der Zweifel an der Geschichtlichkeit des zweiten Decemvirats.

---

235. 478 bei Dion. IX 16 ein Sergius, bei Liv. II 49, 9 C. Servilius, bei Diod. XI 52 C. Cornelius Lentulus. Vgl. Mommsen C. I. L. I 2 p. 100, 2.

236. So schon Sigwart a. a. O.



4. Der zweite Decemvirat und die älteste Ueberlieferung.

Mein methodisches Prinzip, nur das anzuerkennen, was sich aus den Zwölftafeln selbst entwickeln läßt, gilt auch für die Negation. Der Zweifel an der Geschichtlichkeit des zweiten Decemvirats kann für mich erst dann die Bedeutung einer Entscheidung gewinnen, wenn es gelingt, die Erfindung aus den Zwölftafeln selbst zu entwickeln.

Die Ueberlieferung ist nur geeignet, den Zweifel zu verstärken. Ihre Gestalter wurden nicht zum Zweifel geführt, aber es machte ihnen doch eine gewisse Schwierigkeit, den zweiten Decemvirat zu begründen. Sie lassen einhellig die Decemvirn zunächst nur für ein Jahr ernannt werden. An sich hätte das wenig Gewicht, da die Nachricht ja nicht auf eine ursprüngliche Ueberlieferung zurückgeht. Aber die Jährigkeit der römischen Aemter und die Begrenztheit der Aufgabe machen sie wahrscheinlich. Dann wäre aber auch zu erwarten gewesen, daß die Aufgabe in einem Jahre ausgeführt wird,[237] oder daß dieselben Gesetzgeber ihr Werk im zweiten Jahre weiterführen. Die Gestalter der Ueberlieferung haben das empfunden und den zweiten Decemvirat deshalb nicht damit begründet, daß die Aufzeichnung des Landrechts im ersten nicht beendet werden konnte. Sie umkleideten die Schwierigkeit, die sie nicht zu lösen vermochten: sie lassen erst nach der als Vollendung gedachten Aufstellung der zehn Tafeln die Empfindung aufkommen, es fehle noch etwas (S. 42).

Mommsen hat bezweifelt, daß die Teilung in zehn und zwei Tafeln authentisch ist. „Es hat darüber, in welcher Weise die einzelnen Kollgien sich in die Gesetzgebungsarbeit geteilt haben, vermutlich schon für die ältesten Annalisten keine positive Ueberlieferung mehr gegeben".[238] Mommsen hat eine urkundliche Vor-

237. Mommsen, Röm. Forsch. I S. 297 f.: „ein Collegium, das binnen seiner jährigen Amtsfrist mit der Redaktion des seit langem vorbereiteten Landrechts zu Ende kommen und also nur einmal gewählt werden sollte".

238. Mommsen, Röm. Forsch. I S. 301 Anm. Etwas weiter ging Girard (Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étr. XXVI 1902 S. 397); er erkannte bereits, daß die tendenziöse Unterscheidung zwischen den guten und den schlechten Decemvirn auf das Eheverbot zurückgeht. Aber dabei blieb er stehen. Er sah nicht die tiefer liegenden Grundlagen seiner Zweifel und darum ebenso

aussetzung nicht beachtet. Urkundlich würden die beiden Decemvirate so nebeneinander stehen, daß die Tafeln des zweiten Jahres als neues Gesetz, mit dem Namen der Gesetzgeber am Kopfe, folgen. Es besteht an sich also die Möglichkeit, die Teilung in zehn und zwei Tafeln aus der Urkunde selbst zu begründen.

Aber die Begründung kommt zu spät. Ihr ist durch die Kritik der Namen der Boden entzogen. Die Frage lautet jetzt nicht mehr, ob es möglich ist, die Ueberlieferung über den zweiten Decemvirat aus der Urkunde zu entwickeln, sondern ob diese Möglichkeit für die Erfindung des zweiten Decemvirats besteht.[239]

---

wenig ihre Folgerungen. O. Hirschfeld (Kleine Schriften S. 265) wollte aus der Reihenfolge der Bestimmungen ein Argument für die überlieferte Unterscheidung gewinnen: die Bestimmungen über die Leichenbegängnisse sollen in der zehnten Tafel ihren natürlichen Platz am Schluß der ganzen Gesetzgebung haben, und das Verbot des Connubium auf der zwölften Tafel soll es um so leichter begreiflich machen, „daß gerade gegen diese Bestimmung sofort der Kampf aufgenommen worden ist, wenn sie nicht zu dem ursprünglichen Bestand der Gesetzgebung gehörte". — Warum sollen die ersten Tafeln eine größere Sanktion gehabt haben? Warum die zweiten wegen der Zeitfolge als weniger ursprünglich erschienen, warum deshalb eher angegriffen worden sein? Aber diese Kombination bauen ohnehin auf trügerischem Boden.

239. Bestritten wurde der zweite Decemvirat bisher, so viel ich sehe, von B. W. Nikolsky in dem russisch geschriebenen Buche: System und Text des Zwölftafelgesetzes. St. Petersburg 1897; ferner von Giorgi, Il decemvirato legislativo e la costituzione Serviana, 1912 und K. J. Neumann in der von Pflugk-Harttung herausgegebenen Weltgeschichte. Nikolskys Buch ist mir nur aus M. Pergaments Referat in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. XIX 1898 S. 374 ff. bekannt, aus dem nicht ersichtlich ist, wie er seine Zweifel begründet. Aber was Pergament von Nikolskys Ansichten wiedergibt, macht auf die Begründung nicht neugierig. Das Buch scheint voll von haltlosem, in der Deutung der Gesandtschaft sich bis in das Abenteuerliche versteigendem Herumdeuteln an der Ueberlieferung zu sein (der zweite Decemvirat eine junge Erfindung der Annalisten; ihr Zweck die Erklärung zeitlich unbegrenzter Magistrate; die Gesandtschaft jünger als der gallische Brand; ihr Zweck, die nötigen technischen Kenntnisse für die Errichtung der ehernen Tafeln zu gewinnen; Hermodoros der Künstler!). — Giorgis Buch konnte ich nicht erlangen. Nach Holzapfels Referat in Bursians Jahresberichten 1914, 3, S. 201 und Leuzes Recension in der Wochenschrift f. kl. Philol. 1912, Sp. 1363 ff. scheint es voll abwegiger Vermutungen zu sein. Auch aus diesen Berichten geht nicht hervor, wie die Vermutung, es hätte nur ein Collegium gegeben und dieses sei noch vor Ablauf seines Amtsjahres in-

Man muß ihre Wurzeln in der schon von den alten Historikern hervorgehobenen Verschiedenheit zwischen den zehn ersten und den beiden letzten Tafeln suchen und sich dabei eines Unterschieds zwischen unserer und der antiken Auffassung bewußt sein. Wir erkennen im Zwölftafelwerk nicht so sehr einen Akt der Gesetzgebung, als der Gesetzniederschrift,[240] im wesentlichen nicht die Schaffung neuen, sondern die Kodifikation des geltenden Rechts. Umgekehrt im Altertum: sie galt zwar nicht als völlige Neuschöpfung, aber als eine Reform des alten Rechts, und da sie gar nicht anders als in Verbindung mit dem Ständekampf angesehen werden konnte, suchten die Alten in den Gesetzen die politischen Gesinnungen ihrer Urheber. Die ersten zehn Tafeln boten volksfreundlichem Empfinden keinen Anstoß. Aber in der elften stand das Verbot der Ehe zwischen Patriciern und Plebejern. Das war der Punkt, in dem die Zwölftafeln nicht mehr zu einer auf Versöhnung und Ausgleich gerichteten Politik zu stimmen schienen. *Duabus tabulis iniquarum legum additis, qui-*

---

folge eines Aufstands der Plebs zurückgetreten, begründet wurde. — K. J. Neumann a. a. O. I S. 378: „Es ist möglich, daß der Bericht über die zweijährige Amtsführung des Appius Claudius und seinen Sturz im dritten Jahre ein Plagiat von der Geschichte des athenischen Archonten Damasias ist, der sich 583 und 582 v. Chr. zwei Jahre lang im obersten Amte hielt und im dritten Jahre mit Gewalt beseitigt wurde". Hier muß die Gegenkritik schweigen. Allen dreien gegenüber kann ich nur sagen, daß die Uebereinstimmung mit Bezug auf die Erfindung des 2. Decemvirats mich erschrecken läßt.

240. Diodor braucht ohne sachlichen Unterschied beide Ausdrücke, woraus Sigwart a. a O. S. 349 unberechtigte Schlüsse auf Quellenverschiedenheit zog. Der Unterschied ist formaler Art: *δέκα ἄνδρες κατεστάθησαν νομογράφοι* (XII 23) ist ebenso wie *οἱ μὲν δέκα νομογράφοι* (25) titular als wörtliche Uebersetzung aus dem Lateinischen zu verstehen (besonders deutlich § 25 *οἱ μὲν δέκα νομογράφοι βοηθοῦντες τῷ συνάρχοντι*, was bei nicht titularem Gebrauch auf elf Decemvirn führen würde). Dagegen ist in dem Satz *Ῥωμαῖοι πάλιν δέκα ἄνδρας νομοθέτας* (fehlt im Patmius) *εἵλοντο* (= zehn Männer als Gesetzgeber) der dem Griechen geläufigere und auch der römischen Vorstellung von dem Decemvirn entsprechendere Ausdruck eingesetzt. Sullas dictatura legibus scribendis et rei publicae constituendae ist natürlich, wenn der Beisatz überhaupt titular ist (er fehlt auf Inschriften und Münzen, ist nur bei Appian bell. civ. I 99 belegt, und auch da nur in der Rogation *ὅτι αὐτὸν αἱροῖντο δικτάτορα ἐπὶ θέσει νόμων ὧν αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ δοκιμάσειε καὶ καταστάσει τῆς πόλεως*, vgl. Mommsen, Röm. Staatsr. II S. 703,3; 764,2), nicht auf die Kodificierung bereits geltender Rechte gemünzt; aber bei den alten Decemvirn muss scribere auf den Wortsinn eingeschränkt gewesen sein.

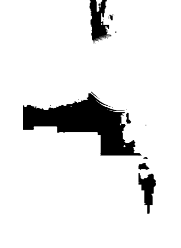


quae etiam quae diiunctis populis tribui solent conubia, haec illi, ut ne plebei cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt.[241] Dieses Verbot störte das Idealbild der volksfreundlichen Decemvirn. Was natürlicher, als daß in einer Zeit, in der die geschichtliche Kritik sich ohne weiteres in Fortbildung und Umbildung der Ueberlieferung umsetzte, eine zweite Decemvirnreihe hinzukam, die mit ihrer volksfeindlichen Gesinnung das volksfeindliche Verbot erklären sollte?

Der patricischen Verfälschung des Claudius steht diese Erfindung der Zeit wie dem Geiste nach fern. Das Bild des Claudius gehört, wie Diodor und Cicero zeigen, erst der Gracchenzeit an. Ein Mann wie etwa Piso muß es geformt haben. Seine Tendenz läßt sich mit den Plebejern des zweiten Decemvirats nicht verbinden. Ebensowenig aber auch die umgekehrte, daß etwa eine plebejische Hand zeigen wollte, wie die Plebejer durch zu enge Verbindung mit den Patriciern sich und ihrem Stande untreu wurden. Denn auch der Kampf gegen die Nobiles beginnt in der Geschichtsschreibung erst in der Gracchenzeit. In den älteren Erfindungen ist nicht patricische oder plebejische Tendenz, sondern der Geist der Nobilität zu suchen. Verginia ist bei Diodor und Cicero Patriciern (S. 24). Erst in der gracchischen Zeit wird ihr Vater zum Plebejer gemacht (S. 32). Vorher war die geschichtliche Auffassung, wie die innere Politik, vom Gedanken des Ausgleichs im Aemteradel beherrscht. Diese Vorstellung übertrug man in die Vergangenheit. Als um 300 die Plebejer Sextius und Minucius zu Decemvirn gemacht wurden, wollte man sie wohl als Patricier erscheinen lassen, die später, wie die Veturii und die Claudii Marcelli, zur Plebs übergegangen wären. Daneben das Königsgeschlecht der Marcier und noch einige Beispiele dieser Art: das genügte, um dem Unterschied der Patricier und der Plebejer die Schärfe des Unbedingten zu nehmen und der neuen Einheit der Nobiles alte Wurzeln zu geben.

Die fünf plebejischen Decemvirn des zweiten Jahres sind jünger. Sie sind nicht als Patricier, sondern als Plebejer gedacht.

241. Dion. X 60,5: δι' οὐδὲν ὡς ἐμοὶ δοκεῖ ἕτερον ἢ τὸ μὴ συνελθεῖν εἰς ὁμόνοιαν τὰ ἔθνη γάμων ἐπαλλαγαῖς καὶ οἰκειοτήτων κοινωνίαις συγκραθέντα. Liv. IV 4,5: summa iniuria plebis.





Hier zeigt sich dieselbe Erscheinung in einer anderen Form: die plebejischen Nobiles bekommen nicht patricische Ahnen, sondern die Verbindung der Patricier und Plebejer im Aemteradel wird zurückgespiegelt; sie bekommt ihre erste Erfüllung im zweiten Decemvirat. Daß damit Plebejer an dem volksfeindlichen Verbot des Connubium beteiligt werden, hört nun auf, eine Schwierigkeit zu sein. Im Gegenteil: gerade dies ist das Bezeichnende für die Zeit. Die Gegensätze sind hinter dem Ausgleich im Aemteradel zurückgetreten. Die plebejischen Decemvirn sind ebenso schlecht wie die patricischen, diese stehen zu der Mehrzahl der Paricier ebenso im Gegensatz wie die plebejischen zu der geschlossenen Masse der Plebejer. Nicht: patricisch-plebejisch, sondern: gut und schlecht sind die Gegensätze, die den zweiten Decemvirat beherrschen.

Die Konstruktion nahm ihren Ausgang vom Eheverbot der elften Tafel und von der interpretierenden Erfindung des zweiten Decemvirats. Sie konnte dabei nicht stehen bleiben. Die Schlechtigkeit der zweiten Decemvirn mußte sichtbar zur Erscheinung kommen. Damit wurde zugleich die Brücke zu dem Versuch gewonnen, Tribunat und Consulat in ihren späteren Formen unmittelbar an den Decemvirat heranzurücken. Der Uebergang liegt in der Schuld der zweiten Decemvirn und in der zweiten Secession. Das licinisch-sextische Gesetz ist in der seit 342 geltenden Form, daß der eine der Consuln Plebejer sein müsse, an den Sturz der Decemvirn herangerückt worden. Das zeigt die Konstruktion des Ausgleichs in ihrer ursprünglichen Form (vgl. Anm. 85) und ist die Parallele zu den Namen der Decemvirn: Plebejer neben Patriciern im höchsten Amt, Unterbrechung von neuem seit 400 im Consulartribunat, seit 366 im Consulat, wieder mit kleineren Unterbrechungen, ständig seit 342; dem entsprechend: Gesetz über den plebejischen Consul 449, Unterbrechung, fakultativ erneuert 367, obligatorisch durchgeführt 342.

Wann und von wem ist der zweite Decemvirat erfunden worden? Wir können nur sagen: zwischen 300 und 200, zwischen Marcius und Fabius, und wahrscheinlich im Kreise der Pontifices. Machen wir noch einen Schritt, so stehen wir vor der Frage, welcher Art die literarischen Aufzeichnungen der Ponti-




fices waren. Ich kann mich keiner der herrschenden Ansichten ganz anschließen, habe es aber nicht nötig, die vielverschlungene Frage von der Wurzel an zu entwickeln. Ich bleibe im Rahmen meiner Untersuchung und greife auf bereits Gesagtes zurück: die Analyse dessen, was Diodor nach Fabius über die Decemvirn und die Zwölftafeln erzählt, hat uns unmittelbarer an die Dinge herangeführt, als es die wenigen und wenig besagenden Nachrichten der Alten vermöchten.[242] Sie hat gezeigt, daß der ursprüngliche Bestand nur die Namen der Eponymen nebst drei Sätzchen enthielt, und im Zusammenhang mit der Notiz über die Vertragserneuerung von 343 wurde der literarische Charakter dieser drei knappen Notizen — *quibus nihil potest esse ieiunius* (S. 25) — deutlich. Soweit bestätigen meine Beobachtungen Eduard Meyers Ansicht: „(Im großen Samniterkrieg) hat man . . . . offenbar die Stadtchronik nach oben ergänzt und die wichtigsten Begebenheiten aus der Tradition in die Liste der Jahrbeamten eingetragen".[243] Diese um historische Notizen erweiterte Eponymenliste hat vom Kalender den Namen *fasti* bekommen;[244] sie ist die *tabula apud pontificem*.[245]

Hat erst Fabius die Geschichte von Verginia mit den pontificalen Notizen verbunden? Oder hat neben der offiziellen *tabula* noch eine erweiterte Chronik bestanden?[246] Die Frage hat für den Einzelfall geringe Bedeutung. Sie könnte nur im Zusammenhang mit ähnlichen Ausweitungen und mit den Nachrichten über die pontificalen Aufzeichnungen behandelt werden. Aber prinzipiell möchte ich darauf hinweisen, daß solche konstruierten Le-

---

242. Diese bei Schanz, Gesch. d. röm. Liter. I³ S. 36 f. Kornemann, D. Priesterkodex in der Regia (Tüb. Universit. Schrift 1912) S. 11 ff.

243. Apophoreton (Hallenser Festschrift 1903) S. 158, ebenso vorher Gesch. d. Altertums III S. 289. Ebenso schon Mommsen, Röm. Gesch. I S. 463. Chronol. S. 137. 209. Ich rücke den Beginn höher hinauf (s. weiterhin im Text zum Jahre 343). Die Ergänzung nach oben kann nur allmählich erfolgt sein. Nur soweit nähere ich mich den Ansichten Enmanns (Rhein. Mus. LVII S. 517 ff.) und Kornemanns (a. a. O.), denen sich im Prinzip Leo (Gesch. d. röm. Liter. I S. 43 f.) angeschlossen hat.

244. Mommsen, Röm. Chronol. S. 208, Anm. 294.

245. Cato bei Gellius noct. Att. II 28, 6.

246. Das ist m. E. die notwendige Unterscheidung. Ausweitung liegt schon in der tabula, aber naturgemäß in engeren Grenzen.

genden in jedem Fall längere Zeit von Mund zu Mund gelaufen sein, mündlich ihre Ausgestaltung erfahren haben müssen.

Nur darin, daß die Stadtchronik der älteren Zeit erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts v. Chr. rekonstruiert wurde, stimmte ich Eduard Meyer bei, aber ich kann weder eine ältere Liste der Jahrbeamten noch ältere Traditionen anerkennen. Ich bleibe bei meinem Prinzip, nur das anzuerkennen, was sich aus den zwölf Tafeln selbst ableiten läßt. Das führt mich zur letzten Entscheidung: ohne die Fasten verliert der Decemvirat seinen chronologischen Halt. Nach meinen Voraussetzungen können wir das Jahr nicht retten. Trotzdem besteht nicht die Gefahr, daß die Zwölftafeln zeitlos werden und nun um so leichter von Pais oder Lambert am Ende des vierten Jahrhunderts oder sogar erst im dritten eingefangen werden könnten. Erstens steht dagegen die urkundliche Tatsache des Decemvirats; für den bleibt, um die tiefste Grenze zu nennen, mindestens nach der Mitte des vierten Jahrhunderts nicht mehr Raum. Das sicherste Zeugnis, daß der Pontifex damals nicht nur schon die Consuln, sondern auch bereits Ereignisse notierte, ist die autoptische Form der Notiz über die Vertragserneuerung von 343. Aber zweifellos geht die Aufzeichnung der Jahrbeamten, wie Münzers oft erwähnte Aufhellung innerer Zusammenhang zeigte, mindestens bis 366, wahrscheinlich aber noch weiter, bis zur Wende des vierten Jahrhunderts, zurück.[247] Für den Decemvirat bleibt nur im fünften Jahrhundert Raum: 120 Jahre rechnete man vom gallischen Brand bis zum Sturz des Königtums, auf die doppelte

247. Münzer hat sich darüber nicht ausgesprochen. Er ist in seinem Buche über die Adelsparteien und Adelsfamilien noch konservativer als in seinen Beiträgen in der R. E. Aus der Stellung der Geschlechter in der Aemterreihe habe ich den Eindruck, daß diese kurz vor 400 einen glaubwürdigeren Charakter zu bekommen anfängt. — Meyer hob hervor (die Stellen Anm. 243), daß der Bericht über den Gallierkrieg und die benachbarten Angaben für gleichzeitige Aufzeichnung zu sprechen scheinen; aber entgegen stehe, daß wir aus der Folgezeit über so wichtige Ereignisse, wie die Vereinigung Caeres und Capuas mit Rom (353. 343) keine, über den großen Latiner- und Campanerkrieg nur sehr dürftige Nachrichten haben. Aber das stimmt durchaus zu meiner Voraussetzung ganz knapper, nur oder vorwiegend den in Rom sichtbaren Vorgang (Triumph, Ueberreichung des goldenen Kranzes, Prodigium u. ä.) festhaltender Notizen.



Summe brachte man die Königszeit,[248] gerade in der Mitte — ist das Zufall oder liegt hier die Lösung? — sechzig Jahre nach dem Sturz des Königtums und sechzig Jahre vor dem gallischen Brand, steht der Decemvirat.

Der Annahme, daß der Decemvirat in das fünfte Jahrhundert gehört, entsprechen auch die inhaltlichen Bezüge der Zwölftafeln, zu denen die Untersuchung nun herangeführt hat. Ich will sie nicht in ihren rechtlichen Einzelheiten behandeln,[249] sondern nur in ihrer allgemeinen Bedeutung für das Wesen des Decemvirats und für Zweck und Herkunft der Zwölftafeln.

5. Voraussetzungen und Inhalte.

Die antiken Auffassungen sind entwickelt. Wir müssen uns nun noch den Weg durch die modernen bahnen.

Die Moderne ging, soweit sie nicht radikal negierte, den Weg der Antike. Sie konnte nicht anders, so lange sie sich nicht darüber klar war, wie die alte Ueberlieferung sich entwickelt hat und in welche Zeit ihre Stufen zurückgehen. Man blieb allerdings nicht bei ihnen stehen, sondern ging in eigenen Konstruktionen erheblich über sie hinaus. Aber ob man dabei alle ihre Teile als eine Einheit zusammenfaßte (Niebuhr) oder einzelne Teile fallen ließ (Mommsen), immer blieb man von ihren Grundlagen soweit abhängig, daß man zwei Zehnmännerkollegien und den gewaltsamen Sturz des zweiten voraussetzte. Innerhalb dieser Voraussetzungen hatten die Konsrtuktionen noch eine sehr große Bewegungsfreiheit. Löst man aus ihnen aber die Voraussetzung des zweiten Decemvirats, so rücken sie für den Widerspruch in eine Linie: mit den zweiten Decemvirn steht und fällt die Erzählung von ihrem Sturz, und beides bedingt eine völlig verschiedene Auffassung der politischen Bedeutung des Decemvirats und der Zwölftafeln.

---

248. Mommsen, Röm. Chronol. S. 137.

249. Ueber sie kurz zusammenfassend Lenel in Holtzendorff-Kohlers Encyclop. d. Rechtswissensch. I S. 325: „dieser Inhalt postuliert z. T. gerade die Zustände, die wir um 450 v. Chr. im römischen Gebiet vorauszusetzen haben“. Im einzelnen Girard a. a. O., Lenel in der Savigny-Zeitschr. XXVI S. 503 ff., Kipp, Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts 1919, S. 36, Anm.

Es ist noch heute von großem Reiz, zu sehen, wie Niebuhr über die Enge der Tradition hinausstrebte, wie seine sich immer leicht am Vergleich entzündende Phantasie aus den Funken bei Livius und Dionys Flammen schlug und den Decemvirat nach lykurgisch-solonischem Muster zu einer Constituante ausgestaltete. Vor ihm hatte man in den Zwölftafeln nur bürgerliches Recht gesehen. Aber Niebuhr ging davon aus, daß jede Gesetzgebung im Altertum mit dem bürgerlichen Recht und den Strafen auch noch das Staatsrecht umfaßte und ließ deshalb im Decemvirat alles, was als Folge des vorausgehenden und Ausgangspunkt des folgenden Ständekampfs erscheinen konnte, zusammenstrahlen. Nach drei Richtungen bestimmte er seinen Zweck: „die Stände zu verbinden und möglichst gleichzustellen: anstatt des Consulats eine minder gewaltige höchste Obrigkeit einzusezen, und deren Willkür zu beschränken: endlich, ein einiges Landrecht für alle Römer ohne Unterschied zu verfassen".[250] — Was alles in diese Vorstellungen hineinspielte,[251] kann hier außer Betracht bleiben. Aber wir müssen von ihnen ausgehen, um nach einer Arbeit von hundert Jahren innerhalb der eingedämmten Möglichkeiten zu einer Anschauung über Voraussetzung, Wesen und Wirkungen von Decemvirat und Zwölftafeln zu kommen.

Die Aussöhnung der Stände suchte Niebuhr nicht nur in der Tatsache des Decemvirats und im Inhalt der Zwölftafeln, sondern nahm zu ihrer Begründung in erster Linie an, daß die Patricier in die bis dahin rein plebejischen Tribus eingeschrieben worden seien. Dagegen sind schon von Becker und Schwegler die notwendigen Einwände erhoben worden. — Die Tendenz der Ständeaussöhnung beherrschte aber auch den zweiten und dritten Punkt. Ich spreche zunächst vom dritten. Allgemeiner gefaßt

250. Röm. Gesch. II S. 314 f.

251. Z. B. die Ueberbrückung der verschiedenen Nationalität von Patriciern und Plebejern, ein Gedanke, der einmal geäußert, aber nicht neuerdings wieder aufgenommen werden mußte (von Binder, der ihn zum Grundgedanken seines Buches Die Plebs (1909) gemacht hat; speziell über die Zwölftafeln S. 527: „das psychologische Motiv für die Schaffung des XII-Tafelrechts . . . eine Ausgleichung des Rechts der beiden ἔθνη . . . an Stelle des völkerrechtlichen Bandes gegenseitiger Rechtsgewährung e i n Bürgerrecht").



handelt es sich um den Zweck der Zwölftafelgesetze. Die Frage, ob eine Beseitigung früherer Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte beabsichtigt war,[252] findet in der Ueberlieferung keine Stütze, und soweit ich sehe sind dafür auch keine Belege aus dem materiellen Privatrecht vorhanden. Nur auf dem Gebiet des Prozeßrechts tritt eine gleiches Recht schaffende Aenderung hervor: die Berufung im Capitalprozeß, früher von den patricischen Magistraten an die Centurien, von den plebejischen an die plebejischen Tribus gebracht, wird durch die Zwölftafeln ausschließlich den Centuriatcomitien vorbehalten.[253] Der Vorteil dieser Neuerung liegt auf Seiten der Patricier, und man kann in ihr vielleicht ein sichtbares Zeichen des Kompromisses, ein Entgelt für die den Plebejern eingeräumte Kodificierung, erkennen. Daß aber nicht ein programmatischer Rechtsausgleich beabsichtigt war, zeigt das beibehaltene Verbot einer Ehe zwischen Patriciern und Plebejern. Man kann also von einer *aequatio iuris* weder in dem Sinne sprechen, daß es früher verschiedene Sätze privaten Rechts für Patricier und Plebejer gegeben habe, noch in dem Sinne, daß die Vereinheitlichung der Rechtsorganisation Teil eines den Ständeausgleich bezweckenden Programms gewesen wäre; vielmehr ist sie nur in dem Sinne beabsichtigt und erreicht worden, daß die Schriftlichkeit des Rechts die Willkür in seiner Handhabung eindämmte, die bei nicht kodificiertem Gewohnheitsrecht immer hervortreten und eine besondere Schärfe dann annehmen mußte, wenn die letzte Auskunft bei einer ständisch geschlossenen Körperschaft, wie den Pontifices, ruht.[254] Mit den politischen

252. Niebuhr Röm. Gesch. II S. 319 nahm sogar Rechtsverschiedenheit unter den Patriciern an, zusammenhängend mit der Herkunft der Geschlechter aus verschiedenen Stämmen; gegen die bloße Schriftlichkeit als Zweck der Zwölftafeln berief er sich noch auf die Königsgesetze des papirischen Rechtsbuchs (a. a. O. S. 316). Schwegler (III S. 40 f.) hielt sich dagegen nur noch an die Ueberweisung des Kapitalprozesses an die Centurien, die aber die Bedeutung eines rechtlichen Ständeausgleichs nicht hat. Was sonst zu seinem Beweise angeführt wurde (am ausführlichsten M. Voigt, Die XII Tafeln I S. 7 f.), beruht auf haltlosen Voraussetzungen.

253. Cic. de leg. III 4, 11 und an anderen Stellen; Schöll a. a. O. p. 9, 2; Bruns, Fontes mit einer Verbesserung von Mommsen; Mommsen, Staatsr. II S. 300 f., III S. 323, Strafrecht S. 168.

254. Jörs, Röm. Rechtswissenschaft I S. 15 ff. Mommsen, Staatsr. II S. 44 ff.

Absichten sind nicht zugleich die politischen Wirkungen ausgeschlossen, wie sie sich z. B. durch die Festlegung eines höchsten Zinsfußes und die dadurch bewirkte Minderung der Gefahr einer Schuldknechtschaft ergeben mußten. Aber wenn dieses Gesetz auch naturgemäß wesentlich den Schutz des Plebejers im Auge hatte, so beseitigte es doch nicht eine frühere Rechtsverschiedenheit, sondern schuf nur billiges Recht und hatte unmittelbar nicht eine politische, sondern eine wirtschaftliche Tendenz.

Es lag wohl hauptsächlich an der fiktiven Vorgeschichte des Decemvirats, daß man die ständisch-politischen Voraussetzungen der Zwölftafelgesetze über das Maß hinaus betonte[255] und die Schriftlichkeit des Rechts als Zweck hinter seinen inhaltlichen Neuerungen zurücktreten ließ. Mommsen hatte sich davon, obwohl er die Vorgeschichte beibehielt,[256] freigemacht: die Zwölftafeln können „tiefgreifende über nebensächliche und bloße Zweckmäßigkeitsbestimmungen hinausgehende Aenderungen nicht enthalten haben. . . . Aenderungen der ständischen Rechte waren begreiflicher Weise noch weniger beabsichtigt. . . . Die wesentliche politische Bedeutung lag weit weniger in dem Inhalt des Weistums als in der jetzt förmlich festgestellten Verpflichtung der Consuln nach diesen Prozeßformen und diesen Rechtsregeln Recht zu sprechen, und in der öffentlichen Aufstellung des Gesetzbuchs, wodurch die Rechtsverwaltung der Controle der Publicität unterworfen und der Consul genötigt ward, allen gleiches und wahrhaft gemeines Recht zu sprechen".[257] Wie hier

255. Z. B. zuletzt Kipp a. a. O. S. 37 Anm.: „eine Frucht des gewaltigen Kampfes der beiden Stände".

256. Allerdings nur in der bei Dionys überlieferten Form, in der sich der Antrag des Arsa mit dem von 452 deckt.

257. Röm. Gesch. I S. 282. Mommsen hat sich in den letzten Lebensjahren in einer für den Neudruck in den Gesammelten Schriften bestimmten Erweiterung eines 1891 erschienenen Aufsatzes über Iudicium legitimum noch einmal dazu geäußert (Jurist. Schrift. III S. 372): „Das Zwölftafelbuch ist nach der der inneren Wahrscheinlichkeit durchaus entsprechenden römischen Auffassung die erste niedergeschriebene römische Gemeindeordnung für den Straf- wie für den Zivilprozeß; ihre Fortsetzungen sind sicher zum guten Teil lediglich Aufzeichnung der bestehenden Satzungen, und wo sie es nicht waren, werden ihnen gleichartige voraufgegangen sein. Ohne Frage hat, seit es einen populus Romanus gab, es auch leges populi Romani gegeben und



bei Mommsen, so tritt, im umgekehrten Verhältnis, auch bei denjenigen, die sich an die nur von der jungen Annalistik überlieferte Vorgeschichte halten und den Zwölftafeln deshalb ständische Ausgleichsmotive geben, hervor, daß die Frage nach dem Motiv der Gesetze aufs engste mit der nach dem Maß des Neuen, das sie enthielten, zusammenhängt. So heißt es z. B. bei Jörs, Röm. Rechtswissenschaft I 1888 S. 66 f.: „Das Zwölf-Tafel-Gesez ist hervorgegangen aus dem politischen Ständekampf der Plebejer gegen die Patricier und aus dem sozialen Kampf der verarmten und überschuldeten Volksmassen gegen die Besitzenden. Von einer Opposition gegen das Pontifical-Collegium als Veranlassung zu dem Verlangen nach geschriebenem Recht findet sich keine Spur in den Quellen". Dem entspricht: „Die Einzelheiten der Frage, inwieweit die Zwölf Tafeln Neuerungen einführten, gehören der Geschichte des materiellen Privatrechts an, daß sie es in großem Umfange taten, kann nicht bestritten werden". Die Behauptung sollte erst in dem bisher nicht erschienenen zweiten Teil mit Beispielen belegt werden. Aber eine Andeutung über die Art der Neuerungen zeigt, daß die Beispiele, die er folgen lassen könnte, nicht im Lichte der Zwölftafeln, sondern im Lichte ihrer Voraussetzungen und Folgen gesehen waren. Jörs fährt fort: „Allerdings brachten sie keine neuen Rechtsinstitute, die Grundlagen des römischen Stadtrechts und seine formalen Rechtsgeschäfte blieben dieselben; letztere sind auch nicht eigentlich umgestaltet, aber dadurch, daß ihnen ein anderer viel weiterer Spielraum gegeben wurde, ist allmählich auf den wichtigsten Gebieten ein völliger Umschwung herbeigeführt worden". Das Neue liegt also, so muß Jörs wohl verstanden werden, nicht im Text der Gesetze, sondern in dem Gebrauch, der von ihm mittels der Interpretation in der Entwicklung des zivilen Rechts und der Klagformeln gemacht wurde.[258] Diese Folgen können aber nicht,

---

werden die wesentlichen Institutionen auch schon vor der Decemviralgesetzgebung bestanden haben".

258. Vgl. Pomponius Dig. I 2, 2, 5: his legibus latis coepit (ut naturaliter evenire solet, ut interpretatio desideraret prudentium auctoritatem) necessariam esse disputationem fori. haec disputatio et hoc ius, quod sine scripto venit compositum a prudentibus, propria parte aliqua non appellatur, ut ceterae partes iuris suis nominibus designantur . . . sed communi nomine appellatur ius civile.

und am wenigsten im Sinn eines politischen Programms, in die Voraussetzungen der Zwölftafeln übertragen werden.[259]

Erst in den letzten Jahren scheint Mommsens Anschauung sich durchzusetzen. Ich zitiere Lenel und Girard. Lenel: „Jene alte(n) Kodifikation(en) hatte(n) ihre Hauptveranlassung nicht in dem Bedürfnis nach umwälzenden Reformen, sondern vor allem in dem sehr viel bescheideneren Wunsch, daß das Recht, welches ist, autoritativ festgestellt werde. Der Auftrag an die Decemvirn lautete schwerlich: schafft uns das bestmögliche Recht, sondern: schafft uns ein festes und sicheres Recht".[260] Ebenso denkt Girard (Gesch. und System d. röm. Rechts, deutsche Uebersetzung 1908 I S. 28): daß die Zwölftafelgesetzgebung „wahrscheinlich sehr wenig von dem Rechte abwich, das schon jahrhundertelang vorher in Geltung war".[261] Er nimmt nicht an, „daß die Zwölftafeln auch nur teilweise Nachbildung des griechischen Rechtes waren". S. 29: „Vielleicht haben sie einige Milderungen der ursprünglichen Härte des Rechtes, z. B. auf dem Gebiete des Familienrechtes, enthalten; wahrscheinlich gehen auch auf die Decemvirn die Einführung des staatlich geprägten Geldes und die daraus für das bürgerliche Recht entspringenden Wirkungen zurück; die wesentliche Neuerung lag aber jedenfalls in der Tatsache der Aufzeichnung des Rechtes selbst, in dieser Verdrängung des Gewohnheitsrechts durch ein geschriebenes Recht, was ja die Hauptforderung der Plebejer war".

Für unseren Zusammenhang hat die Frage, in welchem Umfang Neues in den Zwölftafeln anzunehmen sei, nur nebensächliche Bedeutung. Uns kommt es darauf an, ob sich in ihnen die Tendenz eines ständischen Ausgleichs erkennen lasse, und von hier aus wies ich darauf hin, daß, wer diese Tendenz annimmt,

---

259. Die Anschauung vom Rechtsausgleich führte Kuntze (Exkurse über röm. Recht 1869 S. 111) dazu, in die Zwölftafeln eine Verbindung von fas und ius und innerhalb dieses des patricischen ius publicum und des plebejischen ius privatum hineinzuzwängen. Auf dem Boden des Ausgleichs steht auch Voigt a. a. O.

260. A. a. O. S. 518 f., ohne Neuerungen ganz auszuschließen, die er aber nur in kleinen Vergenauerungen und Zusätzen sieht. Vgl. auch Lenel in Holtzendorff-Kohlers Encyclop. d. Rechtswiss. I S. 325.

261. Kipp a. a. O. S. 36: „größtenteils Aufzeichnung alten Gewohnheitsrechts".



auch wesentliche Neuerungen annehmen muß. Die Wahrscheinlichkeit stand gegen diese Annahme. Aber auch wenn man sich anders entscheiden wollte, wäre keineswegs dem umgekehrten Schlusse, vom Neuen auf den Ausgleich, der Boden bereitet, ja es wäre sogar möglich, daß nicht einmal die Neuerungen selbst der nächste Zweck der Kodifikation gewesen wären. Sie hätten, nachdem sich der Wunsch nach gesichertem, schriftlichem Recht durchgesetzt hatte, sekundär hinzugetreten sein können.

Von Bedeutung wäre nur, wenn wir die aus griechischem Recht übenormmenen Bestimmungen den Decemvirn zuschreiben müßten, wie Mitteis es tut: „Wenn auch in der Zeit, in welche unsere Quellen das Decemvirat verlegen, der Prozeß der Hellenisierung erst beginnt, und seine volle Höhe erst um Jahrhunderte später erreicht wird, so darf man doch nicht verkennen, daß das Gesetz die Tat einzelner Personen ist, welche, wie das bei solchen Schöpfungen so häufig ist, ihrer Zeit vorauseilen".[262] Aber was nötigt, den Prozeß der Hellenisierung erst um die Mitte des fünften Jahrhunderts beginnen zu lassen? Die allgemeinen geschichtlichen Bedingungen wie auch besondere geschichtliche Inhalte führen weiter zurück. Ich denke nicht nur an die Verbindung mit Kyme im Kampf gegen die Etrusker: die etruskischen Verbindungen mit dem Süden müssen Rom schon zur Zeit der etruskischen Dynastie dem griechischen Einfluß geöffnet haben. Noch höher hinuaf, noch in das 7. Jahrhundert, führen Tempelreste griechischer Bauart auf latinischem Boden, und vor allem die ältesten latinischen Inschriften in chalkidischer Schrift, wie denn die Tatsache, daß die Latiner nicht wie die übrigen italischen Stämme das etruskisch-griechische Alphabet übernommen haben,

262. Mitteis, Röm. Privatrecht I S. 15. Daselbst eine Aufzählung der aus griechischem Recht übernommenen Bestimmungen. Als Tatsache behandelt die Gesandtschaft nach Athen Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums III S. 665 (auch Holzapfel in Bursians Jahresber. 1914, Band 168, S. 209). Da Meyer nur die Fasten und die Zwölftafeln voraussetzt, scheint er die Nachricht auf die Fasten zurückzuführen; wenn er sie nicht als Rückschluß aus den Spuren griechischen Rechts und nach dem an sich Möglichen für möglich hält. Man muß diesen bemerkenswerten Konservatismus mit Meyers Festhalten an der polybischen Datierung des ersten römisch-karthagischen Vertrags, am Latinerbündnis des Sp. Cassius und an der Glaubwürdigkeit der Fasten zusammenstellen.

bei dem großen Einfluß, den das Etruskische sonst auf alles Latinische, besonders auf die Namengebung ausgeübt hat, ganz unerklärlich wäre, wenn die Uebernahme ihres Alphabets aus Kyme nicht vor die Zeit der etruskischen Herrschaft in Latium fiele.[263] Wenn ich noch an die Vermittlerrolle erinnere, die die Etrusker für das Eindringen griechischer Lehnwörter[264] und griechischer Kulte[265] hatten, so öffnet sich nicht nur ein weiter Raum für eine Uebernahme griechischer Rechtsbräuche und Rechtssätze vor dem Decemvirat, sondern die Umstände drängen geradezu darauf hin, daß das Organ, mit dem die Römer am feinsten empfanden, von dem Einfluß der höheren griechischen Kultur nicht so lange unbeeinflußt blieb.[266] Wie wäre es auch möglich gewesen, ein Lehnwort wie *poena*[267] in eine für den all-

---

263. Dies nach Leo, Gesch. d. röm. Liter. I S. 5 ff., wo die Literatur zu den Einzelheiten angegeben ist.

264. W. Schulze, Sitzungsber. d. Berliner Akademie 1905, S. 709. Diese und die fg. Anm. nach Leo a. a. O. S. 10 f.

265. Die Dioskuren und Herakles, vgl. Wissowa Religion und Kultus d. Römer S. 36. 44. 47 f. 54. 242. E. Hoffmann. Rhein. Mus. L 1895, S. 90 ff.

266. Ausgehend von der Tatsache, daß die ältesten Geschäfts- und Rechtswörter auf Mündlichkeit im Rechtsgeschäft und Prozeßverfahren führen, also vor Einführung der Schrift entstanden sind, bemerkt Leo (a. a. O. S. 8): „daß das römische Recht nicht nur vor der etruskischen Herrschaft, daß es um die Zeit der griechischen Einwanderung in Unteritalien in seinem wesentlichen Bestande durchgebildet war. Daß es sich bis zur Kodifikation in den zwölf Tafeln lebendig fortbildete, lehren unter anderem seine griechischen Elemente. Deren Eindringen zeitlich zu bestimmen, ist nicht möglich; wahrscheinlich begann es vor der etruskischen Periode und überdauerte sie". — Lenel (a. a. O. S. 516 f.) will die Vorschriften über das Beerdigungswesen (Tafel X) nicht unmittelbar, sondern über das Etruskische auf das griechische Recht zurückgehen lassen, mit Rücksicht darauf, daß für die römischen Bestattungsriten die so vermittelte Abhängigkeit angenommen wird. Wenn das für Rechtssätze, die mit den Bräuchen wandern, richtig sein wird, so kann es doch nicht ohne weiteres auf Rechtssätze abstrakter Art übertragen werden, wie Lenel anzunehmen scheint, wenn er die Uebernahme attischen Rechts nicht nur aus Athen, sondern auch aus Großgriechenland für unwahrscheinlich hält. — Mitteis hat es nicht übersehen, daß hellenische Einflüsse auf den verschiedensten Gebieten vor den Zwölftafeln nachweisbar sind (a. a. O. S. 12 f.). Aber er würdigt sie nicht hinreichend.

267. Gegen Mommsen, der Strafrecht S. 13, 2 das Wort von den Decemvirn eingeführt werden läßt, s. Bréal, Rev. des études grecques XII 1899, Seite 301.

gemeinen Gebrauch bestimmte Veröffentlichung aufzunehmen, wenn es nicht von früher her bekannt war?

Die Erkenntnis griechischen Rechts in den Zwölftafeln ist also nicht im Stande, die Frage nach der Zweckbestimmung zu beeinflussen. Wir müssen dabei stehen bleiben, daß dieser Zweck darin bestand, den Inhalt und die Anwendung des alten Gewohnheitsrechts durch seine schriftliche Festlegung zu sichern und es in dem Maße, in dem sich dies bei einer Festigung des bis dahin Flüssigen von selbst ergab, um- und auszugestalten.

Auch durch die Einschränkung der Zwölftafeln auf die Kodifikation des geltenden Rechts und durch den Wegfall der überlieferten Vorgeschichte werden aber politische Voraussetzungen der Rechtsaufzeichnung so wenig wie politische Wirkungen ausgeschaltet. Die Plebejer werden sie erstrebt, die Patricier nicht ohne Kampf bewilligt haben. Wir wissen darüber nichts, aber die Voraussetzung entspricht den natürlichen Bedingungen. Auch in dieser allgemeinen politischen Absicht wird das *ius Flavianum* die Parallele zu den Zwölftafeln sein. Aber es ist noch ein weiter Schritt von dieser Concession zum Anfang des Ständeausgleichs: die Niederschrift des geltenden Rechts ist kein konstituierender politischer Akt; ihr unmittelbarer Zweck ist nicht ständischer Ausgleich, sondern Sicherung des Rechts. Darin liegt mittelbar: Sicherung der Plebs. Aber dem Motiv nach decken sich beide Sicherungen nicht. Die plebejische Forderung scheint mir nicht die einzige Voraussetzung der Rechtsaufzeichnung zu sein. Ich will nicht der Frage nachgehen, in welcher Weise die Decemvirn sich die wohl ganz unentbehrliche Hilfe der in ihrer Sonderstellung als Rechtsweiser bedrohten Pontifices verschaffen konnten und suche ebensowenig nach Parallelen, wenn ich die Meinung ausspreche, daß man die älteste Aufzeichnung des Rechts nicht notwendiger Weise nur aus dem Parteikampf erklären müsse, da ihre Notwendigkeit sich früher oder später ohnehin in der allgemeinen Kulturentwicklung und in der Entwicklung des Rechts ergeben mußte. Die griechischen Parallelen haben auch in diesem Punkte, wie in der politischen Bewertung der Gesetzgebung, das Auge von den besonderen römischen Bedingungen abgelenkt. Daß das literarische Bedürfnis nach geschriebenem Recht dann 150 Jahre stumm blieb, wäre in diesem

Fall nicht auffallender, als wenn beide Male ständische Interessen den Antrieb gaben, ja es wird eher um so weniger auffällig, je enger wir es mit dem sich im Schoß des Pontificalkollegiums entwickelnden Schrifttum zusammen bringen.[268] Wieviel Gewicht dieser Möglichkeit beizumessen sei, wird wohl vergeblich gefragt werden müssen. Aber in einem Falle, in dem wir keine Ueberlieferung und keinen unmittelbaren sachlichen Anhalt haben, sondern ganz darauf angewiesen sind, die Motive aus den allgemeinen Bedingungen zu erschließen, dürfen wir nicht einseitig verfahren, und darum scheint es mir notwendig, die natürliche Entwicklung auf ein schriftliches Recht hin neben der Annahme plebejischer Forderungen nicht ganz verschwinden zu lassen.

Der Inhalt des Zwölftafelwerks kann also weder mit früherer Rechtsungleichheit in Beziehung gesetzt werden, noch selbst für einen Rechtsausgleich zeugen. Die Anlässe für die Kodifikation führen über die allgemeinen Bedingungen, die der Entwicklung des Ständegegensatzes, der Rechtssicherung und des Schriftgebrauchs die Richtung geben, nicht hinaus.

Ich habe bisher nur vom Zwölftafelwerk gesprochen. Mit dem Urteil über dieses ist aber noch nicht über die politische Bedeutung des Decemvirats entschieden. Das Zwölftafelwerk braucht nicht seine einzige Aufgabe gewesen zu sein und vor allem kann er selbst als Institution schon den Zweck des politischen Ausgleichs erfüllt haben. Eine Behörde, die Consuln und Tribunen ablöst und Patricier und Plebejer in sich vereinigt: die Lockung, aus den Nebeln der frühen Republik das Bild einer Ständeversöhnung hervortreten zu sehen, war stark, und Niebuhrs divinatorischem Blick mußte der Kern des Ganzen offen zu liegen scheinen, als er zu erkennen glaubte, daß die Zehn-

268. Auch de Sanctis hat bemerkt, daß außer dem Ständekampf noch ein Moment der allgemeinen Entwicklung zur Kodifikation drängte, nur suchte er es nicht in der Entwicklung des Schrifttums und in der unmittelbaren des Rechts, sondern in der sozialen und ökonomischen: divenendo più complesse le relazioni sociali e la vita economica, norme precise, fissate per mezzo della scrittura, erano ormai per tutti indispensabili (Storia dei Romani II Seite 50).



männer eine Kombination zweier zugleich als Censoren fungierender Prätoren mit den beiden Quästoren und sechs zur Hälfte patricischen, zur Hälfte plebejischen Militärtribunen seien. Die ständischen Extreme, Consulat und Tribunat, schienen ihm durch diese Behörde überwunden, von der er annahm, daß sie im ersten Jahre nur als außerordentliche Gesetzgebungskommission, vom zweiten Jahre an aber als ordentliches und dauerndes, für je fünf Jahre gedachtes Regierungskollegium bestallt gewesen sei.[269] Das würde, zusammen mit der S. 115 erwähnten Zusammenfassung von Patriciern und Plebejern in den Tribusversammlungen, den Wegfall des plebejischen Sonderstaats bedeuten.

Dieses Idealbild zerfloß in Mommsens Kritik.[270] Mommsen begnügte sich, festzustellen, daß auch der zweite Decemvirat nur eine außerordentliche Gesetzgebungskommission war und auch der erste schon Plebejern offen stand, weshalb es unmöglich sei, aus dem Haupt der Decemvirn den Führer der Junkerpartei zu machen. Mommsen erkannte unter den Uebermalungen der jüngeren Ueberlieferung, die ihn dazu machte, noch die Spuren des Bildes eines patricischen Demagogen, wie es die ältesten in patricischem Sinn geschriebenen Annalen zeichneten: den Plebejern wird gezeigt, wie ihr aristokratischer Führer zum Tyrannen auch für sie wird und von ihnen gestürzt werden muß, und wie ihnen dann von den patricischen Consuln das zuteil wird, was der Tyrann vernachlässigte. „Geschichte freilich ist auch das nicht, aber es grenzt doch näher an das Wesen der Dinge als die wohlgeschriebene und übel gedachte livianische Epideixis".[271]

Wie ist das zu verstehen? „Sowenig wie die zwölf Tafeln

269. A. a. O. S. 350. 367 f. Gebilligt von Schwegler a. a. O. III S. 10 ff.

270. Röm. Forsch. I S. 296. Aus der Ueberlieferung, daß für die Dauer des Decemvirats auch der Tribunat wegfiel (Cic. de rep. 36, 61; de leg. III 8, 19. Liv. III 32, 6. Dion. X 55, 56. Pompon. Dig. I 2, 2, 24. Ampel. 29, 2. Lydus de mag. I 34. Zonar. VII 18), hatte Mommsen geschlossen, das Zwölftafelwerk habe den Zweck gehabt „die Beschränkung der consularischen Gewalt durch das geschriebene Gesetz an die Stelle der tribunicischen Hilfe zu setzen" (Röm. Gesch. I S. 281). Aber die Abdankung der Tribunen gehört zu den notwendigen Zügen der Legende und wird durch den Titel decemviri consulari imperio legibus scribundis nicht gerechtfertigt.

271. A. a. O. S. 301 und vorher.



selbst (sind) auch die wichtigsten auf ihre Entstehung bezüglichen Tatsachen zweifelhaft; und in diesem Fall ist es nicht schwer, von dem losen Fabelgespinnst einen geschichtlichen Kern abzusondern".[272] Danach wird man annehmen müssen, daß Mommsen nur die individuellen Einzelheiten für legendenhaft hielt und daß es in seinem Sinn geschah, wenn Hirschfeld[273] den ursprünglichen Bericht als geschichtlich annahm, den Sturz der Decemvirn durch die Patricier erfolgen läßt und ihn damit begründet, daß diese das patricisch-plebejische Kollegium nicht zu einer dauernden Magistratur werden lassen wollten.[274]

Diese Kombination ist wohl das Aeußerste, was sich an geschichtlicher Wahrscheinlichkeit auf den Grundlagen der alten Ueberlieferung, dem zweiten Decemvirat und seinem Sturz, erreichen läßt. Mußte aber nicht schon die Frage, wie die Gesetze gestürzter Gesetzgeber in Kraft bleiben konnten, Bedenken hervorrufen? Daß die alte Ueberlieferung das Zwölftafelwerk nur mittelbar mit den Anlässen zum Sturz der Dcemvirn in Verbindung brachte, kann uns nicht vom Wege führen, und Ed. Meyer hat das Bedenken tatsächlich für stark genug gehalten, um das gewaltsame Ende der Gesetzgeber zu leugnen.[275] Damit war im Grunde schon d i e Grundlage für die politische Beurteilung des Decemvirats gegeben, zu der die vorliegenden Untersuchungen auf anderem Wege geführt haben: für uns fällt mit dem zweiten Decemvirat auch die Ueberlieferung vom Sturz der Decemvirn. Der Annahme, daß versucht worden sei, das patricisch-plebejische Zehnmännerkollegium zu einer ständigen Behörde zu machen, ist

---

272. A. a. O. S. 295.

273. Kleine Schriften S. 264. Im wesentlichen so auch schon Mommsen in der Röm. Gesch. I S. 284.

274. Ebenso de Sanctis (a. a. O. II S. 49) aber mit mancherlei an Niebuhr erinnernden Zutaten. Am anderen Ende steht Pais, der in den decemviri legibus scribundis nur eine ideelle und gesteigerte Rückspiegelung der decemviri stlitibus iudicandis sieht. S. besonders Ricerche I S. 95 ff.

275. Kleine Schriften S. 376: „Viel wahrscheinlicher ist es, daß man den Aufstand nur erfunden hat, um zu erklären, wie an Stelle der Zehnmänner, die in den Fasten der Jahre 451. 450 an der Spitze des Staats erschienen, wieder die regelmäßigen Beamten getreten sind. In Wirklichkeit mögen die Decemvirn nach Vollendung ihrer Aufgabe ebenso friedlich zurückgetreten sein wie Solon nach Abschluß seiner Gesetzgebung".

damit der Boden entzogen; die Bestimmung des Decemvirats erscheint uns, seinem Titel entsprechend, auf die Niederschrift des geltenden Rechts eingeengt, und diese Bestimmung muß hinreichen, um zu erklären, daß zu den Consuln acht Männer mit consularischer Gewalt hinzukommen, unter denen man sich vor allem Pontifices als Rechtskundige zu denken haben wird.

So fügt sich der Decemvirat innerhalb der allgemeinen Entwicklungslinie des Ständekampfes ohne Bruch in die Aemterreihe ein.

Anlagen.

I. Die neuere Zwölftafel-Forschung.

Ettore Pais, Storia di Roma I 1 (1898) S. 558—604, bes. S. 589 ff., I 2 (1899) S. 546—570. Ders. Storia critica di Roma II (1915) S. 203—301. Dazu Ricerche sulla storia e sul diritto pubblico di Roma I (1915) S. 1—179.

Édouard Lambert, La question de l'authenticité des XII Tables et les Annales Maximi (Nouv. rev. hist. de droit franç. et étr. XXVI 1902, S. 149 ff.); dagegen P. F. Girard, L'histoire des XII Tables (ebenda S. 381 ff., mit Nachträgen wiederholt in Mélanges du droit Romain I 1912 S. 1 ff. und über diese Abhandlung Mommsen, Mélanges Boissier 1903, S. 2 = Jurist. Schriften II S. 142: excellent sauvetage des Douze Tables, combattues et malmenées par notre chère jeunesse, plus zelée que refléchie). Gegen Lambert auch Gaston May, La question de l'authenticité des XII Tables (Annales de la faculté des lettres de Bordeaux 1902 = Revue des études ançiennes IV S. 201—212). Lambert erwiderte zunächst in der Revue générale du droit 1902 S. 385 ff., 481 ff., 1903 S. 15 ff. unter dem Titel: Le problème de l'origine des XII Tables. Quelques contributions empruntées à l'histoire comparative et à la psychologie des peuples, dann, nachdem sich auch Appleton gegen ihn erklärt hatte (Le testament romain; la méthode du droit comparé et l'authenticité des douze tables, 1903) in den Mélanges Ch. Appleton 1903, S. 503—526: L'histoire traditionelle des XII Tables et les critères d'inauthenticité des traditions en usage dans l'école de Mommsen. Die erste Arbeit von 1902 erschien, um andere Ausführungen bereichert, noch einmal 1903 in den Études de droit commun législatif ou de droit civil comparé, série I, tome I S. 398 ff.

Am ausführlichsten hat sich neben Girard mit ihm Lenel in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. XXVI 1905 S. 498 ff. auseinandergesetzt.[1] Vgl. auch Mommsen, Jurist. Schriften III S. 373: „Dem Köhlerglauben an die keusche Ver-



ginia folgt wie billig der entgegengesetzte Radicalismus, beide gleichmäßig bestimmt im freien Luftzug der ernsten Forschung zu verflattern".

Pais Skepsis ist fruchtbar und meist unter große Gesichtswinkel gestellt. Aber ich kann ihm nur selten folgen. Seine Methode ist bekannt: vergleichbare Traditionen oder Institutionen werden gesucht und gefunden, die älteren den jüngeren gleichgesetzt, aus ihnen erklärt oder mit ihnen in Verbindung gebracht; so die *decemviri legibus scribundis* mit den *decemviri stlitibus iudicandis* (oben Anm. 274), die Zwölftafeln mit dem Klagspiegel des Cn. Flavius. Der positive Kern seiner Ausführungen ist: „daß das Gesetz der XII Tafeln nicht das Resultat eines einzigen legislativen Akts ist, den die *decemviri legibus scribundis* in der Mitte des 5. Jahrhunderts ausgeführt hätten, sondern das langsame und säkulare Produkt der juristischen Tätigkeit des rex (sacrorum), der Pontifices, der republikanischen Magistrate, und daß diese verpflichtet waren, den Anordnungen, die in den Gesetzescomitien sanctioniert waren, Rechnung zu tragen. . . . . gegen Ende des 4. Jahrhunderts wurde dieser Codex endgültig in die Form gebracht, in der er viel später den Schriftstellern der ciceronischen Zeit bekannt war" (Ricerche I S. 51). Erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts sollen stärkere griechische Einflüsse auf die Geseetze wirksam geworden, Cn. Flavius, der Aedil von 304, soll der letzte Redactor sein; er soll die Gesetze auf zwölf Tafeln auf dem Forum veröffentlicht haben.

Wenn Pais meine Ausführungen über den Zwölftafel-Codex annimmt, wird er sich in seinen Ansichten vielleicht noch bekräftigt fühlen. Widerlegen lassen sie sich im Ganzen nicht.

1. Vorher ebenda Ermann XXIII 1902 S. 450 ff. Vgl. außerdem Cauer in der Berl. phil. Wochenschr. 1903, S. 1607 ff.; Holzapfel ebenda 1905 S. 1500 ff.; Binder, Die Plebs, 1909, S. 488 ff.; Kipp, Gesch. d. Quellen d. Röm. Rechts [4] 1919, S. 35, 1. Unbekannt blieben mir die Veröffentlichungen von Greenidge, Historical Review XVII 1905; Goudy, Juridical Review XVII 1905; Solazzi, La questione dell'autenticità delle XII tavole, Urbino 1903; Collard, De l'authenticité de la loi des XII tables, Louvain 1907; Costa, Storia delle fonti del diritto romano, Torino 1909; Bonfante, Storia del diritto romano, 2. ed. Milano 1909; Pacchioni, Corso di diritto romano. Vgl. zu ihnen Pais in den Ricerche I S. 5, 1. Ferner den Bericht von Kalb in Bursians Jahresberichten 1907, Band 134, 1.

Aber noch weniger wahrscheinlich machen. Ich kann z. B. nicht darin folgen, daß die von ihm der Zahl und der Bedeutung nach stark übertriebenen Züge der Gleichheit oder Aehnlichkeit mit griechischem Recht erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts hinzugekommen sein können. Aber selbst wenn es der Fall wäre, würde dies meine Anschauung von der Einheitlichkeit der decemviralen Kodifikation im Kern nicht berühren.

Pais verachtet die literarische Analyse. Aber deshalb bauen seine Zweifel oft auf sehr jungem Boden und machen bisweilen Nachrichten jüngster und durchsichtigster Gestaltung den großen Zweifler sich selber untreu.[2] Von einer Auseinandersetzung im einzelnen kann und muß ich absehen, gestützt auf meine methodischen Prinzipien einer Analyse der Ueberlieferung und einer urkundlichen Grundlegung der Sachkritik.

Während Pais die Kodifikation und die Zwölftafeln beibehält, geht Lambert in der Zeit noch tiefer hinab und sieht in den Zwölftafeln nicht ein Werk offizieller Kodifikation, sondern der Literatur: eine von ihrem ersten Kommentator Sex. Aelius Paetus Catus veranstaltete Sammlung alter Rechtsregeln der sacerdotalen Jurisprudenz, die erst von diesem oder noch später zu Gesetzen auf zwölf Tafeln gemacht und den Decemvirn zugeschrieben wurden. Die Kritik der Ueberlieferung hält sich bei ihm wie bei Pais in unbewiesenen Zweifeln und unbeweisbaren Vermutungen.

Lambert sieht das Neue bei sich nicht nur im Resultat, sondern auch in der Methode; er legt weniger Gewicht auf die philologisch-historischen Echtheits- und Altersbeweise, als auf soziologische und rechtsvergleichende Erwägungen, die ihn besonders

2. Um einiges zu nennen: Liv. III 57, 10 über die Veröffentlichung der letzten beiden Tafeln (Ricerche I S. 39. 85, vgl. oben S. 42); Diodor und Livius über die Erztafeln (a. a. O. S. 43. 68. 85); Cassiodor über die vierzigjährige Dauer der Decemvirate (a. a. O. S. 43. 85); Zonaras und Pomponius werden nicht berücksichtigt, nicht einmal Diodors junge Zusätze zum dritten Jahre anders als die älteren Teile behandelt. Die mangelnde literarische Differenzierung ließ ihn so weit abirren, daß er Diodor zutraute, die fehlenden Namen (oben Anm. 169) weggelassen zu haben: denn Diodor nenne ja nur acht von den zehn Decemvirn. Und er spreche von Flavius ohne das Ius Flavianum zu erwähnen. Die Ueberlieferung ist mit dem ursprünglichen Bestand verwechselt und worin das Besondere des allmählichen Auftauchens und Hinzuwachsens der Namen besteht, ist nicht erkannt.



in der dritten Richtung seiner Ausführungen leiten: in der Mitte des 3. Jahrhunderts soll in Rom eine Gesetzgebung überhaupt undenkbar erscheinen. Es ist der Gegensatz des in Rom wie anderwärts im Schoße der Götter ruhenden, durch Propheten und Priester verkündeten und des von Menschen geformten Rechts, der nach Lambert in Rom erst um 300 durch den Bruch des pontificalen Privilegs der Rechtsweisung beseitigt wurde und früher eine decemvirale Kodifikation unmöglich machte. Lenel lobt das methodische Prinzip, zeigt aber zugleich, wie es mit der Authentie der decemviralen Geseetzgebung in Einklang gebracht werden kann.

II. Urkunden aus dem fünften Jahrhundert.

1. *Lex clavi figendi.*

Liv. VII 3, 5 zum Jahre 363: *Lex vetusta est, priscis litteris verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit idibus Septembribus clavum pangat; fixa fuit dextro lateri aedis Iovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est. eum clavun, quia rarae per ea tempora litterae erant, notam numeri annorum fuisse ferunt eoque Minervae templo dicatam legem, quia numerus Minervae inventum sit. . . . M. Horatius consul e(a) lege templum Iovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos.*

Als Gewährsmann nennt Livius den Cincius, nicht den Annalisten aus der Zeit Hannibals, sondern einen Antiquar aus der Zeit des Augustus.[3] Als Augustus 2 v. Chr. dem neuen Marstempel die Rechte des capitolinischen Juppitertempels verlieh, gehörte dazu auch die jährliche Nagelschlagung.[4]

Wir müssen dem Möglichen möglichst weiten Spielraum lassen und dürfen darum nicht Bedenken daran aufkommen lassen, daß ein vorsullanischer Antiquar die Tempelordnung[5] ebenso wie die Nägel an der Wand der Minervakapelle sah und

3. So zuerst Mommsen, Röm. Chronologie ² S. 315 f.

4. Dio LV 10. Für die Frage, ob ursprünglich jährige oder hundertjährige Nagelschlagung in Uebung war, dürfte der Hinweis nicht gleichgültig sein, daß der Brauch auch in Babylon bestand und dort als jähriger geübt wurde (Jeremias, Das alte Testament im Lichte des alten Orients S. 421).

5. Daß lex hier so zu verstehen ist, bemerkte Mommsen a. a. O. S. 178, Anm. 345.



daß die Nägel bis zum Jahr der Tempelweihe zurückgingen. Nicht unterdrücken lassen sich dagegen die Bedenken, ob man im 2. Jahrhundert die Inschrift noch lesen konnte. Was Polybios III 22, 3 über die Schwierigkeit bemerkt, den römisch-karthagischen Vertrag von 348 zu lesen, macht es nicht wahrscheinlich. Aber was Livius nach Cincius berichtet, ist so allgemein, daß wir nicht anzunehmen brauchen, einer seiner Vorgänger habe sie gelesen. Cincius bezeugt nur ihr Vorhandensein. Auch wenn der Brauch nicht mehr fortbestand und erst in der religiösen Restaurationspolitik des Augustus wieder auflebte, wird die Erinnerung an ihn in den Priesterkreisen nie ganz geschwunden, und bis zum Brande wird die Beziehung auf ihn durch ihre Befestigung an der Wand der Jahrnägel gegeben gewesen sein. Aber das Jahr 509 wäre für die Inschrift nicht einmal dann gesichert, wenn der Consul Horatius aus ihr wirklich herausgelesen wurde.

Zunächst ist dies zu bestreiten. Ich muß hier an das erinnern, was ich S. 77 f. über die Vernachlässigung der urkundlichen Kritik bemerkt habe. Wenn die Tempelordnung mit der Weihinschrift verbunden ist, so trägt sie in den erhaltenen Beispielen am Kopfe allerdings nicht nur den Namen des Weihenden, sondern, in Anlehnung an die Form eines protokollierten Beschlusses, auch die Jahresbezeichnung.[6] Aber in den religiösen Ordnungen der Haine in Luceria und Spoletium[5] und in einer mit verstümmelter Ortsbezeichnung erhaltenen sacralen Uferordnung[8] fehlen mit den Weihenden auch die Jahresbezeichnungen. Livius gibt Cincius so wieder, als ob die Inschrift der Minervakapelle die Weihinschrift des ganzen Juppitertempels gewesen sei, und diese offenbare Unmöglichkeit wird ihm allgemein nachgesprochen. Wenn der capitolinische Tempel eine Weihinschrift hatte, so stand sie an der Vorderfront, und die Analogie der drei eben angeführten Beispiele unterstützt die Annahme, daß weder zur Jahrbezeichnung noch zur Bezeichnung des Urhebers der Anordnung an der Wand der Minervakapelle ein Name genannt

---

6. Beispiele bei Bruns Fontes iuris Romani p. 284 sq.

7. C. I. L. IX 782; Dessau 4912; Bruns p. 283. C. I. L. XI 4766; Dessau 4911; Bruns a. a. O.

8. C. I. L. XII 2426; Bruns p. 288.



war. Er wurde vom Tempel oder vielmehr aus der Ueberlieferung über die Tempelweihe auf die Inschrift übertragen.

Auch ohne den Namen des Horatius kann man die Möglichkeit, daß die Jahrnagel-Inschrift so alt wie der Juppitertempel war, nicht leugnen. Aber die Frage muß nun auf ein anderes Gleis geschoben werden. Wenn man damals bereits Tempelordnungen in Stein oder Bronze anfertigte, so wäre unter allen Umständen auch eine Weihinschrift vorauszusetzen. Die Unterlagen reichen für diese aber nicht hin; im Gegenteil: von der Tempelweihe sprechen auch Cicero und Plutarch, aber ohne eine Inschrift zu erwähnen.[9] Auch Livius erwähnt sie dort (II 8), wo er von der Weihung des Tempels spricht, nicht. Die Inschrift wäre bis zum Brande unter Sulla erhalten gewesen. Die Weihinschrift auf dem Neubau des Catulus wird wiederholt erwähnt.[10] Außer Livius erwähnt die ältere nur Dionys kurz (V 35, 3): τὴν δ'ἀνιέρωσιν αὐτοῦ καὶ τὴν ἐπιγραφὴν ἔλαβε Μ. Ὁράτιος. Ich halte das Schweigen der anderen für entscheidend. Bei Dionys und Livius liegt nur Nachahmung der ihnen bekannten jüngeren Weihinschrift vor. Mit der Weihinschrift fällt aber auch die Tempelordnung aus dem ersten oder dritten Jahr der Republik. Sie kann erst dann angebracht worden sein, als man das Dunkel der Vorzeit durch Konstruktionen und Erfindungen künstlich erhellte und durch Bildwerke leibhaft vor Augen führte; worüber bald noch einige Worte.

In dieselbe Richtung gehören die Aufschriften auf dem gabinischen Schild und auf dem Panzer des Tolumnius. Auch die Bildwerke waren zum Teil mit Inschriften versehen.[11] Hinter ihnen steht nicht nur das gentilicische Ruhmbedürfnis, sondern zugleich der im dritten Jahrhundert erwachende Drang, die Reste der Vergangenheit zu deuten und aus Erinnerungen, Deutungen, Entlehnungen, Erfindungen die Geschichte der vorhergehenden Jahrhunderte genauer für die königliche, knapper für die republikanische Zeit zu gestalten.

---

9. Cic. pro domo 54, 139 Plut. Poplicola 14.

10. Tacit. hist. III 72. Cass. Dio XL III, 14. Besonders bezeichnend ist, daß Plutarch Popl. 15 diese Aufschrift erwähnt, ein Kapitel vorher die ältere nicht.

11. Mommsen, Chronol. S. 177 Anm.

2. *Lex de Aventino publicando.*

Dion. X 32, 2 gibt den Wortlaut, Liv. III 31, 1 erwähnt das Gesetz nur, und läßt 32, 7 im Jahre 452 die Plebejer, als sie sich mit der Wahl patricischer Decemvirn einverstanden erklärten, den Vorbehalt machen: *modo ne lex Icilia de Aventino publicando aliaeque sacratae leges abrogarentur.*

Dazu Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 367, 2: „daß Livius das Gesetz unter denen nennt, welche die Decemvirn nicht aufheben durften, ist sehr naiv daraus gefolgert, daß es das einzige erhaltene Gesetz aus alter Zeit war".

Eine andere Erklärung liegt näher. Nach Dionys X 32, 4 kam der Comitialbeschluß in Gegenwart von Pontifices, Augurn und Opferpriestern zu Stande und wurde durch ihre Gebete und Weihungen zur *lex sacrata* gemacht. Man kann also aus Livius keine Folgerung auf die Erhaltung der Urkunde ziehen.

3. *Die Inschrift auf dem Panzer des Tolumnius.*

A. Cornelius Cossus hat die Rüstung des Vejenterkönigs Lars Tolumnius als *spolia opima* dem Juppiter Feretrius geweiht. Die Ueberlieferung setzt die Tat in verschiedene Jahre (437. 428. 426) und läßt sie Cossus teils als Reiterführer, teils als Kriegstribun oder Consul ausführen. Darüber Mommsen, Röm. Forsch. II S. 236 ff., Münzer R. E. IV Sp. 1289 f. Livius tritt der Vulgata mit der Bemerkung entgegen (IV 20, 6): *ceterum, praeterquam quod ea rite opima spolia habentur, quae dux duci detraxit, nec ducem novimus, nisi cuius auspicio bellum geritur, titulus ipse spoliis inscriptus illos meque arguit consulem ea Cossum cepisse, hoc ego cum Augustum Caesarem, templorum omnium conditorem aut restitutorem, ingressum aedem Feretrii Jovis, quam vetustate dilapsam refecit, se ipsum in thorace linteo scriptum legisse audissem, prope sacrilegium ratus sum Cosso spoliorum suorum Caesarem, ipsius templi auctorem, subtrahere testem.* Dessau hat (Hermes XLI 1906 S. 142 ff.) den merkwürdigen antiquarischen Eifer des Princeps daraus erklärt, daß im Jahre 27 der Versuch des Proconsuls M. Licinius Crassus, die Rüstung des von ihm erlegten Bastarnerhäuptlings Deldo dem Juppiter Feretrius zu weihen, auf den politisch begründeten Widerstand des Augustus



stieß, der *religio* vorschützte: nur der Inhaber eines selbständigen Imperium durfte die *spolia opima* weihen. Die Tat des Cossus war in der Erinnerung geblieben. Die Restauration des Tempels hatte den Panzer zum Vorschein kommen lassen. Livius wurde veranlaßt, die Begründung für die Entscheidung des Princeps in sein Geschichtswerk aufzunehmen.

Gegen die Authentie der Inschrift sind immer Bedenken erhoben worden. Soweit diese im Kreise der Ueberlieferung bleiben,[12] sind sie belanglos. Mommsen hatte Recht, zu sagen: „dem inschriftlichen Zeugnis, das Kaiser Augustus vorfand, den Glauben zu versagen, berechtigt nichts" (Röm. Forsch. II S. 240). Der Zweifel kann nur wirksam sein, wenn er die Inschrift selbst berührt. Dessau hat ihn so empfunden, wenn er (a. a. O. S. 49) die Schwierigkeit der Entzifferung betont; er glaubt allerdings, daß die Gelehrten aus dem Kreise des Augustus dieser Schwierigkeit gewachsen waren. Auch den Consul-Titel vor Einführung der Praetur zu finden, macht ihn stutzig, aber für unmöglich hält er auch dies nicht. Sein Verdacht erstreckt sich darum zunächst überhaupt nicht auf die ganze Inschrift, sondern nur auf den Titel des Cossus, und diesen Verdacht begründet er mit dem Anreiz, den die Fälschung für Augustus hätte haben können.[13] Dessau erwähnt aber weiterhin, daß schon Perizonius annahm, Augustus sei durch eine viel jüngere, später zur Erinnerung angebrachte Inschrift getäuscht worden. Und wenn die Inschrift nicht *in thorace linteo* bezeugt wäre, würde Dessau glauben, daß es sich bei den drei Zeugnissen über die *spolia opima* um junge Steininschriften auf Romulus, Cossus und Marcellus handle, ähnlich den Elogien des Augustusforums. „Ich wage nicht, die Sache zu entscheiden". Der Zweifel an der Authentie der ganzen Inschrift ist jedenfalls vorhanden.

Meines Erachtens darf man die Inschrift nicht von den Bild-

---

12. Perizonius, Animadv. hist. p. 259 ff. Schwegler Röm. Gesch. III S. 198 ff. Ihne, Röm. Gesch. I² S. 224.

13. Hirschfeld trat dieser Vermutung unter dem Signum entgegen: „Augustus ein Inschriftenfälscher?" (Kleine Schriften S. 398 f.). Er behielt Dessaus Grundlage bei, aber an die Stelle der Fälschung setzte er Verlesung: Coso = Cossi (Genetiv auf o), als Abkürzung von cosol gelesen. Ebenso Pais (Storia critica II S. 308 f., 599).

werken der Gesandten, deren Ermordung in Fidenae der Anlaß zum Kriege war, trennen. *Quorum statuae steterunt usque ad meam memoriam in Rostris.*[14] Sie gehören in eine Reihe mit den Bildsäulen der acht Könige auf dem Capitol, mit dem Standbild des Servius Tullius im Fortunatempel, des Iunius Brutus auf dem Capitol, dem des Attus Navius vor der Curie, des Horatius Cocles auf dem Comitium, des Minucius Augurinus (oben Anm. 164) vor der *porta trigemina,*[15] des Camillus und des Samnitensiegers Q. Marcius.[16] Als letztes tritt die *lupa Capitolina* mit den säugenden Zwillingen hinzu, gestiftet von zwei Ogulniern, Curuladilen von 296. Wir stoßen also mit Marcius, Ogulnius, Minucius, Brutus in den Kreis, dem wir die Erfindung plebejischer Decemvirn und andere Uebertragungen in die ältere Fastenreihe zugeschrieben haben. Die Bildwerke der in Fidenae ermordeten Gesandten, die auf der Rednerbühne standen, sind nicht älter als diese selbst. Das Ruhmbedürfnis der aufblühenden Nobilität wird die künstlerische Verherrlichung der Vergangenheit begünstigt haben. Fasten, Bildwerke und Inschriften gehören zusammen: speziell in unserem Fall die Fasten der *libri lintei,* die Inschrift des *thorax linteus* und die Bildwerke der ermordeten Gesandten.

So wahrscheinlich mir die Fälschung der ganzen Inschrift um 300 ist, möchte ich es doch so wenig wie Dessau für unmöglich halten, daß der Name auf dem Panzer ursprünglich ist. Aber die Hinzufügung des Titels kann ich nicht bis auf Augustus hinabrücken.

III. L. Cassius Hemina.

Priscian. Gramm. Lat. II p. 347, 5: *Cassius Emina annalem suum quartum hoc titulo inscripsit: bellum Punicum posterior.*

Censorin. de die nat. 17, 11: *at Piso Censorius et Cn. Gellius, sed et Cassius Hemina, qui illo tempore vivebat, [quartos ludos saeculares] post annum factos tertium adfirmant, Cn. Cornelio Lentulo L. Mummio Achaico consulibus, id est anno DCVIII* (146).

14. Cic. Philipp. IX 2, 4. Vgl. Liv. IV 17 Plin. nat. hist. XXXIV 6, 23.
15. Belege bei Schwegler I S. 22.
16. Plin. nat. hist. XXXIV 6, 23.



Priscian soll mit *posterior* zeigen, daß das vierte Buch vor dem dritten Kriege (149) herauskam, Censorin, daß nachträglich noch ein fünftes Buch hinzukam.[17] Ich halte beide Annahmen für falsch. Zunächst irrt Priscian mit *titulo inscripsit*. Leo bemerkt mit Recht: „Wo gibt es solche Spezialtitel historischer Einzelbücher? zumal der Gesamttitel *annales* feststeht. Das Buch wird mit jenen Worten begonnen haben". — Ich gehe weiter: es begann so, aber nicht, um den zweiten Krieg zu erzählen.

Man ist allzu leicht über die Schwierigkeit hinweggegangen, daß das Jahr 181 für das vierte Buch bezeugt ist. Leo a. a. O.: „das Jahr 181 kann ganz gut darin abgehandelt worden sein". Wie weit soll es denn gereicht haben? Leo schweigt darüber. Schanz ist konsequent genug, das konjicierte fünfte Buch erst mit dem dritten punischen Krieg beginnen zu lassen. Aber das ist, wenn man die Oekonomie des ganzen Werkes überlegt, absurd. Das zweite Buch ging von Romulus bis Pyrrhos, ein außerordentlich langer Zeitraum, aber abgesehen von der Königsgeschichte ein dürftiger Stoff.[18] Der erste punische Krieg müßte das ganze dritte Buch gefüllt haben, das vierte aber außer dem zweiten Kriege auch nach Leo mindestens noch den zweiten makedonischen, den syrischen und, da man um 181 kein Ende findet, den dritten makedonischen bis Pydna, parallel der ersten Anlage des Polybios, enthalten haben. Die Fülle erweckt Bedenken, und diesen gibt die Tatsache einen festen Halt, daß Nonius, zum Teil mehrfach, das 1. 2. 3. und 4., aber nicht ein 5. Buch zitiert. Halten die Voraussetzungen und Folgerungen Stand?

Nein, sie schaffen nur Schwierigkeiten, wo in Wirklichkeit keine sind. Leo ist seinen Weg nicht zu Ende gegangen. Muß denn die Erwähnung des zweiten punischen Kriegs am Anfang des vierten Buchs den Anfang der Erzählung bedeuten? Livius

---

17. Leo, Gesch. d. röm. Lit. I S. 329. Schanz, Gesch. d. röm. Liter. I² S. 269. Cichorius R. E. III Sp. 1723. Rosenberg, Einleitung und Quellenk. z. röm. Gesch. S. 129.

18. Nonius u. d. W. proletarii p. 67: Cassius Emina annalium libro II für eine Nachricht von 281. Schanz ändert IIII, weil sonst „für das dritte Buch zu wenig übrig bleibt". Das eine Mal eine übermäßige Ausdehnung, das andere Mal eine selbstherrliche Kürzung, wie es gerade in den Kram paßt.

beginnt das dritte Buch mit *Antio capto,* wovon am Ende des zweiten Buchs gesprochen war; das sechste: *quae ab condita urbe Roma ad captam urbem eandem Romani gessere . . quinque libris exposui.* Weiterer Beispiele bedarf es nicht. Ich frage: kann nicht auch in unserem Fall der Buchanfang den rückverweisenden Anschluß an das vorher Erzählte enthalten haben?

Die Entscheidung hängt an dem Worte *posterior,* das Schwierigkeiten zu machen scheint. Man muß die richtige Einstellung für das Wort gewinnen: *posterior* bedeutet das Spätere, aber nicht nur vom Zeitpunkt der Erzählung, sondern ebenso gut von einem vorher bezeichneten *prior* an, etwas im Augenblick der Niederschrift bereits Vergangenes.[19] Hier also den zweiten im Gegensatz zum ersten Krieg.

Von einer anderen Seite erneuert sich die Schwierigkeit durch den dritten Krieg. *Posterior* bezeichnet das letzte von zwei Gliedern. Mir ist kein Beispiel der Kette *prior, posterior, postremus* bekannt. Der dritte Krieg ist auch zu weit vom zweiten entfernt. Aber die Lösung liegt in der rückwärts gerichteten Beziehung des Worts. Wenn man sich in die Zeit des Hemina versetzt, in der der dritte Krieg allen vor Augen stand, so empfindet man mit ihm mit, daß nach eben beendeter Erzählung des zweiten Kriegs niemand falsch verstehen konnte, daß *posterior* am Anfang des dritten Buchs den letzten der beiden erzählten Kriege bedeute, daß der Schriftsteller und der Leser am Anfang des dritten Buches im Jahre 200 stehen, in der der zweite Krieg der letzte und zuletzt erzählte war.

Die Symmetrie der Anlage ist nun gegeben. Es ist nichts mit dem konjicierten fünften Buch. Das dritte Buch umfaßte den ersten und zweiten punischen Krieg, das vierte begann mit dem makedonischen.

Die *annales* des Hemina (diese Schlußfolgerung machte den Exkurs notwendig) sind jünger als der bis Pydna hinabgeführte Teil des Polybios (vgl. S. 26).

Plinius nennt Hemina *ex antiquissimis auctor* (nat. Hist. XXIX 12) *vetustissimus auctor* (XIII 84). Das ist so zu ver-

19. Cic. in Verr. I 26: si eum qui posterius dixit opus est redargui. de domo 99: bis servavi rem publicam . . . . utriusque temporis fructum tuli maximum: superioris . . . posterioris.




stehen, wie die chronologische Steigerung bei Censorin: er steht noch vor der gracchischen Annalistik, die mit Piso und Tuditanus beginnt.

IV. Zu den Quellen Diodors.

1. Es hatte sich gezeigt, daß bei Polybios-Cicero eine jüngere Entwicklungsstufe als bei Diodor vorliegt. Cassius Hemina ist noch jünger als Polybios. Also ist es nicht mehr möglich, an ihn als Quelle Diodors zu denken.

Das Verhältnis von Diodor zu Polybios scheint mir die einzige sichere Grundlage für die Quellenfrage zu bieten. Aber nur für den älteren Teil.

Für ebenso sicher halte ich Belochs Nachweis, daß in die Geschichte des großen Samniterkriegs die Namen der samnitischen Feldherren aus der Zeit des Socialkriegs hineingetragen sind.[20] Mit Recht hat Beloch auch die Bemerkung XIX 72, 9 über die militärische Bedeutung der Kolonie Luceria auf die Zeit des Socialkriegs bezogen. Aber er hat den Fehler gemacht, auf dieser Grundlage Diod. I 1,4 so zu interpretieren, wie Meyer es einst getan hatte (Rhein. Mus. XXXVII 1882 S. 612): daß er die römische Geschichte nur nach römischen Quellen schrieb. Diodor sagt, er habe sich in seiner sicilischen Heimat im Verkehr mit Römern Kenntnis des Lateinischen angeeignet und die römische Geschichte geschrieben *ἐκ τῶν παρ' ἐκείνοις ὑπομνημάτων ἐκ πολλῶν χρόνων τετηρημένων.* Damit meint er weder Fabius noch die jüngeren Annalisten, sondern die offiziellen Aufzeichnungen der Pontifices. Faßt man dies ins Auge, so kann man nicht mehr fehlgehen: Diodor hat die Bemerkung übernommen.[21] Sie gehört seiner Quelle, Fabius. Er wollte allerdings sagen, daß er selbst lateinische Quellen benutzt habe. Er hat es auch getan; aber nur neben und nach Fabius. Das hat er in täuschender Kürze I 1, 4 zum Ausdruck gebracht.

Das Quellenproblem liegt nicht so, daß er erst nur eine

---

20. In den von Pais herausgegebenen Studi Storici 1908 S. 5 ff. und in Gercke-Nordens Einleitung III S. 192.

21. Man vergleiche, um sich völlig davon zu überzeugen, Dion. I 74, 3, wohl von Piso übernommen (Leuze, Röm. Jahrzählung S. 200 f. und Kornemann, Klio XI 1911 S. 246, 4; Priestercodex in der Regia S. 11, 1).

griechische oder nur eine lateinische Quelle, auch nicht so, daß er die eine nach der anderen benutzt hätte. Vielmehr hat der Bericht über die Vollendung der Zwölftafeln im dritten Jahr (XII 26 oben S. 16 f.) gezeigt, daß er bereits zur Geschichte des Decemvirats eine junge, Livius nahestehende Nebenquelle hinzuzog (Anm. 84). Es ist dieselbe Quelle, auf die die Zusätze in der Geschichte des samnitischen Kriegs zurückgehen: sie charakterisiert sich XII 26 und XIX 72 mit *μέχρι (ἕως) τῶν καθ' ἡμᾶς καιρῶν (χρόνων)*.

2. Für Fabius als Hauptquelle trat zuletzt Leuze ein (a. a. O. S. 44 ff., 62 ff.). Als gewiß kann gelten, daß Diodor dieser Quelle sowohl die Magistrate als auch die annalistischen Nachrichten entlehnte und nicht etwa eine besondere Fastenquelle benutzte.[22] Den scheinbar gewichtigsten Gegengrund brachte Bröcker herbei:[24] dreimal hat Diodor Consuln die Cognomina ihrer unmittelbaren Vorgänger oder Nachfolger gegeben; das soll sich nur aus den Columnen einer Magistratstafel erklären lassen. Um die sich daraus ergebende Schlußfolgerung gegen Fabius auszuschalten, nimmt Leuze an, daß Diodor sich zunächst eine synchronistische, in ihrem römischen Teil aus Fabius geschöpfte Magistratstafel angelegt habe und daß auf diese dann bei der Ausarbeitung des Werks die Fehler zurückgehen. Einfacher ist es, sie ebenso wie die lateinischen Namensformen,[25] vielleicht auch die mit *ἔνιοι δέ φασιν* und ähnlichen Worten angeführten Varianten[25] auf Fabius und dessen Excerpierung der Pontificalannalen zurückzuführen.

3. Sigwart glaubte (Klio VI 1906 S. 349 f.) bei Diodor in der Geschichte des Decemvirats nach dem Kolorit eine lateinische und zwei griechische Quellen unterscheiden zu können. Welches Gewicht man seiner Empfindung beimessen kann, zeigt die Bemerkung, die er zu (*τῶν γὰρ καλουμένων δώδεκα πινάκων*) *οἱ μὲν δέκα συνετελέσθησαν* (XII 26) macht (S. 350, 1): „*οἱ μὲν δέκα* ohne Zusatz von *νομογράφοι* oder *νομοθέται*."!

---

22. Mommsen, Röm. Forsch. II S. 270 Anm. 68; Ed. Meyer im Rhein. Mus. XXXVII 1882 S. 611 und zuletzt Leuze a. a. O. S. 55 f.

23. Untersuchungen über Diodor S. 55 f.

24. Ed. Schwartz in der R. E. V Sp. 696. Hahn, Rom und Romanismus im griechischen Osten S. 130.

25. Mommsen a. a. O. und Schwartz a. a. O. Sp. 694.

Greifbarer schien eine Vermutung Klimkes,[26] den lateinischen Untergrund in demselben Absatze hervortreten zu lassen: Klimke vermutete, daß der Satz *προσήλωσαν τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις* auf ein ursprüngliches *ubi nunc sunt rostra* hinweise und daß Diodor dies geändert habe, weil zu seiner Zeit die Rostra verlegt wurden (vgl. S. 17 Anm. 8). Klimke nahm dies an, um Diodor nicht zuzumuten, daß er bereits vor 338 (vgl. S. 73) von der Rednerbühne sprach. Aber er übertrug unser Wissen auf Diodors junge Zusatzquelle und ihn selbst. Beide können keinen Anstand genommen haben, anzunehmen, daß die Rednerbühne bereits zur Zeit der Decemvirn stand. Ebenso muß Cicero (vgl. S. 73) gedacht haben, daß der von ihm in das Jahr 493 gesetzte Latinervertrag von Anfang an in *columna ahenea post rostra* gestanden habe.

Wir können nicht daran zweifeln, daß Diodor auch lateinische Quellen las und nutzte. Aber in der Geschichte des Decemvirats können wir eine Spur, daß die Nebenquelle lateinisch war, nicht aufdecken.

4. Das abschreckendste Beispiel einer sich ganz in ein Spiel mit Worten verlierenden Quellenbestimmung bot K. J. Neumann (in Gercke-Nordens Einleitung in die Altertumswissenschaft III S. 468). Seinen völlig verfehlten Zeitansatz für die Einführung des Antonius Merenda in die Reihe der zweiten Decemvirn (oben Anm. 227) koppelt er mit dem Postumier-Cognomen Albinus (oben S. 85 f.) zusammen und konstatiert: der Annalist A. Postumius Albinus, Consul von 151, ist der Fälscher der Decemvirnlisten und zugleich die Quelle Diodors.

---

26. Diodor und die römische Annalistik, Programm Königshütte 1880, S. 7, gebilligt von Meyer a. a. O. S. 618, 1.

Register

I. Personen und Sachen.





II. Behandelte Stellen.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Historische Studien

143. **Aubin, H., Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen.** Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei 20,—

Das viel erörterte Problem sucht die Arbeit dadurch zu fördern, daß sie für die einzelnen Bezirke eines Teiles der linksrheinischen Ripuariens die Herkunft der entscheidenden Hochgerichtsrechte untersucht. Die Ausbildung der Landeshoheit vollzog sich in einem immerwährenden Kampfe einmal der Grundherren, welche Hochgerichtsbarkeit zu erwerben strebten, gegen die Grafengerichte, dann innerhalb der so erlangten Immunitäten zwischen den geistlichen Grundherren und ihren Vögten. Die Immunitätsbildung beruht nicht auf königlicher Privilegierung, sondern allmählicher Usurpation. Sie findet auch bei weltlichen Grundherrschaften statt. Parallel zum Kampfe um die Hochgerichtsbarkeit läuft eine ebenso langwierige Auseinandersetzung der Streugerichtsbezirke, welche gleichfalls nach der jeweiligen Kräfteverteilung zur Entstehung geschlossener Bannbezirke führt.

---

144. **Neumann, W., Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums** 14,—

Ausgehend von den unter päpstlichem Einfluß vollzogenen Wahlen Heinrich Raspes und Wilhelms v. Holland werden in der Untersuchung die rechtlichen und politischen Voraussetzungen der Doppelwahl von 1257 festgestellt. Der zwischen 1252 und 1257 erfolgte Abschluß des Kurfürstenkollegs ist das Ergebnis nicht eines Rechtsaktes, sondern der politischen Entwicklung. Die beiden Wahlen von 1257 haben, indem das abgeschlossene Kolleg als Korporation im kanonistischen Sinne aufgefaßt wird, kanonische Rechtsgedanken zur Grundlage. Bei der Wahl Rudolfs v. Habsburg fließen die deutschen und kanonischen Wahlanschauungen zusammen und geben die Grundlinien der Rechtsanschauung des Schwabenspiegels. Das Papsttum erringt hier den praktischen Erfolg durch die Ausschaltung Italiens aus der kaiserlichen Machtsphäre. Zwei Beilagen enthalten quellenkritische Untersuchungen zu den einzelnen Wahlen.

---

145. **Toll, J. M., Englands Beziehungen zu den Niederlanden bis 1154** 8,—

Verfasser untersucht die geschichtlichen Beziehungen Englands zu den Niederlanden, um die Grundlage zu einer systematischen Erforschung der niederländischen Lehnwörter im Mittelenglischen zu schaffen. Viel umstrittene Einzelfragen, wie die über Judith v. Wessex, Königin Osburh und Abt Womar von Gent werden auf Grund sorgfältigen Quellenstudiums einer Lösung näher gebracht und die vielfach angefochtene Berechtigung des von P. Leo IX. auf der Synode v. Reims (1049) gegen Wilhelm d. Erob. und Mathilde v. Flandern erlassenen Eheverbots nachgewiesen.

